

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe

A. Problem und Ziel

Bisher sind neben den Personen, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (Steuerberaterinnen und Steuerberater, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, europäische Rechtsanwältinnen und europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer), zahlreiche weitere Personen und Vereinigungen in beschränktem Umfang zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Diese Personen und Vereinigungen werden bislang abschließend im Steuerberatungsgesetz (StBerG) aufgezählt. Nun besteht in diesem Bereich Handlungsbedarf, nachdem die Europäische Kommission in ihrem Aufforderungsschreiben zum Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2171 die Auffassung vertreten hat, dass die im StBerG vorgesehenen Ausnahmen von der Beschränkung der Erbringung von Hilfeleistung in Steuersachen unsystematisch und inkohärent seien. Die Befugnis zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen soll vor diesem Hintergrund neu geregelt werden.

Darüber hinaus ist die Befugnis zur unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen reformbedürftig. Derzeit ist die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen nur gegenüber Angehörigen im Sinne der Abgabenordnung zulässig. Dies erscheint mit Blick auf die in allen übrigen Rechtsgebieten unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zulässige unentgeltliche Rechtsberatung sachlich kaum mehr zu rechtfertigen.

Zudem besteht im Bereich der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine insbesondere aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts Änderungsbedarf. Aus diesem Anlass sollen die Regelungen über die Lohnsteuerhilfvereine in Anlehnung an die Vorschriften zu den Berufsausübungsgesellschaften neu strukturiert werden. Schließlich sollen in einigen weiteren kleineren Punkten des Berufsrechts der Steuerberater Änderungen vorgenommen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine Neuregelung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen vor. Künftig soll auf eine abschließende Aufzählung der befugten Personen und Vereinigungen verzichtet werden. Stattdessen soll die Befugnis neu geordnet und um eine (generalklauselartig formulierte) Regelung zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen, die als Nebenleistung zu einer nichtsteuerberatenden Haupttätigkeit erbracht wird, ergänzt werden. In diesem Zusammenhang soll auch die Befugnis von Lohnsteuerhilfvereinen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen aus dem bisherigen Regelungssystem herausgenommen und gesondert geregelt werden. Zugleich sollen Berufs- und Interessenvereinigungen und genossenschaftliche Prüfverbände sowie Spediteure und sonstige Zollvertreter unter niedrigschwelligen Voraussetzungen (weiterhin) geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen erbringen dürfen.

Außerdem ist vorgesehen, die Vorschrift über die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen weitestgehend an die Regelung des § 6 RDG anzugleichen, die für die unentgeltliche Rechtsdienstleistung auf allen anderen Rechtsgebieten gilt. Damit entsteht ein kohärentes Regelungsgefüge.

C. Alternativen

Hinsichtlich der Regelungen der Befugnis zu beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen bestände mit Ausnahme der Vorschrift über die Befugnis der Lohnsteuerhilfevereine theoretisch die Möglichkeit, diese Vorschriften insgesamt aufzuheben. In diesem Fall würden insoweit die Regelungen des RDG gelten, insbesondere die §§ 5 bis 8 RDG. Dies würde jedoch zu einer Zersplitterung der Regelungen über die Hilfeleistung in Steuersachen führen, da zumindest nicht ohne weiteres erkennbar wäre, in welchem Umfang der Gesetzgeber speziellere Regelungen für die Hilfeleistung in Steuersachen im Ersten Teil des StBerG treffen wollte.

Für die übrigen Regelungen bestehen keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen erwartet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den Lohnsteuerhilfevereinen kann durch die Pflicht, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten, ein geringfügiger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand entstehen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Steuerberaterkammern entsteht laufender Erfüllungsaufwand durch die vorgesehene Pflicht zur Mitteilung des Ausgangs von Beschwerdeverfahren an Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer nach dem Abschluss der Beschwerdeverfahren. Der Erfüllungsaufwand beläuft sich jährlich auf etwa 50 000 Euro.

Den Finanzämtern entsteht durch die Änderung der Möglichkeit der Untersagung einer unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen nach § 7 StBerG-E ein nicht bezifferbarer laufender Erfüllungsaufwand. Die Anzahl der erfolgten Untersagungen nach § 7 StBerG je Land und Jahr befand sich in der Vergangenheit im niedrigen zweistelligen Bereich. Es wird davon

ausgegangen, dass durch die Änderung des § 7 StBerG keine deutliche Steigerung der Fallanzahl der Untersagungen nach § 7 StBerG erfolgen wird.

Die Änderung des § 30 StBerG führt zu keinem Erfüllungsaufwand für die Finanzverwaltung, da den Aufsichtsbehörden bereits seit dem 1. Januar 2020 mit der Verwaltungsdatenbank-Lohnsteuerhilfevereine eine bundesweite elektronische Lösung zur Verfügung steht. Die Anpassung des § 30 StBerG vollzieht insoweit die tatsächlichen Gegebenheiten.

F. Weitere Kosten

Durch die Erhöhung der Gebühren für die Anerkennung von Lohnsteuerhilfevereinen entstehen der Wirtschaft jährliche Mehrausgaben in Höhe von etwa 9 600 Euro.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 4 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 4 Lohnsteuerhilfevereine

§ 4a Vereine von Land- und Forstwirten

§ 4b Berufs- und Interessenvereinigungen; genossenschaftliche Prüfungsverbände

§ 4c Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen; Notare; Patentanwälte

§ 4d Spediteure; sonstige Zollvertreter

§ 4e Nebenleistungen“.

b) Der Angabe zu § 7 wird ein Semikolon und das Wort „**Verordnungsermächtigung**“ angefügt.

c) Die Angaben zum Zweiten Abschnitt des Ersten Teils werden wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Lohnsteuerhilfevereine

Erster Unterabschnitt

Anerkennung

§ 13 Tätigkeit

§ 14 Anerkennung

- § 15 Anerkennungsverfahren; Bezeichnung; Gebühr
- § 16 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung
- § 17 Abwicklung schwebender Steuersachen
- § 18 Satzung des Lohnsteuerhilfevereins
- § 19 Beratungsstellen
- § 20 Leitung einer Beratungsstelle
- § 21 Mitteilungspflichten; Verzeichnisauszug
- § 22 Haftpflichtversicherung; Haftungsausschluss

Zweiter Unterabschnitt

Pflichten

- § 23 Allgemeine Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine
- § 24 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 25 Geschäftsprüfung
- § 26 Vertreterversammlung

Dritter Unterabschnitt

Aufsicht

- § 27 Aufsichtsbehörde
- § 28 Pflicht zum Erscheinen vor der Aufsichtsbehörde
- § 28a Befugnisse der Aufsichtsbehörde
- § 29 Unterrichtung über Mitgliederversammlungen und Teilnahme der Aufsichtsbehörde
- § 30 Elektronisches Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine

Vierter Unterabschnitt

Verordnungsermächtigung

- § 31 Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine; Verordnungsermächtigung“.

d) Die Angaben zum Dritten Teil werden wie folgt gefasst:

„Dritter Teil

Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten

- § 159 Zwangsmittel
- § 160 Bußgeldvorschriften

§§ 161 bis 164 (weggefallen)*.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Rechtssuchenden“ durch das Wort „Rechtssuchenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Geschäftsmäßige“ gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Von der Hilfeleistung in Steuersachen nicht erfasst werden:

 1. die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten und
 2. die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind; hierzu gehören nicht das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen.“
3. In § 3a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 und Satz 3 wird jeweils das Wort „geschäftsmäßigen“ durch das Wort „geschäftsmäßiger“ ersetzt.
4. § 4 wird durch die folgenden §§ 4 bis 4e ersetzt:

„§ 4

Lohnsteuerhilfevereine

(1) Lohnsteuerhilfevereine sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 befugt, Mitgliedern geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten, wenn diese Einkünfte erzielen aus:

1. nichtselbständiger Arbeit,
2. wiederkehrenden Bezügen nach § 22 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes,
3. Unterhaltsleistungen nach § 22 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes oder
4. Leistungen nach § 22 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Lohnsteuerhilfevereine sind nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, wenn das Mitglied Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielt oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführt. Satz 1 gilt nicht, wenn die den Einkünften zugrundeliegenden Einnahmen nach § 3 Nummer 12, 26, 26a, 26b oder 72 des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei sind.

(3) Lohnsteuerhilfevereine sind zudem nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, wenn das Mitglied Einnahmen aus anderen als den in Absatz 1 und 2 genannten Einkunftsarten erzielt, es sei denn, dass diese insgesamt die Höhe von 18 000 Euro, im Fall der Zusammenveranlagung von 36 000 Euro, nicht übersteigen und im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder auf Grund eines Antrags der steuerpflichtigen Person erklärt werden. An die Stelle der Einnahmen nach Satz 1 tritt in den Fällen des § 20 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes der Gewinn im Sinne des § 20 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes und in den Fällen des § 23 Absatz 1

des Einkommensteuergesetzes der Gewinn im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes; Verluste bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Befugnis von Lohnsteuerhilfevereinen ist auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern beschränkt. Abweichend davon besteht in den Fällen des Absatzes 1 auch die Befugnis zur Hilfeleistung

1. bei Arbeitgeberaufgaben, die mit Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes zusammenhängen,
2. bei Arbeitgeberaufgaben, die mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35a des Einkommensteuergesetzes zusammenhängen,
3. beim Familienleistungsausgleich im Sinne des Einkommensteuergesetzes und
4. bei sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind.

§ 4a

Vereine von Land- und Forstwirten

(1) Zur Berufsvertretung oder zu ähnlichen Zwecken gegründete Vereine von Land- und Forstwirten, zu deren satzungsmäßiger Aufgabe die Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes gehört, sind vorbehaltlich des Absatzes 2 zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, wenn die Hilfe geleistet wird

1. für ihre Mitglieder,
2. im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs und
3. durch Personen, die nach § 44 Absatz 1 oder 3 über die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ verfügen.

(2) Vereine im Sinne des Absatzes 1 sind nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, wenn für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb zu ermitteln sind. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich bei den Einkünften um übliche Nebeneinkünfte von Landwirten handelt.

§ 4b

Berufs- und Interessenvereinigungen; genossenschaftliche Prüfungsverbände

(1) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder und für die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen sind befugt:

1. berufliche oder andere zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen und deren Zusammenschlüsse sowie
2. genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände sowie genossenschaftliche Treuhandstellen.

Die Befugnis nach Satz 1 besteht nur, soweit die Hilfe im Rahmen des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs der Stellen geleistet wird und sie gegenüber der Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung ist. Die Hilfeleistung kann auch durch eine juristische Person erbracht werden, die im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der in Satz 1 genannten Stellen steht.

(2) Wer Hilfe in Steuersachen nach Absatz 1 leistet, muss über die zur sachgemäßen Erbringung dieser Hilfeleistung erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen. Dies umfasst insbesondere eine hinreichende fachliche Qualifikation derjenigen Person, durch die oder unter deren Anleitung die Hilfeleistung erbracht wird.

§ 4c

Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen; Notare; Patentanwälte

(1) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs sind befugt:

1. gerichtlich oder behördlich bestellte Personen,
2. Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Unternehmen und Zusammenschlüsse sowie überörtliche Prüfungseinrichtungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts,
3. nach Landesrecht als geeignet anerkannte Personen oder Stellen im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung und
4. Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und anerkannte Verbände zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes jeweils nach Maßgabe des § 4b Absatz 2.

(2) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind zudem befugt:

1. Notare im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Bundesnotarordnung,
2. Patentanwälte und Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Patentanwaltsordnung im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Patentanwaltsordnung.

§ 4d

Spediteure; sonstige Zollvertreter

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nach Maßgabe des § 4b Absatz 2 sind befugt:

1. Spediteure bei allen zollrechtlichen Verfahrenshandlungen, in Einfuhr- und Ausfuhrabgabensachen und bei der verbrauchsteuerlichen Behandlung von Waren im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und
2. sonstige Zollvertreter in Einfuhr- und Ausfuhrabgabensachen.

§ 4e

Nebenleistungen

Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen darf im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht werden, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der für die Haupttätigkeit erforderlichen Steuerrechtskenntnisse zu beurteilen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in den §§ 3, 3a, 3d und 4 bezeichneten“ durch die Wörter „nach § 3 Satz 1, § 3a Absatz 1 Satz 1, den §§ 3c und 3d Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1, § 4a Absatz 1, § 4b Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie den §§ 4c bis 4e befugten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „in den §§ 3a, 3d und 4 bezeichneten“ durch die Wörter „nach § 3a Absatz 1 Satz 1, den §§ 3c und 3d Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1, § 4a Absatz 1, § 4b Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie den §§ 4c bis 4e befugten“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Vereinigungen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten,

a) entgegen § 15 Absatz 4, § 44 Absatz 7 oder § 55g eine dort genannte Bezeichnung führen,

b) entgegen § 2 Absatz 1, § 8 Absatz 4 Satz 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes einen erforderlichen Zusatz nicht in den Namen einer Partnerschaft aufgenommen haben,

c) entgegen § 11 Absatz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes den Zusatz „Partnerschaft“ oder „und Partner“ führen oder

d) entgegen § 133 Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ führen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3a“ durch die Wörter „den §§ 3a und 3c“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3d“ durch die Wörter „den §§ 3d und 3e“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Das aus den §§ 2 und 5 folgende Verbot gilt nicht für

1. das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldung, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind, und
2. die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht.

(2) Wer unentgeltlich geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen leistet, muss sicherstellen, dass die Hilfeleistung durch eine Person, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erbracht wird. Anleitung umfasst eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Hilfeleistung ausgerichtete Einweisung und Fortbildung der angeleiteten Person sowie, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, eine Mitwirkung der anleitenden Person bei der Hilfeleistung.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen; Verordnungsermächtigung

(1) Das für den Sitz einer Person oder Vereinigung zuständige Finanzamt kann Personen und Vereinigungen, die nach § 4a Absatz 1, § 4b Absatz 1 Satz 1 und 3, § 4c Absatz 1 Nummer 4, § 4d oder § 6 Absatz 1 Nummer 2 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, die weitere Erbringung dieser Hilfeleistung für längstens fünf Jahre untersagen, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unsachgemäßer Tätigkeit zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen. Das ist insbesondere der Fall, wenn erhebliche Verstöße gegen die Vorgaben des § 4a Absatz 1 Nummer 3, des § 4b Absatz 2 oder des § 6 Absatz 2 vorliegen. Besteht in den Fällen des Satzes 1 kein Sitz im Inland, so kann ein Finanzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Hilfeleistung erbracht wurde, die Untersagung aussprechen.

(2) Von der Untersagung bleibt die Befugnis, unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen zu erbringen, unberührt.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die den Finanzämtern nach Absatz 1 Satz 1 und 3 zugewiesene Aufgabe auf eine andere Landesfinanzbehörde oder auf ein Finanzamt für die Bezirke mehrerer Finanzämter zu übertragen. Die Aufgabe kann mit Zustimmung des anderen Landes auch auf eine Landesfinanzbehörde eines anderen Landes übertragen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf die jeweils für die Finanzverwaltung oberste Landesbehörde übertragen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3 und 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

9. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Personen“ ein Komma und das Wort „Lohnsteuerhilfvereine“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „die Anerkennung“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Maßnahmen der Aufsichtsbehörden über Lohnsteuerhilfvereine oder“.
 - d) In Nummer 6 werden nach der Angabe „§ 3f“ die Wörter „oder § 7 Absatz 1“ eingefügt.
10. Der Zweite Abschnitt des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Lohnsteuerhilfvereine

Erster Unterabschnitt

Anerkennung

§ 13

Tätigkeit

Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern, die für ihre Mitglieder geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen ihrer Befugnis nach § 4 erbringen. Arbeitslose stehen Arbeitnehmern im Sinne des Satzes 1 gleich.

§ 14

Anerkennung

(1) Ein Lohnsteuerhilfverein bedarf der Anerkennung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn

- 1. der Verein im Vereinsregister eingetragen ist,
- 2. die Satzung des Lohnsteuerhilfvereins die Voraussetzungen des § 18 erfüllt,
- 3. mindestens eine Beratungsstelle nach § 19 eingerichtet ist und
- 4. der Abschluss der Haftpflichtversicherung nach § 22 nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.

(3) Der Lohnsteuerhilfeverein darf erst nach der Anerkennung geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen.

§ 15

Anerkennungsverfahren; Bezeichnung; Gebühr

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein ist schriftlich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu stellen. Ihm ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung des Lohnsteuerhilfevereins beizufügen.

(2) Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung hat der Verein eine Gebühr von 500 Euro an die zuständige Aufsichtsbehörde zu zahlen.

(3) Über die Anerkennung stellt die zuständige Aufsichtsbehörde eine Urkunde aus, die dem Lohnsteuerhilfeverein auszuhändigen ist.

(4) Die Bezeichnungen „Lohnsteuerhilfeverein“ oder „LStHV“ dürfen vorbehaltlich des Satzes 2 nur von anerkannten Lohnsteuerhilfevereinen geführt werden. Noch nicht anerkannte Lohnsteuerhilfevereine dürfen die Bezeichnungen nur im Zusammenhang mit Handlungen führen, die der Herbeiführung der Anerkennung oder der Vorbereitung der Geschäftsaufnahme dienen.

§ 16

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt durch

1. Auflösung des Vereins,
2. schriftlichen Verzicht auf die Rechte aus der Anerkennung gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde oder
3. Löschung aus dem Vereinsregister.

(2) Die Anerkennung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn sich ergibt, dass die Anerkennung hätte versagt werden müssen. Von der Rücknahme der Anerkennung kann abweichend von Satz 1 abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Anerkennung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. der Lohnsteuerhilfeverein die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 nicht mehr erfüllt, es sei denn, dass er innerhalb einer von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist einen der genannten Vorschriften entsprechenden Zustand herbeiführt,
2. die tatsächliche Geschäftsführung des Lohnsteuerhilfevereins nicht den in § 18 Absatz 1 bezeichneten Anforderungen an die Satzung entspricht,
3. der Lohnsteuerhilfeverein in Vermögensverfall geraten ist, wobei ein Vermögensverfall vermutet wird, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des

Lohnsteuerhilfvereins eröffnet oder der Lohnsteuerhilfeverein in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist, oder

4. eine sachgerechte Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen oder eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist, wobei eine ordnungsgemäße Geschäftsführung insbesondere dann nicht vorliegt, wenn gegen die Pflichten nach diesem Gesetz in nachhaltiger Weise verstoßen wird.

(4) Vor einer Rücknahme oder einem Widerruf ist der Lohnsteuerhilfeverein anzuhören.

§ 17

Abwicklung schwebender Steuersachen

(1) Ist die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden, so kann die zuständige Aufsichtsbehörde auf Antrag erlauben, dass der Verein einen Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuersachen bestellt.

(2) Der Beauftragte darf nur bestellt werden, wenn er eine der in § 20 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und er über einen Versicherungsschutz für die Abwicklung der schwebenden Steuersachen verfügt.

(3) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 soll höchstens für ein Jahr erteilt werden; sie kann jederzeit widerrufen werden. Auf Antrag des Vereins kann die Erlaubnis um bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass schwebende Steuersachen noch nicht zu Ende geführt werden konnten.

(4) Dem Beauftragten obliegt es, die schwebenden Steuersachen abzuwickeln. Ihm stehen die Befugnisse nach § 4 zu. Der Beauftragte gilt für die schwebenden Steuersachen als von dem jeweiligen Mitglied des Vereins bevollmächtigt, sofern dieses nicht für die Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

§ 18

Satzung des Lohnsteuerhilfevereins

(1) Aus der Satzung des Lohnsteuerhilfevereins muss sich ergeben, dass

1. der Name des Vereins keinen Bestandteil mit besonderem Werbecharakter hat und die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfeverein“ oder „LStHV“ enthält,
2. sich der Sitz und die Geschäftsleitung des Vereins im Bezirk derselben Aufsichtsbehörde befinden,
3. der Zweck des Vereins ausschließlich in der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 besteht,
4. eine sachgemäße Ausübung der Tätigkeit sichergestellt ist,
5. neben dem von der konkreten Tätigkeit unabhängigen Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben wird,

6. die Anwendung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 Satz 1 sowie der §§ 32 und 33 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht ausgeschlossen ist,
7. Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands oder deren Angehörigen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen und
8. innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Prüfungsberichts an die Mitglieder (§ 25 Absatz 7 Nummer 2) eine Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung stattfinden muss, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.

(2) Der Lohnsteuerhilfverein hat der zuständigen Aufsichtsbehörde Satzungsänderungen innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen.

§ 19

Beratungsstellen

(1) Der Lohnsteuerhilfverein muss in dem Bezirk der Aufsichtsbehörde, in dem er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle unterhalten.

(2) Die Unterhaltung von Beratungsstellen in Bezirken anderer Aufsichtsbehörden ist zulässig.

(3) Eine Beratungsstelle darf ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn sie und ihre Leitung nach Überprüfung der in § 20 Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im elektronischen Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine eingetragen sind.

§ 20

Leitung einer Beratungsstelle

(1) Für jede Beratungsstelle ist eine natürliche Person als Leitung zu bestellen. Sie darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten.

(2) Der Lohnsteuerhilfverein darf als Leitung einer Beratungsstelle nur Personen bestellen, die

1. zu dem in § 3 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Personenkreis gehören,
2. eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen und nach Abschluss ihrer Ausbildung drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen sind oder
3. mindestens drei Jahre auf den für die Beratungsbefugnis nach § 4 einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts in einem Umfang von mindestens 16

Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind, wobei Ausbildungszeiten nicht angerechnet werden können.

(3) Der Lohnsteuerhilfverein darf als Leitung einer Beratungsstelle nur Personen bestellen, die persönlich geeignet sind. Eine Bestellung darf insbesondere nicht erfolgen, wenn die Person

1. nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung keine Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt oder
3. sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, sie werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfvereins nicht erfüllen.

§ 21

Mitteilungspflichten; Verzeichnisauszug

(1) Der Lohnsteuerhilfverein hat der für den Sitz der Beratungsstelle zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen:

1. die Eröffnung, die Verlegung und die Schließung der Beratungsstelle,
2. die Bestellung oder Abberufung der Leitung der Beratungsstelle und
3. die Personen, derer er sich bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient.

(2) Die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt dem Lohnsteuerhilfverein, der die Beratungsstelle unterhält, einen Auszug des Eintrags dieser Beratungsstelle aus dem elektronischen Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine.

§ 22

Haftpflichtversicherung; Haftungsausschluss

(1) Lohnsteuerhilfvereine sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Anerkennung aufrechtzuerhalten.

(2) Die Haftpflichtversicherung muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden, die sich aus der Tätigkeit des Lohnsteuerhilfvereins ergeben, angemessen decken. Der Versicherungsschutz muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Lohnsteuerhilfverein nach den §§ 278 oder 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(3) Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden.

(4) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die für den Lohnsteuerhilfverein zuständige Aufsichtsbehörde.

(5) Bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.

Zweiter Unterabschnitt

Pflichten

§ 23

Allgemeine Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine

(1) Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 ist sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Beachtung der Regelungen zur Werbung (§ 8 Absatz 1 und 2) zu erbringen. Sie darf nur durch Personen erbracht werden, die einer Beratungsstelle angehören.

(2) Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen ist verboten.

(3) Personen, derer sich der Lohnsteuerhilfeverein bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen bedient, sind in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten und zur Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Pflichten anzuhalten. § 62a gilt entsprechend.

§ 24

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Lohnsteuerhilfeverein hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben fortlaufend und vollständig aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Für einzelne Mitglieder des Lohnsteuerhilfevereins empfangene Beträge sind vom Vereinsvermögen getrennt zu erfassen und gesondert zu verwalten.

(3) Der Lohnsteuerhilfeverein hat bei Beginn seiner Tätigkeit und am Ende eines jeden Geschäftsjahres auf Grund einer für diesen Zeitpunkt vorgenommenen Bestandsaufnahme seine Vermögenswerte und Schulden aufzuzeichnen und in einer Vermögensübersicht zusammenzustellen.

(4) Für die Aufbewahrung von Belegen, sonstigen Unterlagen, Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben und Vermögensübersichten gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Aufbewahrung von Belegen, sonstigen Unterlagen, Bilanzen und Inventaren entsprechend. Abweichend davon sind Belege und sonstige Unterlagen sechs Jahre, Aufzeichnungen und Vermögensübersichten zehn Jahre aufzubewahren.

(5) Die Handakten über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen sind für eine Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Lohnsteuerhilfevereins in der jeweiligen Steuersache des Mitglieds aufzubewahren. § 66 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Sonstige Vorschriften über Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten bleiben unberührt.

§ 25

Geschäftsprüfung

(1) Der Lohnsteuerhilfeverein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Lohnsteuerhilfevereins jährlich durch einen Geschäftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung muss spätestens acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres abgeschlossen sein.

(2) Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden:

1. Personen und Gesellschaften im Sinne des § 3 sowie
2. Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbands eine Person im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 1 ist.

(3) Als Geschäftsprüfer dürfen keine Personen tätig sein, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(4) Geschäftsprüfern ist Einsicht in Belege, sonstige Unterlagen, Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben und Vermögensübersichten des Lohnsteuerhilfevereins zu gewähren sowie eine Feststellung des Kassenbestands und der Bestände an sonstigen Vermögenswerten zu gestatten. Ihnen sind alle Erklärungen und Nachweise zugänglich zu machen, die für die Durchführung einer sorgfältigen Geschäftsprüfung notwendig sind.

(5) Geschäftsprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäftsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erfahren haben, nicht unbefugt verwerten. Geschäftsprüfer, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, haften dem Lohnsteuerhilfeverein für einen daraus entstehenden Schaden. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(6) Geschäftsprüfer haben über das Ergebnis der Geschäftsprüfung dem Vorstand des Lohnsteuerhilfevereins unverzüglich schriftlich zu berichten.

(7) Nach Erhalt des Prüfungsberichts hat der Lohnsteuerhilfeverein

1. innerhalb eines Monats der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift zuzuleiten und
2. innerhalb von sechs Monaten seinen Mitgliedern den wesentlichen Inhalt in Textform bekannt zu geben.

§ 26

Vertreterversammlung

(1) An die Stelle der Mitgliederversammlung des Vereins kann eine Vertreterversammlung treten, sofern durch sie eine ausreichende Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gewährleistet ist. Die Vorschriften über Mitgliederversammlungen gelten für Vertreterversammlungen sinngemäß.

(2) Als Vertreter kann jede unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied des Lohnsteuerhilfevereins ist und nicht dem Vorstand angehört, gewählt werden. Vertreter können nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.

(3) Wird die Leitung einer Beratungsstelle als Vertreter gewählt, so hat sie sich bei Beschlüssen der Vertreterversammlung zu enthalten, soweit eine Interessenkollision vorliegt.

Dritter Unterabschnitt

Aufsicht

§ 27

Aufsichtsbehörde

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Oberfinanzdirektion oder die durch die Landesregierung bestimmte Landesfinanzbehörde. Sie führt die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfevereine, die ihren Sitz im Bezirk der Aufsichtsbehörde haben.

(2) Der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen auch alle im Bezirk der Aufsichtsbehörde bestehenden Beratungsstellen. Die im Rahmen dieser Aufsicht getroffenen Feststellungen und Maßnahmen sind der für den Sitz des Lohnsteuerhilfevereins zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 28

Pflicht zum Erscheinen vor der Aufsichtsbehörde

(1) Die Mitglieder des Vorstands eines Lohnsteuerhilfevereins und die Personen, derer sich der Lohnsteuerhilfeverein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient, haben auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vor dieser zu erscheinen sowie der Aufsichtsbehörde Auskunft zu erteilen und Handakten und Geschäftsdokumente des Lohnsteuerhilfevereins vorzulegen.

(2) Liegen die in Absatz 1 genannten Handakten und Geschäftsdokumente in elektronischer Form vor, kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass sie ihr nach ihren Vorgaben in einem maschinell auswertbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

§ 28a

Befugnisse der Aufsichtsbehörde

(1) Die mit der Aufsicht betrauten Amtsträger der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, die Geschäftsräume der Lohnsteuerhilfvereine während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonstige Feststellungen zu treffen, die zur Ausübung der Aufsicht erforderlich sind. Eine Prüfung ist auch in den Geschäftsräumen der Vorstandsmitglieder des Lohnsteuerhilfvereins und derjenigen Personen zulässig, derer sich der Lohnsteuerhilfverein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient.

(2) Die von der Prüfung nach Absatz 1 betroffenen Personen haben den mit der Prüfung betrauten Amtsträgern auf Verlangen Auskunft zu erteilen sowie Handakten und Geschäftsdokumente des Lohnsteuerhilfvereins vorzulegen, soweit dies zur Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 erforderlich ist. § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Liegen der Aufsichtsbehörde Hinweise vor, die ernsthafte Zweifel daran begründen, dass die Leitung einer Beratungsstelle die Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 erfüllt oder dass in einer Beratungsstelle die in § 23 bezeichneten Pflichten eingehalten werden, so sind der Lohnsteuerhilfverein und die Leitung der Beratungsstelle hierzu zu hören. Im Fall von Pflichtverletzungen ist die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer angemessenen, von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist einen gesetzmäßigen Zustand herbeizuführen.

(4) Ist für eine Beratungsstelle keine Leitung bestellt, so ist der Lohnsteuerhilfverein zu hören und ist ihm die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer angemessenen, von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist eine Leitung zu bestellen.

(5) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann die Schließung einer Beratungsstelle anordnen, wenn

1. für sie keine Leitung bestellt ist,
2. ihre Leitung die Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 und 3 nicht erfüllt oder
3. in ihr die Einhaltung der Pflichten nach § 23 nicht gewährleistet ist.

§ 29

Unterrichtung über Mitgliederversammlungen und Teilnahme der Aufsichtsbehörde

(1) Lohnsteuerhilfvereine haben die Aufsichtsbehörde über bevorstehende Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen im Voraus zu unterrichten.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Vertreterversammlungen entsprechend.

§ 30

Elektronisches Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine

(1) Die Aufsichtsbehörden führen ein elektronisches Verzeichnis über

1. die Lohnsteuerhilfvereine, die in ihrem Bezirk ihren Sitz haben, und
2. die Beratungsstellen, die in ihrem Bezirk bestehen.

(2) Ein Auszug einzelner Daten aus dem elektronischen Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine steht jedem zu, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Vierter Unterabschnitt

Verordnungsermächtigung

§ 31

Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu bestimmen:

1. das Verfahren bei der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein,
2. die Verfahren bei der Eröffnung, der Verlegung und der Schließung einer Beratungsstelle,
3. das Verfahren bei der Bestellung der Leitung einer Beratungsstelle sowie die hierbei erforderlichen Erklärungen und Nachweise,
4. den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung, den Inhalt, den Umfang und die Ausschlüsse des Versicherungsvertrags sowie die Höhe der Mindestversicherungssummen,
5. die Einrichtung und Führung des elektronischen Verzeichnisses der Lohnsteuerhilfvereine sowie die sich auf die Eintragung beziehenden Meldepflichten der Lohnsteuerhilfvereine.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die den Oberfinanzdirektionen nach diesem Abschnitt zugewiesenen Aufgaben auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen. Diese Aufgaben können mit Zustimmung des anderen Landes auch auf eine Landesfinanzbehörde eines anderen Landes übertragen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die jeweils für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

11. § 43 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „„Steuerbevollmächtigter““ oder „„Steuerberatungsgesellschaft““ durch die Wörter „„Steuerberaterin“, „„Steuerbevollmächtigter““ oder „„Steuerbevollmächtigte““ ersetzt.

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

12. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 4 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 4a“ ersetzt.

c) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(5) Wird eine Buchstelle für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von einer nach § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Berufs- oder Interessenvereinigung oder nach § 4c Absatz 1 Nummer 2 zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben, darf diese Buchstelle die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ nur führen, wenn die Leitung der Buchstelle zum Führen dieser Bezeichnung berechtigt ist.

(6) Die Berechtigung nach Absatz 1 Satz 1 erlischt, wenn die Bestellung zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer erlischt oder zurückgenommen oder widerrufen wird.

(7) Die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ darf nur von den nach Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 3 bis 5 dazu berechtigten Personen und Stellen geführt werden. Die nach Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 3 bis 5 zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigten Personen und Stellen dürfen die Bezeichnung nur als Zusatz zu den in den jeweiligen Absätzen genannten Angaben führen.“

13. In § 55g wird dem Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ das Wort „Nur“ vorangestellt.

14. In § 58 Satz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.

15. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In Beschwerdeverfahren setzt der Vorstand der Steuerberaterkammer den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis. Die Mitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Einspruchsverfahrens und ist mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu versehen. § 83 bleibt unberührt. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.“

b) In Absatz 11 werden die Wörter „des § 160 Absatz 1“ durch die Wörter „der unbefugten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen“ und die Wörter „unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen“ durch das Wort „Tätigkeit“ ersetzt.

16. § 76d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Körperschaften des öffentlichen Rechts und Personenvereinigungen“ durch die Wörter „Berufs- und Interessenvereinigungen und Körperschaften“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Personenvereinigung“ durch die Wörter „Berufs- oder Interessenvereinigung“ ersetzt.

17. In § 86 Absatz 4 Nummer 5 wird nach der Angabe „§§ 4“ die Angabe „bis 4d“ eingefügt.
18. § 154 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 4 Nr. 3, 7 und 8“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach dem 31. Dezember 1990“ durch die Wörter „in den Fällen der Sätze 1 und 2“ und das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Kapitalbindungsvorschriften“ das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
19. Die Überschriften zum Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Teils werden gestrichen.
20. Die §§ 160 bis 164 werden durch den folgenden § 160 ersetzt:

„§ 160

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 15 Absatz 4, § 44 Absatz 7 oder § 55g eine dort genannte Bezeichnung führt,
4. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen § 20 Absatz 2 eine Person bestellt,
6. entgegen § 21 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
7. entgegen § 23 Absatz 2 eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausübt,
8. entgegen § 25 Absatz 1 eine dort genannte Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
9. entgegen § 25 Absatz 7 Nummer 1 eine Abschrift nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zuleitet,
10. entgegen § 25 Absatz 7 Nummer 2 den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt oder
11. entgegen § 29 Absatz 1 die Aufsichtsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3, 5 und 8 bis 10 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Finanzamt.

(4) § 387 Absatz 2, § 410 Absatz 1 Nummer 1, 2, 6 bis 11 und Absatz 2 sowie § 412 der Abgabenordnung gelten entsprechend.“

21. § 164a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils dieses Gesetzes“ durch die Angabe „sowie § 159“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 16“ und die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzbehörden“ die Wörter „oder dem Bundesamt für Justiz“ eingefügt.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die unbefugte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird, so ist das Bundesamt für Justiz verpflichtet, die zuständige Steuerberaterkammer über den Ausgang eines nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes eingeleiteten Bußgeldverfahrens zu unterrichten. Eine entsprechende Verpflichtung besteht für die Finanzbehörden in Bezug auf Bußgeldverfahren nach § 160 Absatz 1 Nummer 1. Zuständige Steuerberaterkammer im Sinne der Sätze 2 und 3 ist diejenige, in deren Bezirk die unbefugt hilfeleistende Person oder Vereinigung ihren Sitz hat. Besteht kein Sitz im Inland, jedoch in einem der in § 3a Absatz 2 Satz 2 genannten Staaten, so ist die nach dieser Vorschrift für den jeweiligen Staat zuständige Steuerberaterkammer zuständig. Kann nach den Sätzen 5 und 6 keine Zuständigkeit bestimmt werden, so ist diejenige Steuerberaterkammer zuständig, in deren Bezirk die unbefugte Hilfeleistung erbracht wurde.“

2. § 160 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 2 bis 11 werden die Nummern 1 bis 10.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 4 und 7 bis 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1906), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden die Wörter „den Erwerb der Rechtsfähigkeit“ durch die Wörter „die Eintragung in das Vereinsregister“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 11“ gestrichen.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „(§ 1)“ gestrichen.
3. In § 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 17 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
4. Die Überschrift des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil

Beratungsstellen; Leitung einer Beratungsstelle“.

5. In § 4a werden die Wörter „§ 23 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
6. § 4b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4b

Bestellung der Leitung einer Beratungsstelle“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitteilung über die Bestellung der Leitung einer Beratungsstelle (§ 21 Absatz 1 Nummer 2 des Steuerberatungsgesetzes) muss die Anschrift der übernommenen Beratungsstelle sowie die folgenden Angaben über die Person, die als Leitung der Beratungsstelle bestellt ist, enthalten.“.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „er“ durch die Wörter „diese Person“ ersetzt und die Angabe „Nr. 11“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „er“ durch die Wörter „diese Person“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 23 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „des Beratungsstellenleiters“ durch die Wörter „der Leitung der Beratungsstelle“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe a werden die Wörter „daß er“ durch die Wörter „dass sie“ ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe b werden die Wörter „er“ und „ihn“ jeweils durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - ddd) In Buchstabe c werden die Wörter „daß er“ durch die Wörter „dass sie“ ersetzt.
- 7. In der Überschrift zum Dritten Teil wird dem Wort „Verzeichnis“ das Wort „Elektronisches“ vorangestellt.
- 8. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „das“ das Wort „elektronische“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „des Leiters“ durch die Wörter „der Leitung“ ersetzt.
- 9. In § 5a werden die Wörter „eines Beratungsstellenleiters in das“ durch die Wörter „der Leitung einer Beratungsstelle in das elektronische“ ersetzt.
- 10. In § 6 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „Im“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
- 11. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „der das“ das Wort „elektronische“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 23 Abs. 4 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
12. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Die das“ das Wort „elektronische“ eingefügt und werden die Wörter „§ 23 Abs. 6 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 3 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „im“ und nach dem Wort „deren“ jeweils das Wort „elektronischen“ eingefügt.
13. § 9 wird aufgehoben.
14. In § 11 Absatz 2 Satz 2 und § 13 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Gesetzes“ durch die Wörter „Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
15. In § 14 Absatz 1 werden die Wörter „§ 25 Absatz 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 11“ gestrichen.
 - b) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Nummer 1, § 4 Nummer 1 und 2 und § 23 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1, § 4c Absatz 2 sowie § 20 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 80a Absatz 3 werden das Wort „anerkannten“ und die Angabe „Nummer 11“ gestrichen.
3. In § 147 Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „Satzes 3“ durch die Angabe „Satzes 2“ und werden die Wörter „§ 3 und § 4 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 und § 4c Absatz 2“ ersetzt.
4. In § 149 Absatz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach der Angabe „§§ 3 und 4“ die Angabe „bis 4d“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Fiskalvertretung sind befugt:

1. Personen und Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes sowie
2. Spediteure und sonstige Zollvertreter, soweit sie nach § 4d des Steuerberatungsgesetzes zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.

Der Fiskalvertreter muss im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig sein und darf die Regelung für Kleinunternehmer nach § 19 nicht in Anspruch nehmen.“

2. In § 22e Absatz 1 werden die Wörter „Abs. 2 mit Ausnahme der in § 3 des Steuerberatungsgesetzes“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

§ 327 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 211 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und den auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Rechtsgesetzbl. I S. 1478), zuletzt geändert durch das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), befugten Personen und Vereinigungen nur“ gestrichen.

b) Nummer 1 wird aufgehoben.

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen und Gesellschaften, soweit sie nach § 3 Satz 1 und § 4c Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, sowie Verwahrer und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens, soweit sie hinsichtlich dieses Vermögens nach § 4e des Steuerberatungsgesetzes zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind,“.

d) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „die Zulassung nach den §§ 4 bis 8 der 1. Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz vom 13. Dezember

1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1481)“ durch die Wörter „nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes eine Registrierung“ ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter „Nr. 1 bis 3 genannten Behörden, Körperschaften, Personen“ durch die Wörter „Nummer 2 und 3 genannten Personen, Gesellschaften“ ersetzt.

Artikel 7

Folgeänderungen

(1) § 95 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) In § 7 Absatz 6 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 160 Absatz 1“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt und wird die Angabe „§ 164“ durch die Angabe „§ 160 Absatz 3“ ersetzt.

(3) § 62 Absatz 2 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird die Angabe „§ 4 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 4a“ ersetzt.
2. In Nummer 5 wird die Angabe „Nr. 11“ gestrichen.

(4) In § 41a Absatz 2 Satz 1 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4“ durch die Wörter „§ 4c Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

(5) Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 12 werden die Wörter „die in § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes genannten Vereine“ durch das Wort „Lohnsteuerhilfvereine“ und ein Komma ersetzt.
2. In § 50 Nummer 7a werden die Wörter „Vereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes“ durch das Wort „Lohnsteuerhilfvereine“ ersetzt.

(6) Artikel 10 Nummer 6, 7 Buchstabe a, Nummer 21 und 30 des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Mai 2024 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Neuregelung der Befugnis zur beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen

Die Befugnis zur beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen soll neu geregelt werden, um ein systematischeres Regelungsgefüge herzustellen.

Das Steuerberatungsgesetz (StBerG) unterscheidet zwischen der unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen und der beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen. Während die unbeschränkte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen grundsätzlich den in § 3 Satz 1 Nummer 1 StBerG genannten Berufsträgerinnen und Berufsträger vorbehalten ist, besteht in § 4 StBerG ein umfangreicher, aber abschließender Katalog, nach dem bestimmte Personen und Vereinigungen in beschränktem Umfang zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugt sind. Der daraus resultierende generelle Ausschluss von anderen als den dort genannten Tätigkeiten und Berufen von der beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen soll mit der Neuregelung abgeschafft werden. Gleichzeitig soll bei der beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen künftig zwischen deren Erbringung als Hauptleistung oder als Nebenleistung differenziert werden.

2. Neuregelung der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen

Mit der Neuregelung des § 6 des Steuerberatungsgesetzes in der Entwurfsfassung (StBerG-E) soll die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Regelfall zulässig werden. Zum Schutz der Rechtsuchenden vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen sollen zugleich Mindestvoraussetzungen geschaffen werden, sofern die unentgeltliche Hilfeleistung außerhalb des engsten Verwandten- und Bekanntenkreises erbracht wird.

Nach der derzeitigen Fassung des § 6 Nummer 2 StBerG darf ausschließlich Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (AO) unentgeltlich Hilfe in Steuersachen geleistet werden. Dies führt zu dem wertungsmäßig kaum nachvollziehbaren Ergebnis, dass altruistische Hilfeleistungen außerhalb des engsten Verwandtenkreises selbst dann nicht zulässig sind, wenn deren sachgerechte Erbringung aufgrund der Anleitung einer zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen sichergestellt wäre. Zudem erscheint es mit Blick auf § 6 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) kaum gerechtfertigt, die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen weitaus stärker zu regulieren als die unentgeltliche Rechtsdienstleistung in allen anderen Rechtsgebieten. Dies soll durch eine weitestgehende Angleichung des § 6 StBerG-E an § 6 RDG beseitigt werden.

Durch die Neuregelung des § 6 StBerG-E sollen auch sogenannte „Tax Law Clinics“ an oder im Umfeld von Hochschulen zulässig werden, bei denen zu Ausbildungszwecken unter Anleitung einer besonders qualifizierten Person altruistische Hilfeleistung in Steuersachen angeboten wird.

3. Modernisierung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfvereine

Bei den geltenden Vorschriften zu den Lohnsteuerhilfvereinen besteht aufgrund des am 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (MoPeG; BGBl. I S. 3436) Anpassungsbedarf. Vor dem Hintergrund der drohenden Handelndenhaftung gemäß § 54 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des MoPeG (BGB n. F.) sollen deshalb zukünftig nur eingetragene Vereine als Lohnsteuerhilfvereine anerkannt werden können. Darüber hinaus soll neben der Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“ im Rechtsverkehr auch die Kurzbezeichnung „LStHV“ zulässig werden.

Aus diesem Anlass sollen die gesamten Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine (§§ 13 bis 31 StBerG) – teilweise mit kleineren punktuellen inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen – systematisch neu geordnet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Neuregelung der Befugnis zur beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen

Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist zum Schutz der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierter Hilfeleistung grundsätzlich den in § 3 StBerG genannten Personen und Gesellschaften vorbehalten. Dabei handelt es sich zum einen um Steuerberaterinnen und Steuerberater, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer. Zum anderen sind auch Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49, 50 StBerG und den §§ 59b, 59c der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Gesellschaften nach § 44b Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt.

Dieser Vorbehalt erfährt in § 4 StBerG eine Durchbrechung. Nach dieser Vorschrift sind die darin genannten Personen und Vereinigungen unter besonderen Voraussetzungen und unter Beachtung bestimmter Beschränkungen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Diese sogenannten Teilerlaubnisträger dürfen – korrespondierend mit der Beschränkung des Beratungsumfangs – überwiegend geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, ohne ein vergleichbares Qualifikationsniveau nachweisen zu müssen. Der heterogene Ausnahmekatalog in § 4 StBerG hat zuletzt die Frage der Systematik und Kohärenz der Befugnisse zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen aufgeworfen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf eine vollständige Neuregelung der beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen vor. In diesem Zusammenhang soll insbesondere auf die Aufnahme eines abschließenden Katalogs verzichtet werden.

Die Neuregelung gliedert sich in sechs Vorschriften (§§ 4 bis 4e StBerG-E):

- Lohnsteuerhilfvereine (§ 4 StBerG-E)
- Vereine von Land- und Forstwirten (§ 4a StBerG-E)
- Berufs- und Interessenvereinigungen sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände (§ 4b StBerG-E)
- Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen, Notarinnen und Notare sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte (§ 4c StBerG-E)
- Spediteurinnen und Spediteure sowie sonstige Zollvertreter (§ 4d StBerG-E)

– Nebenleistungen (§ 4e StBerG-E)

§ 4e StBerG-E stellt das Kernstück der Neuregelung dar. Hierdurch wird die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ohne die ausdrückliche Nennung von bestimmten Tätigkeiten oder Berufen als Nebenleistung zu einer anderen Tätigkeit zulässig sein, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört. Der Umfang der Befugnis bestimmt sich im Einzelfall. Er ist nicht auf Erläuterungen allgemeiner Art beschränkt, sondern kann auch die Stellung von Anträgen umfassen.

Soweit die bisher in § 4 StBerG genannten Personen und Vereinigungen nicht unter § 4e StBerG-E subsumiert werden können, sollen diese (weiterhin) nach den §§ 4 bis 4d StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sein. Die gesetzliche Festlegung von Mindestvoraussetzungen in § 4b Absatz 2 StBerG-E dient der Sicherstellung eines systematischen und kohärenten Regelungsgefüges.

2. Erweiterung der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen

Die derzeitige Rechtslage, nach der die unentgeltliche Hilfeleistung nur gegenüber Angehörigen im Sinne des § 15 AO zulässig ist, erscheint mit Blick auf die für unentgeltliche Rechtsdienstleistungen geltende Vorschrift (§ 6 RDG) anpassungsbedürftig.

Der Entwurf sieht daher vor, dass die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Regelfall zulässig werden soll (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E). In diesem Zusammenhang soll grundsätzlich zwischen der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen und der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen, die außerhalb dieses engsten Verwandten- und Bekanntenkreises erbracht wird. Im letztgenannten Fall soll zum Schutz der Rechtsuchenden vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen zumindest die Anleitung durch eine zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person oder durch eine Volljuristin oder einen Volljuristen erfolgen (§ 6 Absatz 2 StBerG-E).

Durch die Neuregelung des § 6 StBerG-E sollen auch sogenannte „Tax Law Clinics“ an oder im Umfeld von Hochschulen zulässig werden, bei denen zu Ausbildungszwecken unter Anleitung einer besonders qualifizierten Person altruistische Hilfeleistung in Steuersachen angeboten wird.

3. Modernisierung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfvereine

a) Eingetragener Verein als Anerkennungsvoraussetzungen

Für die Anerkennung eines Vereins als Lohnsteuerhilfverein ist derzeit nach § 14 Absatz 1 Satz 1 StBerG unter anderem Voraussetzung, dass es sich um einen rechtsfähigen Verein im Sinne der §§ 21 ff. BGB handelt. Durch die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts am 1. Januar 2024 in Kraft tretende Änderung des § 54 Absatz 1 Satz 1 BGB n. F. gelten künftig auch für den Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit die vereinsrechtlichen Vorschriften der §§ 24 bis 53 BGB entsprechend. Dadurch wird im Vereinsrecht der „nicht rechtsfähige“ Idealverein künftig als rechtsfähig anerkannt.

Ab 1. Januar 2024 könnte demnach ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 StBerG auch ein nicht eingetragener Idealverein sein, der als Lohnsteuerhilfverein anerkannt werden könnte. Für eine Beibehaltung der derzeitigen Fassung des § 14 Absatz 1 Satz 1 StBerG spricht zwar grundsätzlich die gesetzgeberische Entscheidung, nicht eingetragene Vereine mit eingetragenen Vereinen rechtlich nahezu gleich zu stellen. Hinzu kommt, dass die mit der Eintragung in das Vereinsregister verbundenen Kosten entfallen würden. Dagegen spricht jedoch im besonderen Maße die bei einem nicht eingetragenen Verein gemäß § 54 Absatz 2 BGB n. F. drohende Handelndenhaftung.

Schließt ein Vorstandsmitglied eines eingetragenen Vereins ein Rechtsgeschäft für den Verein ab, berechtigt und verpflichtet dies allein den Verein. Das Vorstandsmitglied muss hierbei deutlich machen, dass es für den Verein handelt (Offenkundigkeitsprinzip) und über Vertretungsmacht verfügen. Nur wenn es an einer dieser Voraussetzungen fehlt, kommt eine persönliche Haftung nach § 164 Absatz 2 BGB beziehungsweise § 179 BGB in Betracht. Verletzt ein Vorstandsmitglied Vertragspflichten des Vereins, haftet hierfür gegenüber dem Vertragspartner wegen der Zurechnung seines Handelns gemäß § 31 BGB allein der Verein. Organschaftliche Pflichten obliegen den Vorstandsmitgliedern nur gegenüber dem Verein, nicht aber gegenüber Dritten wie Vereinsgläubigern oder den Vereinsmitgliedern. Eine Außenhaftung kann sich daher nur aus anderen Rechtsgründen ergeben.

Im Gegensatz dazu regelt § 54 Absatz 2 BGB n. F. ausdrücklich die Handelndenhaftung nicht eingetragener Vereine. Demnach haftet der Handelnde aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins ohne Rechtspersönlichkeit einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, persönlich. Daraus ergäbe sich ein Haftungsrisiko für Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines nicht im Vereinsregister eingetragenen Lohnsteuerhilfvereins, da sie im Namen und im Auftrag des Lohnsteuerhilfvereins tätig werden.

Zur Vermeidung einer drohenden Handelndenhaftung gemäß § 54 Absatz 2 BGB n. F. besteht deshalb bei den Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine Anpassungsbedarf. Voraussetzung für die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein soll deshalb künftig die Eintragung in das Vereinsregister sein. Die mit der Eintragung in das Vereinsregister verbundenen Kosten dürften unter Berücksichtigung der üblicherweise langfristigen Tätigkeit von Lohnsteuerhilfvereinen nicht ins Gewicht fallen.

Die erforderlichen Anpassungen sollen zugleich zum Anlass genommen werden, die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils (§§ 13 bis 31 StBerG) insgesamt systematisch neu zu strukturieren und sprachliche Anpassungen vorzunehmen. Überdies sollen punktuell kleinere inhaltliche Änderungen und Ergänzungen erfolgen.

b) Kurzbezeichnung „LStHV“

Lohnsteuerhilfvereine sollen künftig bei der in den Vereinsnamen aufzunehmenden Bezeichnung ein Wahlrecht zwischen der Bezeichnung „Lohnsteuerhilfeverein“ oder der Kurzbezeichnung „LStHV“ erhalten. Derzeit ist der Verein nach § 18 StBerG verpflichtet, die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfeverein“ in den Vereinsnamen aufzunehmen. Dies führt in der Praxis teilweise zu längeren und damit wenig einprägsamen Vereinsnamen. Um Abhilfe zu schaffen, soll der Regelungsgehalt des § 18 StBerG daher im Zuge der Neustrukturierung in § 18 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E überführt und um die Kurzbezeichnung „LStHV“ ergänzt werden.

c) Belehrung über die Verschwiegenheitspflicht

Zukünftig sollen Personen, derer sich der Lohnsteuerhilfeverein bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen bedient, in Textform zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Der Lohnsteuerhilfeverein hat nach § 26 Absatz 1 StBerG die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen unter anderem verschwiegen auszuüben. Nach § 26 Absatz 3 StBerG hat er alle Personen, derer er sich bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen bedient, zur Einhaltung dieser Pflicht anzuhalten. Die vorgesehene Belehrungspflicht stellt sicher, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lohnsteuerhilfvereine Kenntnis von dieser Pflicht haben. Dies dient sowohl dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor den Folgen eines etwaigen Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht, als auch dem Schutz der Mitglieder des Lohnsteuerhilfvereins, die dem Lohnsteuerhilfeverein im Rahmen der Beratung sensible persönliche Steuerdaten anvertrauen. Eine vergleichbare Verpflichtung existiert auch für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte (§ 62 StBerG).

d) Weitere Änderungen

In § 25 Absatz 7 Nummer 2 StBerG-E ist vorgesehen, dass die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Berichts über die Geschäftsprüfung an die Mitglieder des Lohnsteuerhilfereins künftig auch in Textform erfolgen kann. Damit soll die Möglichkeit der Übersendung per E-Mail eröffnet und der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen werden. Derzeit sieht § 22 Absatz 7 Nummer 2 StBerG noch eine schriftliche Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen vor.

Überdies sollen in § 26 StBerG-E zur Vertreterversammlung ergänzende Vorgaben in Anlehnung an das Genossenschaftsgesetz aufgenommen werden. Außerdem soll die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfereins (§ 15 Absatz 2 StBerG-E) an die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung einer Berufsausübungsgesellschaft angeglichen werden.

4. Neustrukturierung der Bußgeldvorschriften

Die Aufteilung der Tatbestände, Bußgelddrohungen, Verfolgungszuständigkeiten und sonstige Verfahrensbestimmungen auf fünf Paragraphen (§§ 160 bis 164 StBerG) entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Ausgestaltung von Bußgeldvorschriften außerhalb des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG). Die ohnehin aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des StBerG erforderliche Überarbeitung der §§ 162 und 163 StBerG soll deshalb zum Anlass genommen werden, die Bußgeldvorschriften insgesamt in eine zeitgemäße Ausgestaltung zu überführen. Einzelne Tatbestände die nur an begünstigende verwaltungsrechtliche Vorschriften anknüpfen, die dem Betroffenen bestimmte Handlungsweisen ermöglichen, sollen dabei entfallen.

5. Mitteilung an Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer in Beschwerdesachen

Durch die Einfügung des § 76 Absatz 2a StBerG-E ist vorgesehen, dass die Steuerberaterkammern künftig den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern den Ausgang von Beschwerdeverfahren mitteilen. Die Regelung schafft Transparenz und einen Gleichlauf zu § 73 Absatz 3 BRAO. Gleichzeitig wird das Verschwiegenheitsgebot des Vorstandes nach § 83 StBerG geachtet.

6. Sonstige Änderungen

Im Übrigen sollen in verschiedenen weiteren Normen des StBerG, der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfereine (DVLStHV), der AO, des Umsatzsteuergesetzes (UStG), des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Geldwäschegesetzes (GwG) kleinere Änderungen inhaltlicher, systematischer, rechtsförmlicher und sprachlicher Art erfolgen.

III. Alternativen

Hinsichtlich der Regelungen der Befugnis zu beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen bestände mit Ausnahme der Vorschrift über die Befugnis der Lohnsteuerhilfereine theoretisch die Möglichkeit, diese Vorschriften insgesamt aufzuheben. In diesem Fall würden insoweit die Regelungen des RDG gelten, insbesondere die §§ 5, 7 und 8 RDG. In diesem Fall würden jedoch die mit der Hilfeleistung in Steuersachen verbundenen Besonderheiten nicht gesondert geregelt werden können. Im Übrigen würde damit eine Zersplitterung der Regelungen über die Hilfeleistung in Steuersachen einhergehen. Für Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender wäre nicht ohne weiteres erkennbar, ob der Gesetzgeber abschließende Regelungen im StBerG getroffen hätte.

Für die übrigen Regelungen bestehen keine Alternativen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des StBerG, des RDG, des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz, der Finanzgerichtsordnung (FGO) und der Patentanwaltsordnung (PAO) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) (Strafrecht, Rechtsanwaltschaft, Notariat, Rechtsberatung).

Für die Änderung der AO ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des UStG ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 Alternative 1 GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen).

Für die Änderung des LAG ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 9 GG (Kriegsschäden und Wiedergutmachung).

Für die Änderung des GwG ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Für den Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Angesichts der internationalen und zugleich innerstaatlich länderübergreifenden Dimensionen der Geldwäsche und des Terrorismus kann eine effektive Verhinderung der Geldwäsche sowie der Terrorismusfinanzierung nur durch bundeseinheitliche Regelungen hinreichend gewährleistet werden. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die Regelungen erforderlich, da abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; unterschiedliche Umsetzungen in den einzelnen Bundesländern würden Schranken und Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet schaffen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die von dem Entwurf erfassten Dienstleistungen fallen in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36). Der Entwurf steht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang und entspricht insbesondere den Vorgaben der Artikel 9 und 15 der Dienstleistungsrichtlinie.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie dürfen Genehmigungen für die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit nur vorgesehen werden, wenn diese nicht diskriminierend sowie durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Der Entwurf sieht in § 14 StBerG-E für Lohnsteuerhilfevereine eine Anerkennungspflicht vor, diese erfüllt die Voraussetzungen des Artikel 9 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie. Die Anerkennungspflicht dient zum einen dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger, aber auch dem Schutz der geordneten (Steuer-)Rechtspflege und ist auf das zur Erreichung dieses Ziels unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Eine reine

Aufsicht durch nachträgliche Kontrolle kommt als milderes Mittel nicht in Betracht, da diese nicht geeignet wäre, die mit der Anerkennungspflicht verfolgten Ziele zu erreichen. Mit der Anerkennung soll sichergestellt werden, dass der Lohnsteuerhilfeverein über diejenigen Strukturen verfügt, durch die eine unqualifizierte Hilfeleistung in Steuersachen vermieden wird, um Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen. Die entsprechenden Strukturen müssen in der Vereinssatzung angelegt sein, die nachträglich nicht ohne Weiteres geändert werden kann. Weiteres Ziel der Anerkennung ist zudem sicherzustellen, dass der Haftpflichtversicherung entsprochen wurde. Eine nur nachträgliche Kontrolle könnte etwaige Schäden für die Verbraucherinnen und Verbraucherinnen sowie Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger nicht verhindern. Die Anerkennung ist außerdem erforderlich, um eine Aufsicht zu ermöglichen und die Wahrung der Pflichten durchzusetzen.

Nach Artikel 15 Absatz 6 der Dienstleistungsrichtlinie sind neue Anforderungen an die Aufnahme oder Ausübung der Dienstleistungstätigkeiten in den in Absatz 2 aufgezählten Bereichen unzulässig, es sei denn, die Anforderungen erfüllen die in Artikel 15 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie aufgeführten Bedingungen. Neue Anforderungen müssen daher nicht diskriminierend sein (Buchstabe a), durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Buchstabe b) und verhältnismäßig (Buchstabe c) sein. Von dem Entwurf betroffen ist insbesondere der Bereich „Anforderungen, die die Aufnahme der betreffenden Dienstleistungstätigkeit aufgrund ihrer Besonderheiten bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehalten“. Ob eine neue Anforderung im Sinne des Artikel 15 Absatz 6 der Dienstleistungsrichtlinie geschaffen wird, ist unklar, da sich der Entwurf zwar nicht darauf beschränkt den bestehenden Vorbehalt der steuerberatenden Dienstleistungen aufzuheben, im Vergleich zur bisherigen Rechtslage materiell durch die Schaffung des § 4e StBerG-E jedoch eine erhebliche Lockerung der bisher geltenden Anforderungen bedeutet. Die neu formulierten Anforderungen des Entwurfs sind jedoch jedenfalls nach Artikel 15 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie gerechtfertigt. Sie enthalten keine Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Sitzes. Soweit Einschränkungen aufrechterhalten werden, sind diese erforderlich und angemessen.

Der Entwurf wird in Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 7 und Artikel 44 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie der Kommission notifiziert.

Der Entwurf fällt weiter in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09. Juli 2018, S. 25 bis 34). Die Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde gemäß § 42a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vom 28. Juli 2000 (GMBI 2000 S. 526), zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. Januar 2020 (GMBI 2020 S. 68), durchgeführt. Die Regelungen genügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie enthalten keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes. Gesetzgeberisches Ziel des Vorhabens ist insbesondere eine umfassende, systematische und kohärente Neuregelung der beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen. Durch diese soll der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unqualifizierter beziehungsweise unsachgemäßer Hilfeleistung in Steuersachen sichergestellt und die geordnete (Steuer-)Rechtspflege gewahrt werden. Mit der Neuregelung wird außerdem das Ziel verfolgt, die Anforderungen, die sich aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit sowohl nach dem Grundgesetz als auch nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergeben (vergleiche hierzu Erwägungsgrund 1 der Richtlinie (EU) 2018/958), auch bei den gesetzlichen Regelungen der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen umzusetzen. Daher soll mit dem Entwurf die Möglichkeit geschaffen werden, Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit zu erbringen, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört (§ 4e StBerG-E).

Hinsichtlich der Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach II. des Prüfrasters für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und weiterer Maßnahmen (GMBI 2020, S. 69) (Prüfraster) ist insbesondere auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

Zu II. Nummer 1 Buchstabe a des Prüfrasters: Auch künftig darf die Hilfeleistung in Steuersachen geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausübt werden, die hierzu befugt sind (§ 2 Absatz 1 Satz 1 StBerG). Dies dient dem Schutz der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 StBerG). Die Rechtsuchenden, also die Dienstleistungsempfänger, sollen insbesondere vor Schäden und Nachteilen geschützt werden, die daraus resultieren können, dass sie in Unkenntnis ihre Steuerrechtsangelegenheiten einem Dritten anvertrauen, der nicht über eine hinreichend fachliche Qualifikation verfügt und deshalb eine ordnungsgemäße und fachlich qualifizierte Hilfeleistung in Steuersachen nicht sichergestellt ist, obwohl dies zu erwarten wäre. Hierbei sind nicht nur mögliche nachteilige finanzielle Auswirkungen auf das Vermögen des Dienstleistungsempfängers zu berücksichtigen, sondern auch etwaige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Konsequenzen, die sich gegebenenfalls aus unterbliebenen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben gegenüber Finanzbehörden im Zusammenhang mit einer unqualifizierten Hilfeleistung in Steuersachen ergeben könnten.

Zu II. Nummer 1 Buchstabe b, c und e des Prüfrasters: Die verbleibende Einschränkung, dass die entgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen grundsätzlich den Angehörigen bestimmter Berufe (Steuerberater, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, europäischen Rechtsanwältinnen und europäischen Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigten Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer) vorbehalten bleibt, ist mit Blick auf die Komplexität des Steuerrechts nicht nur zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch zur Wahrung der geordneten (Steuer-)Rechtspflege angezeigt. Die zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen, die gemäß § 62 Absatz 2 FGO vor den Finanzgerichten vertretungsbefugt sind, unterliegen strengen Berufsrechten mit scharfen Sanktionsrechten, die bei der Verletzung von Berufspflichten anzuwenden sind. Diese Berufspflichten sind Voraussetzung dafür, dass Steuerberaterinnen und Steuerberater ihre Funktion als unabhängige Organe der Steuerrechtspflege wahrnehmen können. Entsprechendes gilt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Organe der Rechtspflege sind.

Der Erreichung der angestrebten Ziele stehen Ausnahmen von dem vorgenannten Grundsatz in beschränktem Umfang jedoch nicht entgegen. Mit der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Neuregelung der beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen (§§ 4 bis 4e StBerG-E) soll unter bestimmten Voraussetzungen, die dem Verbraucherschutz dienen, weiteren Personen und Vereinigungen die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ermöglicht werden. Dabei soll aus Gründen der Systematik und zur Sicherstellung der Kohärenz der Regelungen stringent unterschieden werden, ob die entgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen als Hauptleistung oder als Nebenleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht wird. Im Fall der Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen als Hauptleistung erscheint es geboten, höhere Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen zu stellen, als im Fall der Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung, die im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht wird. Gleichwohl soll auch in letzterem Fall zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht gänzlich darauf verzichtet werden, dass die hilfeleistende Person über entsprechende Steuerrechtskenntnisse verfügt.

Sofern die zu erbringende geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen den Charakter einer Hauptleistung hat, soll diese weiterhin zumindest in sachlicher oder personeller Hinsicht nur eingeschränkt ermöglicht werden. Dies betrifft die in den §§ 4 bis 4d StBerG-E genannten Personen und Vereinigungen. Bei Lohnsteuerhilfevereinen (§ 4 StBerG-E) ist die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen auf der einen Seite auf bestimmte Einkunftsarten beschränkt. Diese Beschränkung rechtfertigt auf der anderen Seite jedoch weniger strenge Anforderungen an die fachliche Qualifikation der hilfeleistenden Personen (§ 20 Absatz 2 Nummer 2 und 3 StBerG-E). Bei Vereinen von Land- und Forstwirten (§ 4a StBerG-E) ist die sachliche Beschränkung weit weniger streng, gleichzeitig werden jedoch zur Sicherstellung einer qualifizierten Hilfeleistung in Steuersachen

deutlich höhere Anforderungen an die fachliche Qualifikation der hilfeleistenden Person gestellt (§ 4a Absatz 1 Nummer 3 StBerG-E). Berufs- und Interessenvereinigungen sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände, dürfen für ihre Mitglieder und für die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen im Rahmen des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen (§ 4b StBerG-E). Die Beschränkung in sachlicher und personeller Hinsicht rechtfertigen auch hier niedrigere Anforderungen, die zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher an die Berufs- oder Interessenvereinigung selbst sowie an die Qualifikation der hilfeleistenden Person gestellt werden (§ 4b Absatz 2 StBerG-E). Dies gilt gleichermaßen für die in § 4c Absatz 1 Nummer 4 StBerG-E aufgezählten Sozialverbände sowie die in § 4d StBerG-E genannten Spediteure und sonstigen Zollvertreter, die aus Kohärenzgesichtspunkten nur unter denselben Voraussetzungen wie Berufs- und Interessenvereinigungen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Bei den in § 4c Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StBerG-E genannten Personen, Behörden und Stellen soll auf die gesonderte Normierung von Anforderungen an die fachliche Qualifikation verzichtet werden, da die Hilfeleistung durch diese auf den jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich beschränkt ist und in den Fällen der Nummern 1 und 3 eine Bestellung oder Anerkennung durch eine staatliche Stelle durchgeführt wird, die bei einer unqualifizierten Hilfeleistung die entsprechende Bestellung oder Zulassung widerrufen oder zurücknehmen kann. Beispielsweise kann bei den in § 4c Absatz 1 Nummer 3 StBerG-E genannten Personen und Stellen bei Unzulänglichkeiten die für ihre Anerkennung zuständige Landesbehörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls die Anerkennung widerrufen. Anders als bei Lohnsteuerhilfvereinen und Vereinen von Land- und Forstwirten stellt bei diesen Personen und Stellen die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen nicht die Hauptaufgabe dar.

Vor dem Hintergrund der bestehenden sachlichen und teilweise auch personellen Beschränkungen in den §§ 4 bis 4d StBerG-E erscheint in diesen Bereichen eine Durchbrechung des grundsätzlichen Berufsträgervorbehalts sachgerecht und geboten. Die Erreichung der Ziele wird durch die dargestellten Anforderungen an die Qualifikation der hilfeleistenden Person dennoch sichergestellt.

Wird die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen hingegen als Nebenleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht, gelten weitaus weniger strenge Voraussetzungen, da insoweit bei der Hilfeleistung in Steuersachen der Nebenleistungscharakter überwiegt und von einer deutlich weniger starken Beeinträchtigung der angestrebten Ziele auszugehen ist. Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen darf im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht werden, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört (§ 4e Satz 1 StBerG-E). Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der für die Haupttätigkeit erforderlichen Steuerrechtskenntnisse zu beurteilen (§ 4e Satz 2 StBerG-E). Bei den für die Haupttätigkeit erforderlichen Steuerrechtskenntnissen handelt es sich um einen Aspekt, der bei der Beurteilung des Nebenleistungscharakters einzubeziehen ist und der im Kern dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor einer unqualifizierten Hilfeleistung in Steuersachen dient. Der Entwurf verzichtet zugleich auf die im bisherigen § 4 StBerG enthaltene abschließende Aufzählung der zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen und Vereinigungen.

Mit anderen Regelungen, insbesondere solchen, die sich auf den Verbraucherschutz beschränken würden, könnten insbesondere das Ziel der Wahrung der geordneten (Steuer-)Rechtspflege nicht in vergleichbarer Weise erreicht werden. Dies beinhaltet unter anderem auch eine mögliche Regelung zur Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Damit könnte zwar das Ausfallrisiko in einem etwaigen Haftungsfall in finanzieller Hinsicht abgesichert werden. Etwaige strafrechtliche Konsequenzen, die aus einer unqualifizierten Hilfeleistung in Steuersachen entstehen können, könnte mit einer Berufshaftpflichtversicherung jedoch nicht verhindert werden. Außerdem könnte das Ziel der Wahrung der Steuerrechtspflege nicht in gleicher Weise erreicht werden.

Zu II. Nummer 2 Buchstabe a, b und d: Die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen soll weiterhin grundsätzlich den Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorbehalten bleiben, da nur diese über die hierfür erforderlichen steuerrechtlichen Kenntnisse verfügen (hinsichtlich der in diesem Entwurf vorgesehenen Ausnahmen wird auf die unter II. Nummer 1 Buchstabe b, c und e des Prüfrasters enthaltenen Ausführungen verwiesen). Dabei ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass erst nach einer umfassenden steuerrechtlichen Würdigung des jeweiligen Einzelfalls abschließend beurteilt werden kann, ob der der Beratung zugrundeliegende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht komplex ist.

Dies gilt auch für die Umsatzsteuer-Voranmeldung. Mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung wird eine endgültig entstandene Steuer angemeldet und entrichtet, das heißt die Umsatzsteuer-Voranmeldung hat keinen vorläufigen Charakter und ist auch nicht mit Lohnsteuer-Anmeldungen vergleichbar. Eine „Vorläufigkeit“ ist nur insofern gegeben, als verfahrensrechtlich die Festsetzung einer Vorauszahlung kraft Gesetzes unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht und deshalb weitgehend voraussetzungslos geändert werden kann (§ 164 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 AO). Außerdem ist der Unternehmer zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr verpflichtet (§ 18 Absatz 3 UStG), welche dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegt und dem Finanzamt die Möglichkeit verschafft, die Summe der Vorauszahlungen zu überprüfen. Mit der Steueranmeldung oder Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr entfällt außerdem auch nicht die Verpflichtung zur Abgabe ausstehender Voranmeldungen (§ 18 Absatz 4 Satz 3 UStG), weil es keine Jahresumsatzsteuer gibt, sondern die Steuer für das Kalenderjahr jeweils anteilig mit Ablauf der jeweiligen Voranmeldungszeiträume endgültig entsteht. Aufgrund der Steueranmeldung oder Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr erledigen sich zwar die abgegebenen Voranmeldungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht, nicht jedoch bezüglich ihrer materiellrechtlichen Wirkungen.

Hinzu kommt, dass die Angaben in der Umsatzsteuer-Voranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu machen sind (§ 150 Absatz 2 AO). Diese Wahrheitspflicht ist von strafrechtlicher Relevanz, da die Nichtabgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder unrichtige oder unvollständige Angaben in der abgegebenen Umsatzsteuer-Voranmeldung (oder das Unterlassen einer Berichtigung nach § 153 AO) den objektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung (§ 370 Absatz 1 Nummer 1 und 2 AO) erfüllen können.

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung sich nicht allein aus den Daten der Erfassung der Geschäftsvorfälle ergibt. Vielmehr bedarf es einer rechtlichen Würdigung im Einzelfall. Ein Buchführungsprogramm kann die rechtliche Beurteilung des steuerlichen Sachverhaltes nicht ersetzen. Die rechtliche Beurteilung erfordert neben Kenntnissen im Umsatzsteuerrecht auch Handels- und weitere Steuerrechtskenntnisse sowie Kenntnisse im Verfahrensrecht, die über buchführungstechnische Tätigkeiten hinausgehen. Die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung, bei der es sich um eine administrative Tätigkeit handelt, gehört hingegen nicht zu den vorbehaltenen Tätigkeiten und darf unter den Voraussetzungen des § 87d AO auch von Dritten vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 StBerG-E keine Hilfeleistung in Steuersachen mehr darstellt, da es sich hierbei ebenfalls um eine administrative Tätigkeit handelt (§ 2 Absatz 3 Nummer 2 StBerG-E).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Neuregelung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen durch die §§ 4 bis 4e StBerG-E geht eine Rechtsvereinfachung einher. Der Verzicht auf eine abschließende Regelung schafft Flexibilität, da die Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung auch zu neuen und deshalb nicht bedachten Berufs- oder Tätigkeitsbildern ermöglicht wird, ohne dass die Ergänzung eines enumerativen Katalogs durch den Gesetzgeber erforderlich werden würde. Die abschließende Aufzählung in § 4 StBerG kann entfallen. Im Übrigen orientieren sich die §§ 4b bis 4e StBerG-E überwiegend an den §§ 5, 7 und 8 RDG, sodass bei den entsprechenden Stellen Synergieeffekte zu erwarten sind.

Die Neufassung der §§ 13 bis 31 StBerG-E führt ebenfalls zu einer Rechtsvereinfachung, da die Voraussetzungen für die Anerkennung sowie die Rechte und Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine künftig weitestgehend anhand der bei den steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49, 50 StBerG bewehrten Struktur nachvollziehbar und übersichtlich dargestellt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Er fördert insbesondere die Innovation, trägt zu weniger Ungleichheiten bei und ermöglicht eine hochwertige Bildung.

Der Beitrag des Entwurfs zur nachhaltigen Entwicklung besteht darin, dass künftig auf einen abschließenden Katalog der zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen und Gesellschaften verzichtet und stattdessen eine Generalklausel eingeführt wird, die eine Hilfeleistung in Steuersachen unter bestimmten Voraussetzungen als Nebenleistung zum Tätigkeits- und Berufsbild ermöglicht. Damit wird der Eindruck einer möglicherweise fehlenden Plausibilität, der mit der bisherigen Regelung aufgrund der selektiven Nennung bestimmter Berufe und Tätigkeiten entstanden sein könnten, beseitigt. Dies leistet einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele 9 und 10, da Hemmnisse im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen abgebaut und dadurch Ungleichheiten vermieden werden. Zudem dient dies mittelbar der Wahrung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts im Sinne des Prinzips 5 einer nachhaltigen Entwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Mit der Liberalisierung der Voraussetzungen, unter denen unentgeltlich Hilfeleistung in Steuersachen geleistet werden darf, wird ebenfalls ein Beitrag zu Ziel 10 geleistet. Die Hilfeleistung in Steuersachen soll künftig nicht mehr nur durch enge Angehörige möglich sein, sondern – sofern die Rechtssuchenden bei einer Beratung außerhalb des engeren Verwandten- und Bekanntenkreises durch Einschaltung einer besonders qualifizierten Person vor einer unsachgemäßen Beratung geschützt sind – durch sämtliche Personen. Damit soll das bürgerliche Engagement im Bereich der altruistischen Hilfeleistung in Steuersachen gefördert werden, damit auch besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen niedrigschwelligen und kostenlosen Zugang zur Hilfeleistung in Steuersachen erhalten können und Ungleichheiten in diesem Bereich verringert werden.

Zugleich können mit der Neufassung der Voraussetzung für die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen künftig zulässigerweise sogenannte „Tax Law Clinics“ an oder im Umfeld von Hochschulen entstehen, in denen Studierende anhand echter Fälle Hilfeleistung in Steuersachen unter Anleitung einer besonders qualifizierten Person erbringen können. Dadurch wird die Hochschulausbildung durch die Möglichkeit einer praktischen Tätigkeit unter Anleitung einer Mentorin oder eines Mentors ergänzt. Dies leistet einen Beitrag zu einer hochwertigen Bildung und fördert folglich die Erreichung des Ziels 4.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen weder für den Bund noch für die Länder Mehrausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

Den Lohnsteuerhilfevereinen kann durch die Einführung der Pflicht, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten, ein geringfügiger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand entstehen. Bereits bisher sind Lohnsteuerhilfevereine verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Einhaltung der Verschwiegenheit anzuhalten. Im Rahmen der Neuregelungen der Vorschriften der Lohnsteuerhilfevereine wird diese Pflicht dahingehend konkretisiert, dass eine Belehrung in Textform zu erfolgen hat. Es ist davon auszugehen, dass bereits heute in einer Vielzahl der Fälle die Belehrung über die Verschwiegenheitspflicht zum Nachweis in Schrift- oder zumindest in Textform erfolgt. Die Anzahl der Fälle, in denen keine Belehrung in Textform erfolgt und deshalb durch die Neuregelung durchgeführt werden müsste, ist nicht belastbar ermittelbar. In diesen Fällen fällt ohnehin durch die Belehrung in Textform allenfalls ein geringfügiger Erfüllungsaufwand an.

Durch die Einführung einer Mitteilungspflicht an Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer nach § 76 Absatz 2a StBerG-E entsteht den Steuerberaterkammern ein laufender Erfüllungsaufwand von etwa 50 000 Euro. Die Erhebung der Anzahl der Aufsichts- beziehungsweise Beschwerdeverfahren der Jahre 2021 und 2022 bei mittelgroßen Steuerberaterkammern ergab, dass dort im Jahr 2021 etwa 140 Verfahren und im Jahr 2022 etwa 165 Verfahren durchgeführt wurden. Unter Zugrundelegung der Anzahl von 165 Verfahren ergeben sich daher etwa 3 465 Fälle jährlich, die bei insgesamt 21 Steuerberaterkammern geführt werden. In etwa 70 Prozent dieser Fälle erfolgt derzeit keine Mitteilung an die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer. In den übrigen Fällen erfolgt bereits eine Mitteilung – beispielsweise an Finanzbehörden und Gerichte – oder es liegt eine Zustimmung der Berufsträgerinnen und Berufsträger zur Weitergabe der Stellungnahme vor. Für die Erfüllung der zukünftigen Mitteilungspflicht wird ein Zeitaufwand von etwa 30 Minuten geschätzt. Für die Berechnung werden die Lohnkosten für den gehobenen Dienst auf Länderebene für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Steuerberaterkammer entsprechend verwendet (Berechnung: 3 465 Fälle x 70 % x 0,5 Stunden x 40,80 Euro = 49.480 Euro; Rundung auf 50.000 Euro).

Durch die Änderung der Untersagungsmöglichkeit der Hilfeleistung in Steuersachen nach § 7 StBerG-E entsteht bei den Finanzämtern ein nicht bezifferbarer laufender Erfüllungsaufwand. Derzeit besteht die Möglichkeit der Untersagung nur bei Vereinigungen im Sinne des § 4 Nummer 7 StBerG, wenn eine sachgemäße Tätigkeit nicht gewährleistet ist. Die Zuständigkeit liegt bei den obersten Finanzbehörden der Länder. Zukünftig soll die Untersagung durch die Finanzämter erfolgen und auf weitere Vereinigungen und Personen ausgeweitet, die dauerhaft unsachgemäß Hilfe in Steuersachen leisten. Die Anzahl der erfolgten Untersagungen nach § 7 StBerG pro Land und Jahr befand sich in der Vergangenheit im niedrigen zweistelligen Bereich. Auch für die Zukunft wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Untersagungen nicht deutlich erhöht.

5. Weitere Kosten

Durch die Änderung der Gebührenhöhe für die Anerkennung von Lohnsteuerhilfvereinen entstehen der Wirtschaft jährliche Mehrausgaben in Höhe von schätzungsweise 9 600 Euro. Bei der Berechnung wurde der Durchschnitt der gestellten Anträge auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein in den letzten Jahren pro Jahr zugrunde gelegt. Es wurden von einem Mittelwert von drei Anträgen pro Land ausgegangen. Die Gebühr für die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein soll von 300 Euro auf 500 Euro erhöht werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Sonstige Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher oder demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen kommt in Anbetracht der Tatsache, dass dauerhaft verlässliche Vorgaben für die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen und die Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine geschaffen werden sollen, nicht in Betracht. Eine Befristung würde diesem Ziel zuwiderlaufen.

Eine Evaluierung der Regelungen ist ebenfalls nicht vorgesehen, da der Schwellenwert (jährlicher Erfüllungsaufwand von einer Million Euro für die Verwaltung) nicht überschritten ist. Aber auch unabhängig vom Schwellenwert erscheint eine Evaluierung nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen durch den Buchstaben a vollziehen die Änderung der Überschrift des § 4 StBerG-E und resultieren im Übrigen aus der Einfügung der §§ 4a bis 4e StBerG-E.

Zu Buchstabe b

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 7 StBerG.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen durch den Buchstaben c folgen aus der Neuregelung des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des StBerG.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen vollziehen die Streichung der Überschriften zum Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Teils sowie die Änderung der Überschrift des § 160 StBerG und die Aufhebung der §§ 161 und 164 StBerG.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 wird nur geregelt, in welchen Fällen eine Hilfeleistung in Steuersachen vorliegt und nicht, wann eine Hilfeleistung in Steuersachen geschäftsmäßig ist. Da eine Hilfeleistung in Steuersachen auch dann vorliegen kann, wenn sie einmalig ohne Wiederholungsabsicht erbracht wird, soll das in diesem Zusammenhang irreführende Wort „Geschäftsmäßige“ gestrichen werden.

Zu Buchstabe c

Mit der neuen Regelung des § 2 Absatz 3 StBerG-E soll klargestellt werden, dass die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten keine Hilfeleistung in Steuersachen ist. Nach geltender Rechtslage ist die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen ausgenommen (§ 6 Nummer 1 StBerG). Dies impliziert, dass es sich hierbei um eine Hilfeleistung in Steuersachen handelt. Um Widersprüche mit § 2 Absatz 3 Nummer 1 RDG zu vermeiden, wonach die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten keine Rechtsdienstleistung ist, soll die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten künftig im StBerG nicht mehr vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen ausgenommen werden, sondern im Gleichklang mit der Regelung im RDG schon keine Hilfeleistung in Steuersachen sein. Am Ergebnis, der Zulässigkeit der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten, ändert dies freilich nichts. Soweit der Wortlaut der Vorschrift nicht mehr das Wort „begründeter“ beinhaltet, handelt es sich lediglich um eine sprachliche Angleichung an die Formulierung im RDG, mit der keine inhaltliche Änderung verbunden ist.

Darüber hinaus soll auch der derzeitige Regelungsgehalt des § 6 Nummer 3 StBerG in § 2 Absatz 3 StBerG-E überführt werden. Bei der Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, handelt es sich ebenfalls nicht um eine Hilfeleistung in Steuersachen, sondern – wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt – um „mechanische Arbeitsgänge“, die bloß als Hilfestellung einzuordnen sind. Das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen geht jedoch über einen bloßen „mechanischen Arbeitsgang“ hinaus und stellt deshalb auch weiterhin eine Hilfeleistung in Steuersachen dar.

Zu Nummer 3 (§ 3a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen)

Zu § 4 (Lohnsteuerhilfvereine)

Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihren Mitgliedern, die typische Arbeitnehmereinkünfte erzielen, bei Fragen der Einkommensteuer und der Erstellung der Einkommensteuererklärung unterstützen. Derzeit

sind sie unter den in § 4 Nummer 11 StBerG genannten Voraussetzungen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt.

Aus systematischen Gründen soll die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen in einer gesonderten Vorschrift geregelt werden. Denn Zweck von Lohnsteuerhilfevereinen ist ausschließlich die Erbringung von geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen. Zudem unterliegen sie nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des StBerG (§§ 13 bis 31 StBerG) der Aufsicht einer Behörde und bedürfen für ihre Tätigkeit der Anerkennung. Durch die Neuregelung sollen die Fälle, in denen Lohnsteuerhilfevereine Hilfe in Steuersachen leisten dürfen, übersichtlicher und nachvollziehbarer dargestellt werden, wobei der bestehende Umfang der Beratungsbefugnis unverändert bleibt. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 4 Nummer 11 Satz 4 StBerG wird in § 13 Satz 2 StBerG-E verschoben.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Einkunftsarten aufgelistet, für die Lohnsteuerhilfevereine eine originäre Beratungsbefugnis besitzen. Die Regelung greift die derzeitige Regelung in § 4 Nummer 11 Buchstabe a StBerG auf.

Zu den originären Tätigkeiten der Lohnsteuerhilfevereine gehören folgende Einkunftsarten:

- Nummer 1: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Nummer 2: Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (zum Beispiel Renten),
- Nummer 3: Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (insbesondere des dauernd getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten) und
- Nummer 4: Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) (zum Beispiel aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen).

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt die unzulässigen Tätigkeitsbereiche der Lohnsteuerhilfevereine. Hiernach darf der Lohnsteuerhilfeverein insgesamt, das heißt für den gesamten Veranlagungsfall, nicht tätig werden, wenn die Person Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), Gewerbebetrieb (§ 15 EStG), selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt. Die in Satz 2 enthaltene Ausnahme greift, wenn die den Einkünften zugrundeliegenden Einnahmen in voller Höhe nach § 3 Nummer 12, 26, 26a, 26b oder 72 EStG von der Einkommensteuer befreit sind.

Die Regelung entspricht inhaltlich dem derzeitigen § 4 Nummer 11 Buchstabe b StBerG.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die vereinbarten Tätigkeiten der Lohnsteuerhilfevereine geregelt. Es wird die bisherige Regelung des § 4 Nummer 11 Buchstabe c StBerG inhaltlich übernommen.

Eine Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine besteht nicht, wenn Mitglieder Einnahmen aus anderen als den in Absatz 1 und 2 genannten Einkunftsarten erzielen, es sei denn, dass diese insgesamt die Höhe von 18 000 Euro, im Falle der Zusammenveranlagung (§ 26 in Verbindung mit § 26b EStG) von 36 000 Euro, nicht übersteigen (zum Beispiel Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen). Satz 2 definiert, in welchen Fällen an Stelle der Einnahmen einkommensteuerrechtlich der Gewinn zu berücksichtigen ist. In Fällen des § 20 Absatz 2 EStG ist der Gewinn im Sinne des § 20 Absatz 4 EStG

maßgeblich und in den Fällen des § 23 Absatz 1 EStG der Gewinn im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 EStG. Verluste bleiben insoweit unberücksichtigt.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 werden die originären Tätigkeiten der Lohnsteuerhilfevereine (Einkommensteuer und Zuschlagsteuern) um Zusatztätigkeiten ergänzt, die in engem Zusammenhang mit den originären Tätigkeiten stehen. Zulässig ist demnach in den Fällen des Absatzes 1 auch eine Hilfeleistung bei

- Arbeitgeberaufgaben, die mit Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG zusammenhängen,
- Arbeitgeberaufgaben, die mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35a EStG zusammenhängen,
- beim Familienleistungsausgleich im Sinne des EStG,
- bei sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der AO anzuwenden sind.

Die bislang in § 4 Nummer 11 Satz 3 StBerG enthaltene Aufzählung wird somit grundsätzlich beibehalten; redaktionell jedoch neu strukturiert. Entfallen soll die Hilfeleistung in Steuersachen im Zusammenhang mit der Eigenheimzulage und der Investitionszulage, da beide Zulagen ausgelaufen sind und diesbezüglich kein Bedarf mehr für eine Hilfeleistung besteht. Diese ist bislang noch in § 4 Nummer 11 Satz 3 StBerG enthalten.

Zu § 4a (Vereine von Land- und Forstwirten)

Die Vorschrift gibt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des derzeitigen § 4 Nummer 8 StBerG wieder.

Zu Absatz 1

Die zur Berufsvertretung oder zu ähnlichen Zwecken gegründeten Vereine von Land- und Forstwirten unterscheiden sich von den in § 4b StBerG-E genannten Berufs- und Interessenvereinigungen dergestalt, dass der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes ausnahmsweise auch übergeordnete Bedeutung zukommen kann. Dies lässt sich durch die sehr hohen Anforderungen, die an die fachliche Qualifikation gestellt werden, rechtfertigen. Nach Absatz 1 Nummer 3 muss die Hilfeleistung durch eine Person erfolgen, der die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ verliehen wurde. Die Bezeichnung kann nach § 44 Absatz 1 StBerG nur Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten verliehen werden, die eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes nachgewiesen haben.

Die Beschränkung der Beratungsbefugnis auf Mitglieder in § 4a Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E ist mit Blick auf § 4b Absatz 1 StBerG-E zur Sicherstellung eines systematischen und kohärenten Regelungsgefüges erforderlich.

Zu Absatz 2

Die sachlichen Einschränkungen entsprechen den bislang in § 4 Nummer 8 StBerG enthaltenen Einschränkungen.

Zu § 4b (Berufs- und Interessenvereinigungen; genossenschaftliche Prüfungsverbände)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen von Berufs- und Interessenvereinigungen (zum Beispiel Gewerkschaften oder Verbände der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler, soweit die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen nicht bereits nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 StBerG-E zulässig ist) sowie genossenschaftlichen Prüfverbänden im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs. Um den diversen nach dem Vereinsrecht möglichen Organisationsformen Rechnung zu tragen, wird klargestellt, dass auch Zusammenschlüsse von Vereinigungen und damit insbesondere ihre Spitzenorganisationen oder Spitzenverbände Hilfeleistung nicht nur für die ihnen unmittelbar angehörenden Personen oder Vereinigungen, sondern auch für alle Mitglieder der ihnen angeschlossenen Vereinigungen erbringen dürfen.

Die Hilfeleistung in Steuersachen gegenüber Mitgliedern ist nicht uneingeschränkt gestattet, sondern stets nur im Rahmen des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs. Sie muss deshalb stets im Zusammenhang mit den eigentlichen satzungsmäßigen Aufgaben der Vereinigung stehen und darf diese nicht überlagern. Auch eine Ausweitung des Satzungszwecks auf eine umfassende Hilfeleistung in Steuersachen der Mitglieder wäre unzulässig, da diese gegenüber der Erfüllung der übrigen Vereinszwecke nicht von übergeordneter Bedeutung sein darf. Die Vorschrift stellt daher bewusst auf die tatsächliche Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und nicht lediglich auf die in der Satzung niedergelegten Vereinszwecke ab. Die Hilfeleistung in Steuersachen darf im Vergleich zu den tatsächlich erbrachten übrigen Vereinstätigkeiten nicht überwiegen. Diese Voraussetzung wird in den derzeitigen § 4 Nummer 6 und 7 StBerG zwar nicht explizit genannt, folgt aber aus der jeweiligen Beschränkung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen „im Rahmen des Aufgabenbereichs“. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bestimmt sich dieser Aufgabenbereich nach den gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Interessen, durch die die Mitglieder der Vereinigung verbunden sind, wobei das gemeinsame Interesse weder ausschließlich noch überwiegend in der Hilfeleistung in Steuersachen bestehen darf (Bundesfinanzhof, Urteil vom 6. Oktober 1998, VII R 146/97). Durch die ausdrückliche Aufnahme der Voraussetzung in den Wortlaut der Vorschrift erfolgt eine Angleichung an § 7 RDG.

Die Regelung in Satz 3 ermöglicht Vereinigungen und ihren Spitzenverbänden, die ihnen erlaubte Hilfeleistung in Steuersachen durch eine in ihrem wirtschaftlichen Alleineigentum stehende juristische Person zu erbringen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Hilfeleistung in Steuersachen auch bei Einschaltung einer Gesellschaft stets nur in den durch Satz 1 vorgegebenen Grenzen erbracht werden darf. Für die Frage der Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Aufgaben ist auf die Vereinigung abzustellen, die die Hilfeleistung in Steuersachen als Teil ihrer Aufgabe ausgelagert hat.

Zu Nummer 1

Die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen von beruflichen Vereinigungen, die sich derzeit aus § 4 Nummer 7 StBerG ergibt, bleibt weiter bestehen. Daneben sollen künftig auch sonstige Vereinigungen treten, die zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründet worden sind. Erforderlich ist ein über die Interessen des Einzelnen hinausgehendes Gruppeninteresse. Erfasst werden neben den bereits bislang in § 4 Nummer 7 StBerG unter „auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigung“ zu fassende Mieter- und Grundstückseigentümervereine auch Vereinigungen mit gesellschaftlicher, sportlicher oder kultureller Zielsetzung. Diese dürfen Hilfeleistung in Steuersachen ausschließlich punktuell im Rahmen des Satzungszwecks erbringen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 4 Nummer 6 StBerG. Genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände sowie genossenschaftliche Treuhandstellen sollen ihren Mitgliedern auch weiterhin Hilfe in Steuersachen leisten dürfen, soweit diese im Rahmen des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs der Stelle geleistet wird.

Zu Absatz 2

Zum Schutz von Rechtsuchenden wird die Pflicht zur sachgemäßen Hilfeleistung in Steuersachen in Absatz 2 gesetzlich normiert und konkretisiert. Die Erforderlichkeit einer sachgemäßen Tätigkeit der nach § 4 Nummer 7 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugten Berufsvertretungen und auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen ergibt sich bislang zwar nicht unmittelbar aus § 4 StBerG, aber mittelbar aus § 7 Absatz 2 StBerG. Nach dieser Vorschrift kann die Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nummer 7 StBerG ganz oder teilweise untersagt werden, wenn eine sachgemäße Tätigkeit nicht gewährleistet ist.

Durch Absatz 2 soll die sachgemäße Hilfeleistung in Steuersachen sichergestellt werden.

Berufs- und Interessenvereinigungen sowie genossenschaftliche Prüfverbände, die ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen leisten, müssen nach Absatz 2 Satz 1 über eine entsprechende Ausstattung verfügen, um eine sachgemäße Hilfeleistung in Steuersachen anzubieten. Die Anforderung an die Ausstattung steht dabei in unmittelbarem Zusammenhang zu dem Umfang, für den eine Vereinigung Hilfe in Steuersachen anbietet. Kleine Vereinigungen mit wenigen Mitgliedern, die nur in geringem Umfang steuerrechtlichen Rat geben, benötigen keine besondere Ausstattung. Wird hingegen einer sehr großen Mitgliederzahl eine umfangreichere Hilfe in Steuersachen angeboten, wird eine professionelle Organisationsstruktur benötigt. Dies umfasst nicht nur eine ausreichende Anzahl entsprechend ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor Ort Hilfe in Steuersachen leisten, sondern auch eine der Tätigkeit angemessene Büroausstattung sowie eine finanzielle Ausstattung, die – vor dem Hintergrund, dass eine Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht erforderlich ist – auch ausreicht, um einzelne Haftungsfälle abzudecken.

Absatz 2 Satz 2 konkretisiert Satz 1 dahingehend, dass für die zur sachgemäßen Hilfeleistung in Steuersachen erforderliche personelle Ausstattung zumindest eine Person mit hinreichend fachlicher Qualifikation erforderlich ist, durch die oder unter deren Anleitung die Hilfeleistung in Steuersachen erbracht wird. Diese Mindestvoraussetzung dient – ebenso wie die Voraussetzung in Absatz 2 Satz 1 – dem Schutz der Rechtsuchenden vor unsachgemäßer Hilfeleistung in Steuersachen. Hierbei handelt es sich ausdrücklich nicht um ein generelles und unabhängig vom Einzelfall bestehendes Erfordernis, eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 1 StBerG in die Hilfeleistung in Steuersachen einzubinden. In Abhängigkeit von Art und Umfang der zu erbringenden Hilfeleistung in Steuersachen kann vielmehr auch die Einbindung einer Person ausreichend sein, die zum Beispiel durch langjährige Berufserfahrung in diesem Bereich oder durch entsprechende Ausbildung oder Fortbildungen hinreichend qualifiziert ist. In umfangreichen, komplexen und schwierigen Fällen (zum Beispiel bei der Erstellung von Jahresabschlüssen für Konzerne) kann jedoch auch die Erbringung der Hilfeleistung durch oder zumindest unter Anleitung einer zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen nach § 3 Satz 1 Nummer 1 StBerG befugten Person erforderlich werden. Dies wird jedoch regelmäßig bei Berufsvertretungen nicht notwendig sein, sofern sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, die nach Schwierigkeit, Art und Umfang mit der Hilfeleistung in Steuersachen vergleichbar ist, die durch Lohnsteuerhilfvereine nach § 4 StBerG-E erbracht wird.

Die entsprechende Ausstattung wird in der Praxis regelmäßig weder bei kleinen Vereinigungen, die nur gelegentlich und beiläufig Hilfe in Steuersachen leisten, noch bei großen Mitgliederorganisationen (zum Beispiel Gewerkschaften) problematisch und Anlass für eine

Untersagungsverfügung sein. Bedeutung wird sie jedoch in den Fällen erlangen, in denen Vereinigungen quantitativ in erheblichem Umfang Hilfe in Steuersachen leisten, ohne über eine entsprechende Organisationsstruktur zu verfügen.

Schwerwiegende Verstöße gegen die Pflicht nach Absatz 2 können nach § 7 Absatz 1 StBerG-E zur Untersagung der Beratungsbefugnis führen.

Zu § 4c (Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen; Notare; Patentanwälte)

In § 4c StBerG-E soll geregelt werden, dass die genannten öffentlichen und öffentlich anerkannten Personen und Stellen, Notarinnen und Notare sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs beziehungsweise im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Bundesnotarordnung (BNotO) oder der PAO zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Dies schließt eine „Annexitätätigkeit“, die bereits nach § 4e Absatz 1 StBerG-E zulässig wäre, ausdrücklich mit ein. § 4c StBerG-E bildet inhaltlich den derzeitigen § 4 Nummer 1 bis 3 und 15 StBerG. Hinzukommen sollen die neuen Regelungen in Absatz 1 Nummer 1 und 4.

§ 4c StBerG-E regelt abweichend von § 4b und § 6 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E, dass die Hilfeleistung in Steuersachen als Hauptleistung auch entgeltlich und nicht nur gegenüber Mitgliedern erbracht werden darf.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 soll künftig jede durch ein Gericht oder eine Behörde bestellte Person im Rahmen des ihr mit der Bestellung zugewiesenen Aufgabenkreises Hilfe in Steuersachen leisten können. Erfasst sind damit im Bereich der gerichtlich bestellten Personen insbesondere Betreuerinnen, Betreuer, Pflegerinnen, Pfleger und Vormünder.

Zu Nummer 2

Die Regelung, die inhaltlich an den derzeitigen § 4 Nummer 3 StBerG anknüpft, regelt die Hilfeleistung in Steuersachen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts und durch Behörden. Abweichend von der bisherigen Regelung soll die Hilfeleistung in Steuersachen nicht mehr nur von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie überörtliche Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erbracht werden können, sondern von allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Damit werden, auch ohne, dass es einer Aufzählung im Normtext bedürfte, alle Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vereinigungen des öffentlichen Rechts erfasst und eine kongruente Regelung zu § 62 Absatz 2 Nummer 1 FGO geschaffen. Daneben sind alle Arten von Zusammenschlüssen, die von Personen des öffentlichen Rechts zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben gebildet werden, erfasst. Dies sind beispielsweise Verbände, Spitzenverbände und Arbeitsgemeinschaften.

Überdies werden von der Regelung in Nummer 2 auch privatrechtlich organisierte, zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildete Unternehmen erfasst. Solche Unternehmen können auch im Wege interkommunaler Zusammenarbeit von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich gegründet und unterhalten werden.

Daneben wird weiterhin der Begriff der Behörde verwendet, der aus sich heraus verständlich ist und Behörden im Sinne des § 6 Absatz 1 AO umfasst.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3, die inhaltlich dem bisherigen § 4 Nummer 15 StBerG entspricht, sind die nach Landesrecht zur Insolvenzberatung berechtigten Einzelpersonen, die regelmäßig keine öffentliche Förderung erhalten, sondern Insolvenzberatung ehrenamtlich oder in Ausnahmefällen auch freiberuflich oder gewerblich betreiben, in dem ihnen durch die landesrechtlichen Ausführungsgesetze erlaubten Umfang zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt.

Die in Nummer 3 genannten Personen und Stellen sind von der zusätzlichen Voraussetzung, wie sie in Nummer 4 vorgesehen ist, ausgenommen, da deren Befähigung zur Durchführung der Insolvenzberatung in landesrechtlich geregelten Anerkennungsverfahren konkret geprüft wird. Zeigen sich in der Arbeit der anerkannten Stelle Unzulänglichkeiten, so reicht es aus, wenn die für ihre Anerkennung zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen ergreift und gegebenenfalls die Anerkennung widerruft.

Zu Nummer 4

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege nehmen im System der sozialen Beratung eine zentrale Stellung ein. Die Hilfeleistung in Steuersachen soll, soweit sie nicht unter Nummer 2 fällt, künftig punktuell bezogen auf die jeweiligen Aufgabenbereiche der Wohlfahrtsverbände erfolgen. Die nach § 75 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch anerkannten Träger der freien Jugendhilfe müssen zwar kein Anerkennungsverfahren durchlaufen, sind aber nach ihrer Stellung und Funktion dennoch mit den anerkannten Insolvenzberatungsstellen vergleichbar. Die anerkannten Verbände zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes beraten ihre Mitglieder und können Verbandsklage erheben. Auch sie müssen für die staatliche Anerkennung unter anderem eine mehrjährige Tätigkeit vorweisen. Soweit sich im Rahmen dieser Tätigkeit der Bedarf für eine Hilfeleistung in Steuersachen ergeben sollte, soll ihnen dies künftig nicht nur unter den Voraussetzungen der §§ 4b oder 6 StBerG-E, sondern unabhängig über § 4c Absatz 1 Nummer 4 StBerG-E ermöglicht werden.

Die in Nummer 4 genannten Sozialverbände unterliegen keiner oder nur einer eingeschränkten öffentlichen Aufsicht. Da Ihre Befähigung zur Erbringung von Hilfeleistung in Steuersachen insoweit nicht gesondert überprüft wird, ist es gerechtfertigt, diese Verbände hinsichtlich der Ausgestaltung der Befugnis insgesamt den Vereinigungen gleichzustellen, die nach § 4b StBerG-E Hilfe in Steuersachen für ihre Mitglieder erbringen dürfen. Deshalb gilt für sie die in § 4b Absatz 2 StBerG-E normierte Pflicht sowie die in § 7 Absatz 1 StBerG-E enthaltene Möglichkeit der Untersagung. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 4b Absatz 2 StBerG-E verwiesen. Die Anforderung an die personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Umfang der angebotenen Hilfeleistung in Steuersachen. Anders als Vereinigungen nach § 4b Absatz 1 StBerG-E sind die in § 4c Absatz 1 Nummer 4 StBerG-E genannten Sozialverbände nicht mitgliederfinanziert. Sofern diese Sozialverbände auch Rechtsdienstleistungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 RDG erbringen, haben sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 RDG zu erfüllen.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Bei einer Vielzahl von notariell zu beurkundenden Fällen können steuerrechtliche Aspekte eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Aus diesem Grund sollen hauptberufliche Notarinnen und Notare nach § 4c Absatz 2 Nummer 1 StBerG-E weiterhin zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen ihrer Befugnisse nach der BNotO befugt sein.

Zum Amt von Notarinnen und Notaren gehört nach § 24 BNotO die sonstige Betreuung auf dem Gebiet vorsorgender Rechtspflege und die Beratung. Zur Betreuung gehört nach § 24

Absatz 1 Satz 1 BNotO die Beratung. Notarinnen und Notare dürfen deshalb aufgrund ihrer Amtstätigkeit in Einzelfällen eine steuerrechtliche Beratung vornehmen.

Zu Nummer 2

Die sachliche Befugnis von Patentanwältinnen und Patentanwälten sowie Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der PAO für eine Hilfeleistung in Steuersachen ergibt sich aus ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld in den in § 3 PAO geregelten Angelegenheiten. Diese bilden zugleich den Rahmen für die Beratung in steuerrechtlichen Angelegenheiten.

Zu § 4d (Spediteure; sonstige Zollvertreter)

Speditionsunternehmen sind derzeit nach § 4 Nummer 9 Buchstabe a StBerG in Eingangsabgabensachen und bei der verbrauchsteuerlichen Behandlung von Waren im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Hilfeleistung befugt. Sonstige Unternehmen sind momentan nach § 4 Nummer 9 Buchstabe b StBerG zur Hilfeleistung befugt, soweit diese im Zusammenhang mit der Zollbehandlung in Eingangsabgabensachen erfolgt. Diese auf eine Spezialmaterie beschränkten Befugnisse sollen durch die Neuregelung der §§ 4 ff. StBerG-E beibehalten werden, da sie der Vereinfachung der Abläufe bei der Zollverwaltung bezüglich der verschiedenen Zollverfahren sowie der Erhebung von Einfuhrabgaben dienen. Zum Schutz des Rechtsuchenden vor unsachgemäßer Hilfeleistung in Steuersachen darf die Hilfeleistung nur nach Maßgabe des § 4b Absatz 2 StBerG-E erfolgen. Auf die Begründung zu § 4b Absatz 2 StBerG-E wird Bezug genommen.

Die Erfüllung der umsatzsteuerlichen Pflichten beim zuständigen Finanzamt gehört jedoch – mit Ausnahme der Tätigkeit des Fiskalvertreters nach den §§ 22a ff. UStG – auch in diesen Fällen weiterhin zu den Tätigkeiten, die nach § 33 StBerG den Personen und Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 StBerG vorbehalten sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die Befugnis von Spediteurinnen und Spediteuren zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen. Diese sollen entsprechend des bisherigen Umfangs in Einfuhrabgabensachen und bei der verbrauchsteuerlichen Behandlung von Waren im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Hilfeleistung befugt sein. Bei der Änderung der Begrifflichkeit „Eingangsabgabe“ in „Einfuhrabgabe“ handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die sich am Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) orientiert. Nach § 1 Absatz 1 Satz 3 ZollVG sind Einfuhrabgaben Zoll, Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuern. Klarstellend wird eine Befugnis auch in Ausfuhrabgabensachen bestehen, da für die entsprechenden Zollverfahren erforderlichen Kenntnisse nahezu identisch sind. Außerdem sieht das EU-Zollrecht nach den Artikeln 18 ff. des Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 269 vom 10. Oktober 2013, S. 1) einen weiten Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Zollvertreter vor. Demnach betrifft das Recht, sich vertreten zu lassen, alle zollrechtlichen Verfahrenshandlungen. Es ist umfassend, also nicht auf die Zollanmeldung oder ähnliche Handlungen im Zusammenhang mit Zollverfahren beschränkt. Es beinhaltet etwa das Auskunftsrecht, Anträge auf Bewilligungen, das Zollwertrecht, das Zollschuldrecht, die Vorzugsbehandlungen sowie die Rechtsbehelfe (vergleiche Witte, Zollkodex der Union, Artikel 18, Rn. 26). Die Ergänzung der „zollrechtlichen Verfahrenshandlungen“ greift die Intention des Artikels 18 des Unionszollkodex auf. Umfasst sollen sämtliche „Prozesse“ rund um die Abgabe „Zoll“ im Sinne des Unionszollkodex sein.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sollen Zollvertreter künftig in Einfuhr- und Ausfuhrabgabensachen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sein. Zollvertreter kann jede

natürliche oder juristische Person oder eine Personenvereinigung sein, die keine juristische Person ist, aber nach dem Recht der Europäischen Union oder nach nationalem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

Zu § 4e (Nebenleistungen)

Bei § 4e StBerG-E handelt es sich um ein wesentliches Element der Neuregelung der Befugnis der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen. Hiernach sollen künftig die Voraussetzungen, unter denen Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild erbracht werden darf, in einer Generalklausel bestimmt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die Ausübung solcher Berufe, die nicht speziell Hilfeleistung in Steuersachen erbringen, nicht eingeschränkt wird, zugleich aber die Verbraucherinnen und Verbraucher vor unsachgemäßer Hilfeleistung in Steuersachen geschützt werden. Soweit keine ausdrückliche Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 4 bis 4d StBerG-E besteht, sollen die bislang in § 4 StBerG abschließend Genannten ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen künftig aus § 4e StBerG-E ableiten können. Daneben soll die Neuregelung auch unter den dort genannten Voraussetzungen in weiteren Fällen eine Hilfeleistung in Steuersachen ermöglichen. Die Vorschrift findet auf wirtschaftliche Tätigkeiten aller Art Anwendung. Beispielsweise sollen Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder solche, die einer vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterstehen, befugt sein, Ansässigkeitsbescheinigungen für ihre Kunden zu beantragen und Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44a Absatz 9 oder § 50c EStG oder nach § 11 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes zu stellen, soweit sie in Vertretung ihrer Kunden handeln oder in die Verwahrstruktur unmittelbar eingebunden sind. Vergütungsschuldner im Sinne des § 50a EStG sollen befugt sein, Anträge auf Freistellung oder Erstattung vom Steuerabzug nach § 50a EStG gemäß § 50c EStG zu stellen, soweit sie in Vertretung ihrer Vertragspartner (Vergütungsgläubiger) handeln. Die reine Vertretung in den genannten Verfahren begründet dabei noch keine Kundenbeziehung. Vielmehr muss diese unabhängig davon bestehen, insbesondere in Form der Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere des Gläubigers der Kapitalerträge oder einer sonstigen der Vertragsbeziehung zwischen Vergütungsschuldner und -gläubiger.

Durch die Neuregelung wird bestimmt, dass geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen geleistet werden darf, wenn diese als Nebenleistung erbracht wird.

Ob eine Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild vorliegt, ist nach Satz 2 nach dem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit zu beurteilen. Dabei sind als ein Aspekt auch die erforderlichen Steuerrechtskenntnisse zu berücksichtigen. Die Formulierung ist an § 5 Absatz 1 RDG angelehnt.

Die Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4e StBerG-E ist nicht auf Erläuterungen allgemeiner Art beschränkt, sondern umfasst auch eine Beratung im Einzelfall. Dies folgt bereits aus § 2 Absatz 2 StBerG, wonach Hilfeleistung in Steuersachen jede Tätigkeit in fremden Angelegenheiten im Anwendungsbereich des StBerG ist, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Inhalt und Umfang

Durch das Abstellen auf Inhalt und Umfang der Hilfeleistung in Steuersachen wird deutlich, dass es bei der Gewichtung von Haupt- und Nebentätigkeit nicht allein auf den (Zeit-)Anteil der Hilfeleistung in Steuersachen an der Gesamttätigkeit, sondern auch auf die Schwierigkeit und Komplexität der Hilfeleistung in Steuersachen ankommt. Entscheidend ist, welche Bedeutung nach der Verkehrsanschauung die Nebenleistung innerhalb der Gesamtleistung hat.

Eine Nebenleistung liegt vor, wenn die Hilfeleistung in Steuersachen die Leistung insgesamt nicht prägt und es sich nicht um eine Tätigkeit handelt, die nach § 33 StBerG

Steuerberaterinnen, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften vorbehalten ist. Nach § 33 Satz 1 StBerG haben Steuerberaterinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften die Aufgabe, im Rahmen ihres Auftrags ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten sowie bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Haupttätigkeit dieser Personen ist die unbeschränkte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen für den Auftraggeber. Personen und Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 StBerG haben die Pflicht zur umfassenden und erschöpfenden Beratung im Rahmen des § 33 StBerG. Maßgebend ist, ob die Hilfeleistung in Steuersachen innerhalb der Gesamtleistung ein solches Gewicht hat, dass für sie die volle Kompetenz einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters erforderlich ist. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob insgesamt die Hilfeleistung in Steuersachen im Vordergrund steht und es im Wesentlichen auch um die Klärung steuerrechtlicher Fragen geht. Entscheidend ist aber nicht, ob die Dienstleistung auch ohne die steuerrechtliche Beratung erbracht werden kann. Im Vordergrund der beruflichen Tätigkeit muss die allgemeine, nicht spezifisch steuerrechtliche Dienstleistung stehen.

Die als Nebenleistung zu erbringende Hilfeleistung in Steuersachen ist auf solche Fragen beschränkt, die sich aus einer nicht steuerberatenden Haupttätigkeit auf dem Gebiet des Steuerrechts ergeben. Es darf sich dabei nur um einen untergeordneten Teil der Haupttätigkeit handeln und muss mit dieser in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Die eigentliche Kompetenz liegt in der beruflichen Haupttätigkeit und nicht in der steuerrechtlichen Beratung. Lediglich in einem isoliert sektorspezifischen niederschweligen Bereich, der auf die Haupttätigkeit bezogen ist, besteht die Beratungsbefugnis, die auch nur in diesem sektorspezifischen niederschweligen Bereich zur Anwendung kommen darf.

Eine vertragliche Vereinbarung zwischen Parteien, wonach die Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung erbracht wird, ist für die tatsächliche Beurteilung dieser Frage unerheblich.

Sachlicher Zusammenhang

Erforderlich ist kein unmittelbarer, unlösbarer Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Es ist ausreichend, dass die Hilfeleistung in Steuersachen zu der jeweiligen Haupttätigkeit gehört. Eine Hilfeleistung in Steuersachen ist damit nur dann zulässig, wenn sie zum üblichen Ablauf oder zur Abwicklung des Hauptgeschäfts gehören und zwar auch dann, wenn sie nicht im Mittelpunkt der Leistung steht. Dies impliziert, dass sich die im Zusammenhang angebotene Hilfeleistung in Steuersachen in die eigentliche Tätigkeit einfügt und tatsächlich nicht isoliert als gesonderte Dienstleistung angeboten wird. Nicht zulässig ist damit vor allem die Vereinbarung einer untergeordneten Hilfeleistung in Steuersachen, die nicht im Zusammenhang mit der eigentlichen Tätigkeit steht.

Soweit sich die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen aus der Zugehörigkeit zu einem Berufs- oder Tätigkeitsbild ergibt, ist es ausreichend, dass es sich um eine fest umrissene, typisierte berufliche Betätigung handelt, mit der nach der Verkehrsanschauung eine Hilfeleistung in Steuersachen verbunden ist.

Erforderliche Steuerrechtskenntnisse

Ein weiterer Aspekt, der bei der Beurteilung der Frage der Nebenleistung zu berücksichtigen ist, sind die Steuerrechtskenntnisse, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Im Sinne einer typisierenden Betrachtung ist dabei grundsätzlich nicht auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen, sondern auf die Berufsqualifikation, die allgemein für die Haupttätigkeit erforderlich ist. Dieses Kriterium legt einen Mindeststandard für die Hilfeleistung in Steuersachen fest und dient dem Schutz des Verbrauchers. Für die Haupttätigkeit erforderliche Steuerrechtskenntnisse sind grundsätzlich solche, die im Studium, in der Berufsausbildung oder Weiterbildung für die nicht steuerberatende Haupttätigkeit vermittelt wurden.

Wird eine Tätigkeit ausgeübt, für die weder eine abgeschlossene Berufsausbildung noch ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium erforderlich ist, soll dies eine Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung ausdrücklich nicht ausschließen. In diesen Fällen ist entscheidend, ob aufgrund des Inhalts, Umfangs und sachlichen Zusammenhangs mit der Haupttätigkeit bei einer typisierenden Betrachtung davon ausgegangen werden kann, dass die für eine Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung erforderlichen Steuerrechtskenntnisse vorhanden sind. Davon ist regelmäßig bei solchen steuerrechtlichen Fragen auszugehen, die typischerweise mit der ausgeübten Tätigkeit einhergehen. So soll beispielsweise eine Energieberaterin oder ein Energieberater auch über steuerliche Förderungsmöglichkeiten für Energiesparmaßnahmen beraten und gegebenenfalls etwaige Förderanträge stellen dürfen, da Entscheidungen über Energiesparmaßnahmen häufig in besonderem Maße von steuerlichen Förderungsmöglichkeiten abhängig sind. Die Beratung durch eine Energieberaterin oder einen Energieberater kann deshalb künftig auch eine Beratung über steuerrechtliche Fragen umfassen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit als Energieberaterin oder Energieberater eine gesonderte Ausbildung erfordert oder nicht.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E. Soweit nunmehr abweichend von der bisherigen Fassung nicht mehr nur auf die gesamte Norm verwiesen wird, handelt es sich um eine Präzisierung, die aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes und der Bußgeldbewehrung erforderlich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E. Soweit nunmehr abweichend von der bisherigen Fassung nicht mehr nur auf die gesamte Norm verwiesen wird, handelt es sich um eine Präzisierung, die aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes und der Bußgeldbewehrung erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Die erforderliche Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 160 StBerG-E wurde zum Anlass genommen, den recht kompliziert abgefassten Absatz 3 neu zu strukturieren. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Zu § 6 (Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen)

Mit der Neuregelung des § 6 StBerG-E soll das bürgerliche Engagement im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen gefördert werden. Die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen soll grundsätzlich zulässig werden. In den Fällen, in denen die unentgeltliche

Hilfeleistung in Steuersachen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehung geleistet wird, muss dies jedoch zum Schutz der Rechtsuchenden vor unqualifizierter Hilfeleistung durch oder unter Anleitung einer besonders qualifizierten Person erfolgen.

Durch die Neuregelung entfällt künftig das mit § 6 Nummer 2 StBerG verbundene Verbot von sogenannten „Tax Law Clinics“. Dabei handelt es sich um Einrichtungen, in denen Studentinnen und Studenten an einer Hochschule unter Anleitung von Professorinnen und Professoren kostenlos Hilfeleistung in Steuersachen anbieten können. Nachdem durch die Reform des Rechtsdienstleistungsrechts im Jahr 2008 durch die Einführung des § 6 RDG, an den § 6 StBerG-E angelehnt ist, altruistische Rechtsdienstleistungen in weitem Umfang ermöglicht wurden, sind mittlerweile ungefähr 100 sogenannte „Legal Clinics“ an oder im Umfeld deutscher Hochschulen entstanden, in denen unentgeltliche Rechtsberatung ermöglicht wird. Diese dürfen bislang in allen Rechtsgebieten Rechtsrat erteilen, nur im Steuerrecht nicht. Das soll künftig ermöglicht werden.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

§ 6 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Nummer 4 StBerG.

Zu Nummer 2

Durch § 6 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E soll die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen künftig grundsätzlich – gegebenenfalls unter Einhaltung der in Absatz 2 normierten Pflichten – zulässig sein, soweit sich nicht aus dem StBerG oder anderen Gesetzen, etwa der BRAO oder dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, ein Verbot unentgeltlicher Tätigkeit ergibt.

Der Begriff der Unentgeltlichkeit ist autonom auszulegen. Eine Unentgeltlichkeit liegt nicht vor, wenn die Hilfeleistung in Steuersachen nach dem Willen des Hilfeleistenden und des Rechtsuchenden von einer Gegenleistung des Rechtsuchenden abhängig sein soll. Als Gegenleistung kommt dabei nicht nur eine Geldzahlung, sondern jeder andere Vermögensvorteil in Betracht, den der Hilfeleistende für seine Leistung erhält. Entgeltlich im Sinne des StBerG erfolgt eine Hilfeleistung jedoch auch dann, wenn eine Vergütung nicht explizit im Hinblick auf die Hilfeleistung in Steuersachen, sondern im Zusammenhang mit anderen beruflichen Tätigkeiten des Hilfeleistenden anfällt oder auch nur anfallen kann. Immer dann, wenn die Hilfeleistung im Zusammenhang mit einer anderen entgeltlichen beruflichen Tätigkeit erbracht wird, liegt daher keine unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen vor. Von § 6 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E ist deshalb nur die uneigennützigte Hilfeleistung in Steuersachen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen ausgenommen. Bereits eine auf eine mittelbare Gewinnerzielung gerichtete Absicht steht der Unentgeltlichkeit im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E entgegen. Aus diesem Grund können sich etwa Banken, die in Steuersachen beraten, nicht auf die Unentgeltlichkeit ihres Beratungsangebotes berufen, da dieses für den Bankkunden zunächst kostenlos erscheinende Beratungsangebot im Hinblick auf eine entgeltliche Leistung, nämlich die Vermögensanlage, erfolgt. Es handelt sich in diesen Fällen um eine Leistung, deren Zulässigkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen allein auf § 4e StBerG-E gestützt werden kann.

Entsprechendes gilt in jedem Fall, in dem eine Hilfeleistung in Steuersachen zwar im Einzelfall ohne besonderes Entgelt erbracht wird, jedoch eine Mitgliedschaft in einer Vereinigung voraussetzt. In diesem Fall richtet sich die Zulässigkeit der an Mitglieder zu erbringenden Hilfeleistungen in Steuersachen allein nach den §§ 4 und 4b StBerG-E, die gegenüber § 6 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E lex specialis sind.

Freiwillige Geschenke, die sich im Rahmen des nach der Verkehrsanschauung Üblichen bewegen, stehen der Unentgeltlichkeit jedoch nicht entgegen. Aufwandsentschädigungen stellen ein Entgelt dar, soweit sie eine Honorierung der aufgewendeten Arbeitszeit bedeuten. Dagegen steht ein reiner Auslagenersatz, insbesondere Schreib- und Portoauslagen sowie Fahrtkostenersatz im üblichen Rahmen, der Unentgeltlichkeit nicht entgegen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Bisher ist die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen nach § 6 Nummer 2 StBerG ausschließlich gegenüber Angehörigen im Sinne des § 15 AO zulässig. In allen übrigen Rechtsgebieten außer dem Steuerrecht ist die unentgeltliche Rechtsberatung hingegen nach § 6 RDG nicht nur innerhalb des engsten Familienkreises, sondern auch im Rahmen von nachbarschaftlichen oder ähnlich engen persönlichen Beziehungen ohne weitere Voraussetzungen möglich. Dies führt zu dem kaum nachvollziehbaren Ergebnis, dass beispielsweise eine unentgeltliche Rechtsberatung im Erbrecht durch eine Arbeitskollegin oder einen Arbeitskollegen erlaubt ist, bei der denselben Sachverhalt betreffenden Erbschaftsteuererklärung eine Hilfeleistung aber verboten wäre. Die verschärfende Abweichung der Regelung im StBerG von der in allen übrigen Rechtsgebieten geltenden Vorschrift im RDG lässt sich bei einer Beratung durch Personen aus dem Familien- und Bekanntenkreis sachlich nicht mit dem Schutz der Rechtsuchenden vor unqualifizierter Beratung rechtfertigen. Denn derjenige, der sich bei Familienangehörigen, Freunden oder Nachbarn unentgeltlich steuerlichen Rat einholt, muss sich über die Risiken eines unentgeltlichen, aus persönlicher Verbundenheit erteilten Rechtsrats im Klaren sein und ist daher nicht schutzbedürftig.

Vom Begriff der Familie sind entsprechend der bisherigen Regelung in § 6 Nummer 2 StBerG alle Angehörigen im Sinne des § 15 AO umfasst. Darüber hinaus soll Hilfeleistung in Steuersachen künftig in allen Fällen näherer persönlicher Bekanntschaft ohne Einschränkungen erbracht werden können, wie sich aus der ausdrücklichen Nennung der nachbarschaftlichen Beziehung ergibt. Ähnliche soziale Beziehungen bestehen etwa unter Arbeitskollegen oder Vereinsmitgliedern, soweit diese sich gegenseitig Hilfe leisten.

Im Übrigen enthält Absatz 2 für alle Personen, die Hilfeleistung in Steuersachen nicht nur innerhalb des Familien- und Bekanntenkreises erbringen, eine gesetzliche, zum Schutz der Rechtsuchenden erforderliche Pflicht zur Einschaltung von besonders qualifizierten Personen, deren Nichteinhaltung nach § 7 StBerG-E zur Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen führen kann. Diese Verpflichtung trifft nicht nur karitative Organisationen und Vereinigungen, sondern auch Einzelpersonen, soweit diese Hilfeleistung in Steuersachen über den Familien- und Bekanntenkreis hinaus erbringen. Diese müssen die nach Absatz 2 erforderliche Qualifikation regelmäßig in eigener Person besitzen.

Unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen darf durch Personen erbracht werden, die zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Dabei handelt es sich um Personen im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 1 StBerG, namentlich um Steuerberaterinnen und Steuerberater, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, europäische Rechtsanwältinnen und europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer. Für die Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bleibt jedoch § 49b Absatz 1 BRAO unberührt.

Neben den zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen soll aber auch juristisch qualifizierten Personen, die die Befähigung zum Richteramt haben, die Erbringung einer unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen gestattet werden. Dies umfasst unter anderem Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaften, (pensionierte) Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte des höheren Verwaltungsdienstes oder Volljuristinnen und Volljuristen aus anderen Berufen. Bei diesen Personen ist aufgrund ihrer Ausbildung zum Einheitsjuristen davon auszugehen, dass sie

sich in sämtliche Rechtsgebiete einarbeiten können, auch wenn diese – wie in der Regel das Steuerrecht – außerhalb des üblichen Ausbildungskanons liegen sollten.

Schließlich soll es auch genügen, wenn die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen unter Anleitung der genannten Personen erfolgt. Der Begriff der Anleitung ist entsprechend den Zielen des Gesetzes, einerseits die Rechtsuchenden vor den Folgen unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen zu schützen, andererseits aber auch bürgerschaftliches Engagement im Bereich karitativer Hilfeleistung in Steuersachen zu ermöglichen und zu fördern, im Sinne einer Grundanforderung zur Sicherstellung der auch im Bereich altruistischer Hilfeleistung in Steuersachen erforderlichen Beratungsqualität auszulegen.

Zu Satz 2

Im Bereich der altruistischen, unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen ist eine ständige Begleitung oder Beaufsichtigung der Beratungstätigkeit durch eine besonders qualifizierte Person weder möglich noch erforderlich. Vielmehr muss die in Satz 2 konkretisierte Anleitung durch eine besonders qualifizierte Person ausreichen, um den Schutz der Rechtsuchenden sicherzustellen. Hierfür ist es einerseits erforderlich, dass die beratend tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung in die für ihre Tätigkeit wesentlichen Steuerrechtsfragen eingewiesen sind, sodass sie die typischen Fallkonstellationen weitgehend selbständig rechtlich erfassen und bearbeiten können. Diese Grundanleitung kann über eine Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahme, daneben aber auch – etwa bei wesentlichen Rechtsänderungen und aktuellen rechtlichen Entwicklungen – über Rundschreiben und andere Informationsmedien erfolgen. Über diese Einweisung hinaus setzt die Anleitung aber auch voraus, dass in Fällen, in denen das Fachwissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht ausreicht, letztlich eine juristisch oder sonst für die Hilfeleistung in Steuersachen qualifizierte Person zur Verfügung steht, um auch eine Anleitung im Einzelfall geben zu können. Weder für die Grundanleitung noch für die Anleitung im Einzelfall ist es erforderlich, dass jede beratende Stelle selbst über eine besonders qualifizierte Person verfügt, der den Beratenden jederzeit zur Seite steht. Der Begriff der Anleitung lässt vielmehr vielfältige Organisationsstrukturen zu. Ausreichend ist insbesondere eine Organisationsform, bei der besonders qualifizierte Personen in einer übergeordneten Dachorganisation die Betreuung der örtlichen Beratungsstellen übernehmen. Daneben kann die Anleitung – insbesondere bei kleineren und kleinsten Organisationen – auch über die Kooperation mit einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater erfolgen, die oder der die Einweisung der Beratenden übernimmt und für Einzelfragen nach Absprache zur Verfügung steht. Vor allem bei größeren Einrichtungen kommt sowohl für die Grundanleitung als auch für die Anleitung im Einzelfall ein Multiplikatorensystem in Betracht, bei dem das spezielle Fachwissen der besonders qualifizierten Person über besonders geschulte Mitarbeiter vermittelt wird. Entscheidend ist, dass am Ende stets auf das umfassende steuerrechtliche Wissen der besonders qualifizierten Person zurückgegriffen werden kann.

Sofern eine Steuererklärung oder Steueranmeldung erstellt wird, kann unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit auch eine abschließende Entscheidung der besonders qualifizierten Person erforderlich sein.

Die Begründung einer Pflicht zum Abschluss und Unterhalt einer Haftpflichtversicherung wäre gerade bei kleineren Einrichtungen oder Einzelpersonen unverhältnismäßig. Hinzu kommt, dass eine gesetzlich verankerte Versicherungspflicht auch durch die zuständigen Finanzbehörden überprüft werden müsste, was zwangsläufig die Registrierung aller Personen und Stellen zur Folge hätte, die außerhalb des Familien- und Bekanntenkreises unentgeltlich Hilfe in Steuersachen leisten, was zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen würde.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Die Neuregelung der §§ 4 ff. StBerG-E soll zum Anlass genommen werden, § 7 StBerG insgesamt neu zu fassen und an § 9 RDG anzulehnen. Von der Bußgeldbewehrung nach § 160 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E (in der Fassung des Artikels 1) sollen vor allem Verstöße gegen § 4b Absatz 2 und § 6 Absatz 2 StBerG erfasst werden. Das betrifft zum Beispiel Fälle, in denen die Anleitung einer studentischen „Tax Law Clinic“ nicht den Vorgaben des § 6 Absatz 2 StBerG-E entspricht. Denn in diesen Fällen gilt die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen, soweit sie von den in § 4a Absatz 1, § 4b Absatz 1 Satz 1 und Satz 3, § 4c Absatz 1 Nummer 4, § 4d oder § 6 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E genannten Tatbeständen gedeckt ist, nicht als unbefugt im Sinne des § 5 StBerG-E. Kommt es zu einem Verstoß gegen die Absätze 2 der §§ 4b und 6 StBerG-E, soll künftig der Mechanismus des § 7 Absatz 1 StBerG-E greifen, wonach die Finanzämter den in § 4a Absatz 1, § 4b Absatz 1 Satz 1 und 3, § 4c Absatz 1 Nummer 4, § 4d sowie § 6 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E genannten Personen und Vereinigungen die weitere Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen (durch Verwaltungsakt) untersagen können, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unsachgemäßer Hilfeleistung in Steuersachen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen. Letzteres ist nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StBerG-E insbesondere (aber regelmäßig auch nur dann) der Fall, wenn erhebliche Verstöße gegen die Vorgaben des § 4a Absatz 1 Nummer 3, des § 4b Absatz 2 und des § 6 Absatz 2 StBerG-E vorliegen. Die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen eine einschlägige Untersagungsverfügung erfolgt dann nach § 160 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E (in der Fassung des Artikels 1) aufgrund des Verstoßes gegen die mittels Verwaltungsakts getroffene Anordnung) und nicht durch § 160 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E (in der Fassung des Artikels 1) aufgrund eines Verstoßes gegen das Verbot aus § 5 Absatz 1 StBerG-E.

Durch die Neufassung des § 7 StBerG-E entfallen die bisherigen Untersagungstatbestände des § 7 Absatz 1 StBerG. Die Aufhebung des § 7 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E ist bereits in Artikel 10 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) (im Folgenden: Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen) vorgesehen. In der Praxis wird von der Untersagungsmöglichkeit in Nummer 2 in den Fällen der §§ 3a und 3d StBerG kein Gebrauch gemacht, da den Steuerberaterkammern als zuständigen Stellen eine Untersagungsbefugnis nach § 3a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 und § 3f Nummer 4 StBerG zusteht. Diese Fälle werden von den Finanzämtern nach § 5 Absatz 4 StBerG an die zuständige Steuerberaterkammer gemeldet. Im Übrigen wird die Vorschrift in der Praxis fast ausschließlich in Bezug auf die „überschrittene“ Tätigkeit angewendet. Da insoweit aber eine Ordnungswidrigkeit nach § 160 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E in der Fassung des Artikels 1 (beziehungsweise ab 1. Januar 2025 nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen in Verbindung mit § 3 RDG) vorliegt, ist nicht ersichtlich, weshalb in diesen Fällen als weiteres Instrument noch eine Untersagungsverfügung angezeigt sein soll, zumal die gesamte Tätigkeit bei dauerhaft unsachgemäßer Tätigkeit künftig nach § 7 Absatz 1 StBerG-E untersagt werden können soll. Gleiches gilt in den Fällen der Nummer 3, in denen die Anstellung bei mehreren Arbeitgebern nur zu dem Zwecke erfolgt, um für den Arbeitgeber Steuererklärungen oder -voranmeldungen anzufertigen, obwohl es sich tatsächlich um eine (verbotene) Tätigkeit in fremden Angelegenheiten handelt.

Zu Absatz 1

Künftig sollen die Finanzämter den Personen und Vereinigungen, die nach § 4a Absatz 1, 4b Absatz 1 Satz 1 und 3, § 4c Absatz 1 Nummer 4, § 4d und § 6 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, die weitere Erbringung dieser Hilfeleistung für die Dauer von längstens fünf Jahren untersagen können, wenn begründete Annahmen die Tatsachen rechtfertigen, dass diese dauerhaft unsachgemäß erfolgt. Dies soll nach Absatz 2 Satz 2 insbesondere dann der Fall sein, wenn in den Fällen des § 4b Absatz 1 und des § 4c Absatz 1 Nummer 4 StBerG-E erhebliche Verstöße gegen die

Pflichten nach § 4b Absatz 2 StBerG-E und in den Fällen des § 6 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E erhebliche Verstöße gegen die Pflichten des § 6 Absatz 2 StBerG-E vorliegen.**Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 soll die Untersagung der Befugnis zu unentgeltlicher Hilfeleistung in Steuer-sachen innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Bezie-hung erbringen zu dürfen, unberührt bleiben.

Ergänzend wird auf die Begründung zu § 4b Absatz 2 StBerG-E und § 6 Absatz 2 StBerG-E verwiesen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, durch die die Landesregierun-gen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die den Finanzämtern nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StBerG-E zugewiesene Aufgabe auf eine andere Landesfinanzbe-hörde oder einem Finanzamt die Aufgabe für die Bezirke mehrerer Finanzämter zu über-tragen. Mit Blick auf länderspezifische Bedürfnisse soll hierdurch eine Zentralisierung oder Bündelung der Aufgabe (zum Beispiel bei der Oberfinanzdirektion oder beim Landesamt für Steuer oder eine Bündelung der Aufgabe bei bestimmten Finanzämtern) ermöglicht wer-den. Nach Satz 2 kann die Aufgabe mit Zustimmung des anderen Landes auch auf eine Landesfinanzbehörde eines anderen Landes übertragen werden. Nach Satz 3 kann die Verordnungsermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils für die Finanzverwal-tung oberste Landesbehörde übertragen werden.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 6 StBerG-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 6 StBerG-E.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung. Nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 StBerG sind auch Daten über Lohnsteuerhilfevereine an die für die Entscheidung zuständige Stelle zu übermitteln, die die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung von Lohnsteuerhilfevereinen betreffen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung, mit der keine inhaltliche Änderung verbun-den ist.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung soll der Regelungsgehalt von § 10 Absatz 1 Nummer 5 StBerG und § 27 Absatz 3 StBerG zusammengeführt werden. Die bisher von § 10 Absatz 1 Nummer 5 StBerG für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Bestellung der Leitung einer Be-ratungsstelle erforderlichen Daten sollen weiterhin an die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt werden können. Daneben sollen der zuständigen Aufsichtsbehörde künftig aber auch diejenigen Daten nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 StBerG-E mitgeteilt werden können,

die bislang von den Finanzbehörden nach § 27 Absatz 3 StBerG mitgeteilt wurden. Verstöße gegen Vorschriften des StBerG, auf die bislang in § 27 Absatz 3 StBerG abgestellt wurde, rechtfertigen in der Regel Maßnahmen der Aufsichtsbehörde über Lohnsteuerhilfvereine und werden mithin von der neuen Formulierung erfasst.

Zu Buchstabe d

Durch die Ergänzung soll die Übermittlung von Daten an die für die Untersagung nach § 7 Absatz 1 und 3 StBerG-E zuständige Finanzbehörde ermöglicht werden.

Zu Nummer 10 (Änderung des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils)

Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder. Sie bedürfen der Anerkennung und unterliegen einer behördlichen Aufsicht.

Der Entwurf sieht in § 4 StBerG-E eine eigenständige Norm für die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen von Lohnsteuerhilfvereinen vor. Neben der Neuregelung des § 4 StBerG-E ist eine Neustrukturierung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils, der Regelungen zum Anerkennungsverfahren, zu den Pflichten der Lohnsteuerhilfvereine sowie zur Aufsicht vorgesehen. Mit dem neuen Aufbau soll die bislang eher unsystematische Anordnung der Vorschriften in eine nachvollziehbarere Struktur gebracht werden.

Während die Bezeichnung des Zweiten Abschnitts unverändert bleibt, soll die Bezeichnung des bisherigen Ersten und Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Teils in einen gemeinsamen Unterabschnitt mit der Bezeichnung „Anerkennung“ geändert werden.

Zu Abschnitt 0 (Lohnsteuerhilfvereine)

Zu Unterabschnitt 0 (Anerkennung)

Zu § 13 (Tätigkeit)

Die Überschrift wird neu gefasst. § 13 StBerG-E regelt die Tätigkeit der Lohnsteuerhilfvereine. Hiernach dürfen Lohnsteuerhilfvereine als Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen ihrer Befugnis Hilfe in Steuersachen für ihre Mitglieder leisten. Der bisherige § 13 Absatz 1 StBerG wird mit Anpassung der Zitierung des § 4 Nummer 11 StBerG übernommen.

Darüber hinaus soll künftig in § 13 Satz 2 StBerG-E der Regelungsgehalt des bisherigen § 4 Nummer 11 Satz 4 StBerG aufgenommen werden. Arbeitslose werden deshalb in § 13 Satz 2 StBerG-E den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Satz 1 StBerG-E gleichgestellt. Damit ist zugleich eine geringfügige Ausweitung der Beratungsbefugnis verbunden. Denn nach dem derzeitigen § 4 Nummer 11 Satz 4 StBerG gilt die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nur für Mitglieder des Lohnsteuerhilfvereins, die arbeitslos geworden sind. Für diese Beschränkung spricht zwar der Umstand, dass es sich bei Lohnsteuerhilfvereinen um Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern handelt. Dagegen spricht jedoch, dass das Bestehen der Beratungsbefugnis ausschließlich von dem einmaligen Bestehen eines Arbeitsverhältnisses abhängig ist, unabhängig davon, ob dieses kurz- oder langfristig angelegt ist. Dies kann zu dem Ergebnis führen, dass eine Person nach einem äußerst kurzfristigen Arbeitsverhältnis in einer sehr langen Phase der Arbeitslosigkeit weiterhin beraten werden darf, eine andere Person ohne ein kurzfristiges Arbeitsverhältnis jedoch nicht, obwohl in beiden Fällen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Komplexität der zu bewältigenden steuerrechtlichen Fragen identisch sein dürfte. Künftig sollen deshalb auch Arbeitslose einem

Lohnsteuerhilfverein beitreten und von diesem bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 StBerG-E beraten werden dürfen.

Der bisherige § 13 Absatz 2 StBerG wird aus systematischen Gründen in § 14 Absatz 1 StBerG-E verschoben, da die Anerkennung insgesamt in § 14 StBerG-E neu geregelt wird.

Zu § 14 (Anerkennung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 2 StBerG. Hiernach bedürfen Lohnsteuerhilfvereine der Anerkennung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Zweck der Regelung ist es, die Einhaltung der für Lohnsteuerhilfvereine geltenden Normen sicherzustellen und damit zu einer funktionierenden Steuerrechtspflege beizutragen. Die Norm dient dazu, die Rechtsuchenden vor einer unsachgemäßen Hilfeleistung in Steuersachen zu schützen. Dies geschieht zum einen dergestalt, dass bei der Entscheidung über die Erteilung der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein die Voraussetzungen des Absatzes 2 durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu überprüfen sind. Zum anderen ist bei deren Entfall die Anerkennung nach § 16 Absatz 3 StBerG-E zu widerrufen.

Von der Fiktion einer positiven Anerkennung nach Artikel 13 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie bei Nichtentscheidung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist soll abgesehen werden. Zum Schutz einer funktionierenden Steuerrechtspflege und aus Gründen des Verbraucherschutzes hat in jedem Fall eine tatsächliche Überprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu erfolgen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die zuständige Aufsichtsbehörde wird in § 27 StBerG-E bestimmt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen normiert, die für eine Anerkennung des Lohnsteuerhilfvereins erfüllt sein müssen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Anerkennung.

Zu Nummer 1

Bislang wird in § 14 Absatz 1 Satz 1 StBerG auf die Rechtsfähigkeit des Vereins abgestellt. Zukünftig ist Voraussetzung für die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen ist. Anderenfalls könnten auch nicht eingetragene Idealvereine als Lohnsteuerhilfverein anerkannt werden, da durch die Änderung des § 54 Absatz 1 Satz 1 BGB durch das MoPeG auch für den Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit die vereinsrechtlichen Vorschriften der §§ 24 bis 53 BGB entsprechend gelten.

Durch die Pflicht des Lohnsteuerhilfvereins zur Eintragung in das Vereinsregister soll die Handelndenhaftung nach § 54 Absatz 2 BGB n. F. ausgeschlossen werden, da ansonsten Haftungsrisiken nach § 54 Absatz 2 BGB n. F. insbesondere für die Leitung einer Beratungsstelle sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen entstehen könnten.

Zu Nummer 2

Aus Absatz 2 Nummer 2 folgt, dass die Satzung des Vereins auch weiterhin gewissen Mindestanforderungen genügen muss, damit eine Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein erfolgen kann. Die bisherigen Mindestanforderungen an die Satzung des Lohnsteuerhilfvereins nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 StBerG werden jedoch aus Gründen der

Übersichtlichkeit ausgegliedert und zukünftig gesondert in § 18 StBerG-E geregelt. Auf die Begründung zu § 18 StBerG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Anerkennung setzt des Weiteren nach Nummer 3 voraus, dass der Verein mindestens eine Beratungsstelle in dem Bezirk der Aufsichtsbehörde, in dem er seinen Sitz hat, eingerichtet hat. Weitere Ausführungen zur Beratungsstelle sind der Begründung zu § 19 StBerG-E zu entnehmen.

Zu Nummer 4

Der Lohnsteuerhilfverein muss nach Nummer 4 (wie bereits derzeit nach § 14 Absatz 2, § 25 Absatz 2 StBerG in Verbindung mit § 13 DVLStHV) nachweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder eine vorläufige Deckungszusage der Versicherung vorlegen. Diese Anforderung entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 2 StBerG.

Zu Absatz 3

Aus Gründen des Verbraucherschutzes stellt Absatz 3 klar, dass der Lohnsteuerhilfverein erst dann geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen darf, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde positiv über den Antrag des Lohnsteuerhilfvereins auf Anerkennung entschieden hat.

Zu § 15 (Anerkennungsverfahren; Bezeichnung; Gebühr)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 ist der Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu stellen. Der bisherige Regelungsgehalt des § 1 DVLStHV wird damit in das StBerG aufgenommen. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde ergibt sich aus § 27 StBerG-E.

Absatz 1 Satz 2 stimmt inhaltlich mit dem bisherigen § 15 Absatz 2 StBerG überein. Der Lohnsteuerhilfverein ist verpflichtet, dem Antrag auf Anerkennung eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung beizufügen. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift der Satzung des Lohnsteuerhilfvereins für dessen Anerkennung kann auf die Beglaubigung der Abschrift nicht verzichtet werden. Auf die Begründung zu § 18 StBerG-E wird verwiesen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein festgelegt. Die Gebühr wird in Anlehnung an § 54 Absatz 3 StBerG von 300 Euro auf 500 Euro erhöht, nachdem diese im Jahr 2000 noch 600 Deutsche Mark betragen hat und infolge der Währungsumstellung auf 300 Euro geändert wurde und seitdem unverändert geblieben ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt inhaltlich weitgehend unverändert die Regelung des § 17 StBerG. Die Vorschrift wurde dahingehend ergänzt, dass die Urkunde dem Lohnsteuerhilfverein auszuhandigen ist. Maßgebliches Datum für die Anerkennung ist das Ausstellungsdatum der Urkunde.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird geregelt, dass die Bezeichnungen „Lohnsteuerhilfverein“ oder „LStHV“ ausschließlich von anerkannten Lohnsteuerhilfvereinen geführt werden. Verstöße hiergegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Vor der Anerkennung dürfen Vereine die vorgenannten Bezeichnungen nur im Zusammenhang mit Handlungen führen, die der Herbeiführung der Anerkennung oder der Vorbereitung der Geschäftsaufnahme dienen. Diese Ausnahme ist erforderlich, da die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“ oder „LStHV“ in den Vereinsnamen aufzunehmen ist (vergleiche § 18 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E) und die Eintragung in das Vereinsregister – mit dem entsprechenden Vereinsnamen – nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 StBerG-E Voraussetzung für die Anerkennung ist. Zudem muss der Lohnsteuerhilfverein in dem Bezirk der Aufsichtsbehörde, in dem er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle unterhalten. Die für die Unterhaltung derartiger Räumlichkeiten erforderlichen Mietverträge dürften ebenfalls regelmäßig bereits vor der Anerkennung abgeschlossen werden.

Zu § 16 (Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung)

§ 16 StBerG-E regelt das Erlöschen, die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung und greift den Inhalt der bisherigen Regelungen in § 19 und § 20 StBerG auf. Der Lohnsteuerhilfverein ist im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung nicht mehr zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Zudem darf die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“ oder „LStHV“ nicht mehr geführt werden.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden drei Gründe genannt, die das Erlöschen der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein zur Folge haben:

- Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 1 Nummer 1 StBerG und nennt die Auflösung des Lohnsteuerhilfvereins als Erlöschensgrund. Die Auflösung des Vereins erfolgt nach allgemeinen vereinsrechtlichen Vorschriften (zum Beispiel durch einen Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung).
- Nummer 2 fasst den bisherigen § 19 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 StBerG zusammen. Grund für ein Erlöschen der Anerkennung kann demnach auch der schriftliche Verzicht auf die Anerkennung gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde sein.
- Nummer 3 nennt als weiteren Grund die Löschung aus dem Vereinsregister. Bislang stellt § 19 Absatz 1 Nummer 3 StBerG auf den Verlust der Rechtsfähigkeit ab. Die Änderung erfolgt aufgrund der Änderung des § 54 BGB. Auf die Begründung zu § 14 StBerG-E wird verwiesen. Die Löschung aus dem Vereinsregister erfolgt, wenn
 - der Verein weniger als sieben Mitglieder hat;
 - wenn durch einen gesetzeswidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzeswidriges Verhalten des Vorstands das Gemeinwohl gefährdet wird oder
 - wenn der Verein auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgerichtet ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für die Rücknahme der Anerkennung und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 Absatz 1 StBerG. Die zuständige Aufsichtsbehörde

hat die Anerkennung zurückzunehmen, wenn bereits der Antrag auf Anerkennung hätte versagt werden müssen, weil die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 2 StBerG-E nicht erfüllt waren. Die Rücknahme der Anerkennung wirkt aus diesem Grund auf den Zeitpunkt der Anerkennung zurück.

Absatz 2 Satz 2 ist in Anlehnung an § 55 Absatz 2 Satz 2 StBerG ergänzt worden. Von der Rücknahme der Anerkennung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Anerkennung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen. Entscheidend ist, dass der gesetzmäßige Zustand wiederhergestellt ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert die Gründe für den Widerruf der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1, der inhaltlich dem bisherigen § 20 Absatz 2 Nummer 1 StBerG entspricht, ist die Anerkennung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat dem Lohnsteuerhilfverein jedoch eine angemessene Frist für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes einzuräumen. In Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen, die sich ausdrücklich aus § 14 Absatz 2 StBerG-E ergeben, wird auf die Begründung zu § 14 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 StBerG-E verwiesen. Soweit in Absatz 3 Nummer 1 kein Verweis auf § 14 Absatz 2 Nummer 1 StBerG-E enthalten ist, liegt dies darin begründet, dass die Löschung aus dem Vereinsregister schon zum Erlöschen der Anerkennung führt und deshalb für einen Widerruf kein Raum bleibt.

Zu Nummer 2

In Nummer 2, der inhaltlich § 20 Absatz 2 Nummer 2 StBerG entspricht, wird auf die Einhaltung der satzungsmäßigen Anforderungen bei der tatsächlichen Geschäftsführung abgestellt. Die Mindestanforderungen, die die Satzung des Lohnsteuerhilfvereins erfüllen muss, ergeben sich aus § 18 StBerG-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Ein weiterer Widerrufsgrund ist nach Absatz 3 Nummer 3 der Vermögensverfall des Lohnsteuerhilfvereins. Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lohnsteuerhilfvereins eröffnet oder der Lohnsteuerhilfverein in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis eingetragen worden ist.

Zu Nummer 4

Als letzten Widerrufsgrund führt Nummer 4 die unsachgerechte Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen und die nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung an.

Der Lohnsteuerhilfverein muss in seiner Satzung die sachgemäße Ausübung der Tätigkeit (§ 18 Absatz 1 Nummer 4 StBerG-E) vorsehen. Wird die Hilfeleistung in Steuersachen dauerhaft unsachgemäß ausgeübt, so hat die zuständige Aufsichtsbehörde die Anerkennung zu widerrufen. Hierbei hat die zuständige Aufsichtsbehörde stets zu prüfen, ob eine sachgerechte Hilfeleistung in Steuersachen insgesamt und auch in Zukunft nicht gewährleistet werden kann. Sofern der Lohnsteuerhilfverein mehrere Beratungsstellen unterhalten sollte, kann die Schließung einer Beratungsstelle nach § 28a Absatz 5 StBerG-E ein milderes Mittel gegenüber dem Widerruf der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein darstellen.

Daneben wird in Nummer 4 auch bestimmt, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung insbesondere dann nicht vorliegt, wenn gegen die Pflichten nach diesem Gesetz in nachhaltiger Weise verstoßen wird. In Betracht kommen unter anderem:

- das Erheben unzulässiger Entgelte von Mitgliedern,
- das Missachten der mitgliedschaftlichen Mitwirkungsrechte,
- das Unterlassen einer Geschäftsprüfung.

Die Verstöße müssen in nachhaltiger Weise erfolgen. Einmalige und geringfügige Verstöße stellen grundsätzlich keinen Grund für den Widerruf einer Anerkennung dar.

Vor einem Widerruf der Anerkennung hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die in der Vergangenheit erfolgten Versäumnisse voraussichtlich auch in der Zukunft noch weiterbestehen werden.

Handelt es sich bei den Pflichtverletzungen, die dem Widerruf der Anerkennung zugrunde liegen, um solche nach dem GwG, besteht eine spezielle geldwäscherechtliche Befugnis zum Widerruf der Anerkennung nach § 51 Absatz 5 GwG nach den dort geregelten Voraussetzungen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 ist dem Lohnsteuerhilfeverein vor einer Rücknahme oder einem Widerruf der Anerkennung rechtliches Gehör zu gewähren.

Zu § 17 (Abwicklung schwebender Steuersachen)

Zu Absatz 1

Verliert ein Lohnsteuerhilfeverein seine Anerkennung, ist er nicht mehr befugt, Hilfe in Steuersachen zu leisten. Um Mitglieder eines solchen Vereins zu schützen, die darauf vertraut haben, dass ihre Einkommensteuererklärungen durch den Verein erstellt werden, kann dieser eine natürliche Person bestellen, die die schwebenden Steuersachen abwickelt. Die Bestellung des Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuersachen ist von dem Vorstand des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 1 StBerG.

Zu Absatz 2

Die beauftragte Person muss die Voraussetzung einer Leitung einer Beratungsstelle erfüllen. Anderenfalls könnte eine qualifizierte und sachgemäße Abwicklung der schwebenden Steuersachen nicht sichergestellt werden. Auf die Begründung zu § 20 Absatz 2 StBerG-E wird verwiesen.

Darüber hinaus muss aus Verbraucherschutzgründen sichergestellt sein, dass die Abwicklung der schwebenden Steuersachen durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt ist. Absatz 2 Satz 2 setzt insoweit einen Versicherungsschutz voraus, ohne jedoch festzulegen, ob die oder der Beauftragte über den Verein versichert ist oder selbst eine Versicherung für ihre beziehungsweise seine Tätigkeit der Abwicklung vorhält. Entscheidend ist nur, dass ein Versicherungsschutz besteht, der die Abwicklung der schwebenden Steuersachen umfasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Beststellungszeitraum der beauftragten Person. Dieser soll nicht mehr entsprechend der bisherigen Regelung in § 24 Absatz 3 StBerG nur sechs Monate betragen. Eine Bestellung der beauftragten Person soll künftig bis zu einem Jahr möglich sein, um eine sachgerechte Abwicklung zu ermöglichen. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist auf Antrag des Vereins möglich, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die schwebenden Steuersachen im Rahmen des regulären Beststellungszeitraums von einem Jahr nicht zu Ende geführt werden können.

Zu Absatz 4

Die zur Abwicklung der schwebenden Steuersachen bestellte Person wird im Namen des Vereins tätig und fungiert wie die Leitung einer Beratungsstelle. Da die Tätigkeit auf die Abwicklung der schwebenden Steuersachen begrenzt ist, dürfen keine neuen Aufträge angenommen werden. Schwebende Steuersachen sind nur solche Angelegenheiten, die begonnen worden sind, als der Lohnsteuerhilfverein als solcher anerkannt war. Anschließende und noch nicht begonnene Rechtsbehelfsverfahren stellen keine schwebenden Steuersachen dar.

Die zur Abwicklung beauftragte Person gilt in schwebenden Steuersachen als durch das jeweilige Mitglied des Lohnsteuerhilfvereins bevollmächtigt, es sei denn, das Mitglied hat aufgrund des Verlusts der Anerkennung bereits eine andere Person oder einen anderen Lohnsteuerhilfverein bevollmächtigt.

Entgegen des bisherigen § 24 Absatz 4 StBerG sieht § 17 StBerG-E keinen Verweis mehr auf § 70 Absatz 2 und 3 StBerG vor, da dieser hinsichtlich der Bestelldauer aufgrund der Regelung in § 24 Absatz 3 StBerG überflüssig und bezüglich der Verlängerungsmöglichkeit zumindest nicht unmissverständlich war. Im Übrigen erscheint die Annahme von neuen Aufträgen dem Zweck der Abwicklung eines Lohnsteuerhilfvereins nach dem Verlust der Anerkennung zu widersprechen, weshalb insoweit auf eine entsprechende Anwendung des § 70 Absatz 3 StBerG verzichtet wurde. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die für Lohnsteuerhilfvereine inhaltlich erforderlichen Regelungen eigenständig in § 17 StBerG-E aufgenommen.

Zu § 18 (Satzung des Lohnsteuerhilfvereins)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die satzungsmäßigen Vorgaben geregelt, die inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 14 Absatz 1 StBerG entsprechen.

Zu Nummer 1

Der Name des Vereins muss, wie bislang in § 18 StBerG normiert, nach Nummer 1 die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“ enthalten. Daneben wird nach Nummer 1 als zusätzliche Bezeichnung künftig die Abkürzung „LStHV“ ermöglicht. Für Verbraucherinnen und Verbraucher wird – je nach Häufigkeit des Gebrauchmachens – nach einer gewissen Zeitspanne die Abkürzung „LStHV“ geläufig werden. Daher wird bereits durch den Namen des Vereins erkennbar sein, dass es sich um einen Lohnsteuerhilfverein handelt.

Aus Verbraucherschutzgründen darf der Name des Vereins keinen besonderen Werbecharakter haben. Der Name des Vereins darf nicht irreführend sein oder zu Verwechslungen führen, die dem Verbraucher weitergehende Befugnisse suggerieren.

Zu Nummer 2

Die Satzung muss nach Nummer 2 den Sitz und die Geschäftsleitung des Vereins angeben. Sowohl Sitz als auch Geschäftsleitung müssen sich im Bezirk der Aufsichtsbehörde befinden. Auf die Regelung zur Zuständigkeit nach § 27 StBerG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Der Zweck des Vereins darf nach der Satzung ausschließlich in der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen für die Mitglieder im Rahmen der Befugnis nach § 4 StBerG-E bestehen. Der bisherige § 14 Nummer 1 StBerG-E wurde inhaltlich übernommen. Sprachlich soll jedoch künftig in Anlehnung an die Formulierung im Bürgerlichen Gesetzbuch statt des Begriffs „Aufgabe“ der Begriff „Zweck“ verwendet werden.

Zu Nummer 4

Bereits die Satzung des Vereins muss eine Regelung treffen, wonach die sachgemäße Ausübung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sichergestellt wird. Diese Vorschrift ist im Zusammenhang mit den allgemeinen Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nach § 23 Absatz 1 StBerG-E sowie den Anforderungen an die Leitung einer Beratungsstelle nach § 20 StBerG-E zu betrachten.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 darf der Verein nach seiner Satzung neben dem Mitgliedsbeitrag kein gesondertes Entgelt im Einzelfall erheben. Aus Gründen der Klarstellung wird in Nummer 5 künftig außerdem geregelt, dass der Mitgliedsbeitrag unabhängig von der konkreten Tätigkeit des Vereins erhoben wird.

Diese Bestimmung stellt nicht nur ein Erfordernis für den Satzungsinhalt dar. Vielmehr sind hieran auch die nach Maßgabe der Satzung beschlossene Beitragsordnung und die tatsächliche Beitragspraxis auszurichten. Weder die Beitragspflicht noch die Beitragshöhe dürfen grundsätzlich an die vom Lohnsteuerhilfeverein zu erbringenden Hilfeleistungen geknüpft werden.

Zu Nummer 6

Die Satzung des Vereins darf nach Nummer 6 den § 27 Absatz 1 und 3 Satz 1 StBerG-E sowie die §§ 32 und 33 BGB nicht ausschließen. Damit gelten für den Verein folgende Regelungen:

- Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.
- Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des

Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die dargestellten Regelungen sichern jedem Mitglied des Vereins eine Teilhabe am Vereinsleben und gewährleisten eine Einflussmöglichkeit der Vereinsmitglieder auf den Vorstand.

Zu Nummer 7

Zur Sicherung der Mitgliederrechte muss die Satzung des Vereins nach Nummer 7 vorsehen, dass Verträge mit Mitgliedern des Vorstands oder deren Angehörigen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen. Als Verträge kommen beispielsweise Anstellungs-, Miet- oder Darlehensverträge in Betracht.

Zu Nummer 8

In Nummer 8 werden die satzungsmäßigen Vorgaben für Mitgliederversammlungen und Vertreterversammlungen festgelegt. Es wird eine Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Geschäftsprüfers bestimmt, innerhalb der eine Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung stattzufinden hat. Hinsichtlich des Prüfungsberichts der Geschäftsprüfung wird auf die Begründung zu § 25 StBerG-E verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 3 StBerG. Der Lohnsteuerhilfverein ist verpflichtet, Satzungsänderungen innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung anzuzeigen und eine öffentlich beglaubigte Abschrift beizufügen.

Zu § 19 (Beratungsstellen)

Zu Absatz 1

Der Lohnsteuerhilfverein ist nach Absatz 1 verpflichtet, mindestens eine Beratungsstelle zu unterhalten. Dies entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 2 Satz 1 StBerG. Die Einrichtung mindestens einer Beratungsstelle ist zugleich Voraussetzung für die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein (vergleiche § 14 Absatz 2 Nummer 4 StBerG-E).

Die Beratungsstelle muss über Räumlichkeiten verfügen, die von Mitgliedern und Interessenten aufgesucht werden können. Eine ausschließlich online tätige Beratungsstelle ist nicht zulässig. Die Beratungsstelle muss des Weiteren adressierbar und erreichbar sein (beispielsweise telefonisch zu festgelegten Geschäftszeiten). In der Beratungsstelle muss eine sachgemäße Hilfeleistung in Steuersachen gewährleistet und unzulässige wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeschlossen sein.

Auswärtige Sprechstunden und vorübergehende Annahmestellen können im Einzelfall zulässig sein, wenn die handelnden Personen einer Beratungsstelle angehören, die allgemeinen Pflichten des Lohnsteuerhilfvereins nach § 23 StBerG-E eingehalten werden und nach außen nicht der Eindruck einer eigenständigen Beratungsstelle erweckt wird.

Zu Absatz 2

Der Lohnsteuerhilfverein kann nach Absatz 2 auch in den Bezirken anderer Aufsichtsbehörden Beratungsstellen unterhalten. Die Anzahl der weiteren Beratungsstellen ist nicht begrenzt. Hinsichtlich der für Beratungsstellen zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf die Begründung zu § 27 StBerG-E verwiesen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3, der dem bisherigen § 23 Absatz 6 StBerG entspricht, wird klargestellt, dass die Tätigkeit einer Beratungsstelle erst nach der Eintragung in das elektronische Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine nach § 30 StBerG-E begonnen werden darf.

Zu § 20 (Leitung einer Beratungsstelle)

Aufgrund der besonderen Bedeutung und der Anforderungen an die Leitung einer Beratungsstelle sollen die diesbezüglichen Regelungen des § 23 StBerG inhaltsgleich in eine eigenständige Norm überführt werden.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird festgelegt, dass für jede einzelne Beratungsstelle unabhängig von ihrer Größe und ihrer Mitgliederzahl eine Leitung bestellt werden muss. Die Leitung einer Beratungsstelle muss eine natürliche Person sein. Das Wort „eine“ ist nicht numerisch zu verstehen. Daneben darf nach Satz 2 gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle geleitet werden.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass sich die Beschränkung auf die Leitung zweier Beratungsstellen bewährt hat. Würde diese Beschränkung aufgegeben werden, kann eine sachgemäße Leitung der Beratungsstelle nicht mehr gewährleistet werden.

Zu Absatz 2

Die Leitung einer Beratungsstelle muss eine der fachlichen Qualifikationen nach den Nummern 1 bis 3 erfüllen. An den bestehenden Anforderungen des § 23 Absatz 3 StBerG wird festgehalten.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 kann als Leitung einer Beratungsstelle eine Person bestellt werden, die nach § 3 Satz 1 Nummer 1 StBerG zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist. Hierzu gehören Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer. Diese sind nach § 3 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt und verfügen uneingeschränkt über die erforderliche fachliche Qualifikation.

Zu Nummer 2

Alternativ kann nach Nummer 2 zur Leitung einer Beratungsstelle auch eine Person bestellt werden, die über eine bestandene Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf verfügt und nach Abschluss ihrer Ausbildung über drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist.

Statt des erfolgreichen Abschlusses einer kaufmännischen Ausbildung ist nach Nummer 2 auch eine Qualifikation durch eine gleichwertige Vorbildung möglich. Hierbei ist entscheidend, dass wesentliche Lern- und Prüfungsinhalte des erlernten Berufs mit einer kaufmännischen Ausbildung vergleichbar sind.

Zu Nummer 3

Schließlich kommt nach Nummer 3 die Möglichkeit in Betracht, sich durch geleistete praktische Tätigkeit für die Leitung einer Beratungsstelle zu qualifizieren. In diesem Fall muss die Person mindestens drei Jahre auf den für die Beratungsbefugnis nach § 4 StBerG-E einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sein. Ausbildungszeiten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Nach Nummer 3 sollen insbesondere langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Lohnsteuerhilfevereins, die ihr Wissen durch ihre praktische Tätigkeit erworben haben, die Möglichkeit erhalten, als Leitung einer Beratungsstelle bestellt zu werden.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Satz 1 wird bestimmt, dass eine Person zur Leitung einer Beratungsstelle nur bestellt werden darf, wenn sie persönlich geeignet ist. Davon ist nicht auszugehen, wenn aufgrund des Verhaltens der Person in der Vergangenheit die Sorge besteht, dass sie die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen werde. Durch die persönliche Eignung der Leitung einer Beratungsstelle muss insbesondere eine sachgemäße, gewissenhafte und verschwiegene Hilfeleistung in Steuersachen sowie eine ordnungsgemäße Leitung der Beratungsstelle gewährleistet werden.

Eine Bestellung darf nach Satz 2 nicht erfolgen, wenn die Person nicht in geordneten Verhältnissen lebt, infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, dass sie die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen wird. Eine vergleichbare Regelung gilt nach § 40 Absatz 2 Satz 2 StBerG für angehende Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Zu § 21 (Mitteilungspflichten; Verzeichnisauszug)

Zu Absatz 1

Die Mitteilungspflicht des Lohnsteuerhilfevereins an die zuständige Aufsichtsbehörde war bislang in § 23 Absatz 4 StBerG geregelt. In Absatz 1 wird die bestehende Regelung mit einer Ergänzung des Handlungszeitpunktes übernommen. Die Tatsachen sind unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 unterliegen:

- die Eröffnung, die Schließung sowie die Änderung der Anschrift einer Beratungsstelle,
- die Bestellung oder Abberufung der Leitung einer Beratungsstelle,
- Vor- und Nachnamen der Personen, deren sich der Lohnsteuerhilfeverein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient.

Zu Absatz 2

Sofern die zuständige Aufsichtsbehörde Eintragungen oder Änderungen aufgrund der Mitteilung des Lohnsteuerhilfevereins nach Absatz 2 im elektronischen Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine vornimmt, übermittelt sie im Anschluss dem Lohnsteuerhilfeverein einen entsprechenden Auszug aus dem elektronischen Verzeichnis.

Die Regelung in Absatz 2 ist neu und steht im Zusammenhang mit § 19 Absatz 3 StBerG-E. Erst mit der Eintragung in das elektronische Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine darf eine Beratungsstelle tätig werden. Die Verpflichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur

Übermittlung eines entsprechenden Auszugs aus dem elektronischen Verzeichnis ist vor diesem Hintergrund erforderlich.

Zu § 22 (Haftpflichtversicherung; Haftungsausschluss)

Lohnsteuerhilfvereine sind selbst berechtigt, Hilfeleistung in Steuersachen zu erbringen. Die Haftung bei Beratungsfehlern trifft in diesen Fällen grundsätzlich auch den Lohnsteuerhilfverein. Daher sind alle Lohnsteuerhilfvereine Adressaten der Versicherungspflicht. In der Neuregelung des § 22 StBerG-E soll der bisherigen Regelungsgehalt des § 25 StBerG mit § 9 DVLStHV zusammengeführt werden.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Pflicht normiert, dass der Lohnsteuerhilfverein die Haftpflichtversicherung während der gesamten Dauer seiner Anerkennung aufrechterhalten muss. Dies dient dem Schutz des einzelnen Mitglieds des Lohnsteuerhilfvereins, das gegebenenfalls gegen den Lohnsteuerhilfverein einen Schadensersatzanspruch aufgrund eines Beratungsfehlers durchsetzen möchte. Zugleich dient dies aber auch dem Schutz des Lohnsteuerhilfvereins selbst vor Haftungsrisiken im Fall eines Beratungsfehlers.

Ein Nachweis über den Abschluss der Haftpflichtversicherung oder eine vorläufige Deckungszusage eines Versicherers ist bereits nach § 14 Absatz 2 Nummer 4 StBerG-E für die Anerkennung vorzulegen. Entfällt der Haftpflichtversicherungsschutz nach der Anerkennung, stellt dies einen Widerrufsgrund nach § 16 Absatz 3 Nummer 1 StBerG-E dar.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Umfang der erforderlichen Haftpflichtversicherung des Lohnsteuerhilfvereins näher geregelt. Die Haftpflichtversicherung muss sich auf alle Risiken erstrecken, die sich aus der gesetzlich zulässigen Tätigkeit des Lohnsteuerhilfvereins (§ 13 StBerG-E) ergeben, und diese angemessen abdecken. Ob ein Lohnsteuerhilfverein angemessen gegen Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden versichert ist, bedarf grundsätzlich der Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (beispielsweise Anzahl der Mitglieder des Vereins).

Nach Absatz 2 Satz 2 muss sich der Versicherungsschutz auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Lohnsteuerhilfverein nach den §§ 278 und 831 BGB einzustehen hat. Für einen Lohnsteuerhilfverein bedeutet dies, dass die Haftpflichtversicherung insbesondere die Haftung wegen eines Verschuldens der Leitung einer Beratungsstelle sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassen muss.

Im Übrigen soll das Bundesministerium der Finanzen durch § 31 Absatz 1 Nummer 4 StBerG-E unter anderem ermächtigt werden, die Höhe der Mindestversicherungssummen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 muss der Lohnsteuerhilfverein aus Verbraucherschutzgründen die Haftpflichtversicherung bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen abschließen.

Zu Absatz 4

Wird die Haftpflichtversicherung des Lohnsteuerhilfvereins unterbrochen oder gekündigt, muss der Versicherer dies nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen. Sofern der Lohnsteuerhilfverein nicht umgehend

den Versicherungsschutz wiederherstellt, ist die Anerkennung nach § 16 Absatz 3 Nummer 1 StBerG-E zu widerrufen.

Zu Absatz 5

Die Haftung des Lohnsteuerhilfevereins kann nach Absatz 5 bei der Hilfeleistung in Steuersachen (§ 4 StBerG-E) nicht für die Organe des Lohnsteuerhilfevereins (unter anderem der Vorstand) und auch nicht für seine Angestellten ausgeschlossen werden. Der Lohnsteuerhilfeverein darf weder in seiner Satzung noch durch anderweitige Absprachen einen Haftungsausschluss vorsehen.

Zu Unterabschnitt 0 (Pflichten)

Zu § 23 (Allgemeine Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine)

§ 23 StBerG-E regelt die allgemeinen Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine und entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen § 26 StBerG.

Zu Absatz 1

Zu den Kernpflichten des Lohnsteuerhilfevereins gehört nach Satz 1 die sachgemäße, gewissenhafte und verschwiegene Ausführung der Hilfeleistung in Steuersachen unter Beachtung des § 8 StBerG. Die sachgemäße und gewissenhafte Hilfeleistung in Steuersachen erfordert die zutreffende Anwendung materiell- und verfahrensrechtlicher Vorgaben. Alle Personen, die für den Lohnsteuerhilfeverein Hilfe in Steuersachen leisten, müssen über Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Ausübung dieser Tätigkeit bekannt werden, schweigen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt fort, auch wenn die Mitgliedschaft im Lohnsteuerhilfeverein beendet wird oder die hilfeleistende Person nicht mehr für die Lohnsteuerhilfevereine tätig ist. Der Lohnsteuerhilfeverein darf in dem nach § 8 StBerG zulässigen Umfang für seine Tätigkeit werben. Nicht erlaubt ist die auf die Erteilung eines Auftrags sowie auf die Abwerbung von Mitgliedern aus einem anderen Lohnsteuerhilfeverein gerichtete Werbung.

Nach Satz 2 darf die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen nur durch Personen erbracht werden, die einer Beratungsstelle angehören. Dies entspricht dem derzeitigen § 23 Absatz 1 Satz 1 StBerG.

Zu Absatz 2

Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen durch für den Lohnsteuerhilfeverein tätige Personen ist nach Absatz 2 nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten vereinbar. Mit dieser Regelung wird aus Verbraucherschutzgründen ausgeschlossen, dass der Lohnsteuerhilfeverein die Mitgliedschaft ausnutzt, um Mitgliedern weitere Dienstleistungen anzubieten. Interessenkollisionen und Kombinationsgeschäfte sollen dadurch verhindert werden.

Zu Absatz 3

Neu ist das Erfordernis in Absatz 3, dass die Personen, die für den Lohnsteuerhilfeverein tätig werden, in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind. Der Regelungsgehalt des § 62 StBerG, der für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte gilt, wird entsprechend auf die für Lohnsteuerhilfevereine tätigen Personen übertragen. Die bisher geltende Pflicht des Lohnsteuerhilfevereins seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins anzuhalten, bleibt daneben bestehen.

Neu hinzugekommen ist auch der Regelungsgehalt des Absatzes 3 Satz 3, der eine entsprechende Anwendung des § 62a StBerG für Lohnsteuerhilfevereine normiert. Beauftrag

ein Lohnsteuerhilfverein einen Dienstleister, der für die Ausführung der Dienstleistung auf Daten des Lohnsteuerhilfvereins zugreifen muss, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, müssen die Anforderungen des § 62a StBerG erfüllt werden. Der Lohnsteuerhilfverein muss den Dienstleister sorgfältig aussuchen. Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform. In dem Vertrag muss der Dienstleister zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Der Dienstleister darf nur insoweit auf die Daten des Lohnsteuerhilfvereins zugreifen, soweit es für die Ausführung der Leistung erforderlich ist. In dem Vertrag ist festzuhalten, ob der Dienstleister weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranziehen darf. In diesem Fall muss die Verschwiegenheitspflicht auch für die weiteren Personen gelten.

Zu § 24 (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten)

Mit § 24 StBerG-E wird der bisherige § 21 StBerG in inhaltlich unveränderter Form übernommen. Die Überschrift wurde entsprechend des Inhalts der Norm um das Wort „Aufbewahrungspflicht“ ergänzt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 muss der Lohnsteuerhilfverein sämtliche Einnahmen und Ausgaben vollständig aufzeichnen. Die Grundsätze der Einzelaufzeichnung nach § 146 Absatz 1 AO gelten entsprechend. Die Aufzeichnungen müssen nach Absatz 1 Satz 2 in deutscher Sprache erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet den Lohnsteuerhilfverein, Beträge, die er für ein Mitglied erhält, getrennt vom Vereinsvermögen zu erfassen und zu verwalten. Hierbei kann es sich beispielsweise um eine Steuererstattung eines Mitglieds des Lohnsteuerhilfvereins handeln.

Zu Absatz 3

Der Lohnsteuerhilfverein muss bei Beginn seiner Tätigkeit sowie am Ende eines jeden Geschäftsjahres nach Absatz 3 Vermögenswerte und Schulden aufzeichnen und eine Vermögensübersicht erstellen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 gelten für die Aufbewahrung von Belegen, sonstigen Unterlagen, Aufzeichnungen und Vermögensübersichten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Aufbewahrung von Belegen, sonstigen Unterlagen, Bilanzen und Inventaren entsprechend. Für die Aufzeichnungen von Einnahmen und Ausgaben sowie für die Vermögensübersicht beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre; für Belege und andere Unterlagen hingegen sechs Jahre.

Zu Absatz 5

Der bisherige § 26 Absatz 4 StBerG wird inhaltlich unverändert in § 24 Absatz 5 StBerG-E übernommen. Die Handakten des Lohnsteuerhilfvereins sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Regelung des § 66 StBerG gilt entsprechend. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Abschluss der konkreten Tätigkeit des Lohnsteuerhilfvereins. Endet vor Ablauf der zehn Jahre die Mitgliedschaft im Lohnsteuerhilfverein, kann sich in entsprechender Anwendung des § 66 Absatz 2 StBerG die Aufbewahrungspflicht verkürzen.

Zu Absatz 6

Über die Regelungen in Absatz 1 bis 5 hinaus sind die sonstigen Vorschriften über Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten zu beachten. Dies betreffen insbesondere die Vorschriften der AO.

Zu § 25 (Geschäftsprüfung)

Zu Absatz 1

Aufgrund der besonderen Stellung und der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 StBerG-E ist der Lohnsteuerhilfeverein nach Absatz 1 verpflichtet, durch eine unabhängige Geschäftsprüferin oder einen unabhängigen Geschäftsprüfer jährlich seine wirtschaftlichen Verhältnisse prüfen zu lassen. Die Geschäftsprüfung dient insbesondere der Sicherung des Vereinsvermögens sowie der Überprüfung der Einhaltung der satzungsmäßigen Vorgaben des § 18 StBerG-E.

Zu der im derzeitigen § 22 Absatz 1 StBerG enthaltene Regelung herrscht in der Praxis ein unterschiedliches Verständnis. Teilweise wird diese so verstanden, dass die Prüfung innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein muss. Teilweise wird davon ausgegangen, dass die Geschäftsprüfung innerhalb von sechs Monaten beauftragt worden sein muss. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll deshalb in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich geregelt werden, dass die Geschäftsprüfung spätestens acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres abgeschlossen sein muss. Dadurch werden eine zeitnahe Beurteilung und Kontrolle der zu prüfenden Tatsachen gewährleistet.

Es ist dem Lohnsteuerhilfeverein überlassen, ob eine oder mehrere Geschäftsprüferinnen beziehungsweise einen oder mehrere Geschäftsprüfer bestellt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die persönlichen Voraussetzungen der Geschäftsprüferinnen und Geschäftsprüfer. Als Geschäftsprüferinnen oder Geschäftsprüfer können nach Nummer 1 die in § 3 StBerG genannten Personen und Gesellschaften bestellt werden. Nach Nummer 2 kommen auch Prüfungsverbände als Geschäftsprüfer in Betracht, wenn zu deren satzungsmäßigen Zweck die Prüfung der Mitglieder gehört und mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter nach § 3 Satz 1 Nummer 1 StBerG zu unbeschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuern befugt ist.

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 2 StBerG, wobei in Nummer 2 die Aufzählung der zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen durch einen Verweis auf § 3 Satz 1 Nummer 1 StBerG ersetzt wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, welche Personen nicht zu Geschäftsprüferinnen oder Geschäftsprüfern bestellt werden dürfen. Hierbei ist die persönliche Eignung zu prüfen, um eine gewissenhafte und unparteiische Prüfung sicherzustellen. Bei

- Vorstandsmitgliedern,
- besonderen Vertreterinnen oder besonderen Vertreter,
- Angestellten,
- freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

besteht aufgrund des Näheverhältnisses zum Lohnsteuerhilfverein grundsätzlich die Besorgnis der Befangenheit. Dies gilt auch für Angehörige der genannten Personen, bei denen aufgrund der persönlichen Beziehung der Anschein erweckt werden kann, dass eine Geschäftsprüfung nicht mit der notwendigen Objektivität durchgeführt werden könnte.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4, der inhaltlich dem bisherigen § 22 Absatz 4 StBerG entspricht, sind die Geschäftsprüferinnen und Geschäftsprüfer zur Durchführung der Geschäftsprüfung zur Einsicht in alle Unterlagen berechtigt, die nach § 24 StBerG-E der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht des Lohnsteuerhilfvereins unterliegen. Ihnen sind zudem die Feststellung des Kassenbestandes und der Bestände an sonstigem Vermögen zu gestatten. Daneben sind den Geschäftsprüferinnen und Geschäftsprüfern auch Erklärungen und Nachweise zugänglich zu machen, die für die Durchführung einer sorgfältigen Prüfung notwendig sind.

Zu Absatz 5

Geschäftsprüferinnen und Geschäftsprüfer unterliegen bestimmten Pflichten, die in Absatz 5 normiert werden. Sie müssen die Geschäftsprüfung gewissenhaft, unparteiisch und verschwiegen durchführen. Die Unparteilichkeit gilt sowohl gegenüber dem zu prüfenden Lohnsteuerhilfverein sowie gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Zur Verschwiegenheitspflicht wird in Absatz 5 Satz 2 außerdem bestimmt, dass Geschäftsgeheimnisse des Lohnsteuerhilfvereins, die der Geschäftsprüferin oder dem Geschäftsprüfer bei der Prüfung bekannt werden, Dritten nicht offenbart oder für die eigene berufliche Tätigkeit verwertet werden dürfen.

Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen haften die Geschäftsprüferinnen oder Geschäftsprüfer gegenüber dem Lohnsteuerhilfverein für den hieraus entstandenen Schaden. Sind mehrere Geschäftsprüferinnen und Geschäftsprüfer tätig und besteht gegen mehrere Personen ein Schadensersatzanspruch, so haften diese zum Schutz des Lohnsteuerhilfvereins gesamtschuldnerisch (Satz 4).

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 müssen die Geschäftsprüferinnen und Geschäftsprüfer das Ergebnis der Geschäftsprüfung ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Absatz 1 BGB) dem Vorstand des Lohnsteuerhilfvereins mitteilen. In diesem Zusammenhang soll weiterhin an dem Schriftformerfordernis festgehalten werden, da die Urheberschaft des Geschäftsprüfungsberichts von besonderer Bedeutung ist.

Ein Recht zur Mitteilung oder eine Mitteilungspflicht über festgestellte Mängel oder Verstöße gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde besteht für die Geschäftsprüferinnen und Geschäftsprüfer vor dem Hintergrund der Verschwiegenheitspflicht nicht.

Zu Absatz 7

Der Lohnsteuerhilfverein hat eine Abschrift des Prüfungsberichts der zuständigen Aufsichtsbehörde und den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts seinen Mitgliedern zu übermitteln. Die Berichtspflichten dienen der Transparenz und der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde und durch die Mitglieder des Lohnsteuerhilfvereins.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss der Lohnsteuerhilfverein eine Abschrift des Berichts über die Geschäftsprüfung innerhalb eines Monats nach Erhalt der zuständigen Aufsichtsbehörde zu-leiten. In Anbetracht dessen, dass die Geschäftsprüfung nach Absatz 1 Satz 2 spätestens

acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres abgeschlossen sein muss und hierüber nach Absatz 7 unverzüglich zu berichten ist, wurde auf die Aufnahme der Frist von neun Monaten verzichtet. Denn diese würde nur dann überschritten werden, wenn die „unverzügliche“ Erstellung des Prüfungsberichts mehr als zwei Monate dauern würde. Sollte dies tatsächlich so sein, würde dem Lohnsteuerhilfverein jedoch auch faktisch kein Prüfungsbericht vorliegen, den er weiterleiten könnte.

Zu Nummer 2

Der Lohnsteuerhilfverein muss nach Nummer 2 den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts spätestens sechs Monate nach Erhalt bekanntgeben.

Verstöße gegen die Pflichten des Absatzes 7 Nummer 1 und 2 stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 162 Absatz 1 Nummer 8 und 9 StBerG-E dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Zu § 26 (Vertreterversammlung)

Es soll, wie bereits nach dem bisherigen § 14 Absatz 1 Satz 2 StBerG, weiterhin eine Vertreterversammlung an die Stelle einer Mitgliederversammlung treten können. Mit der vorgesehenen Regelung des § 26 StBerG-E werden für die Vertreterversammlung Mindestvoraussetzungen festgelegt, die sich in Grundzügen an § 43a des Genossenschaftsgesetzes orientieren.

Zu Absatz 1

Die Mitgliederversammlung kann nach Absatz 1 durch eine Vertreterversammlung ersetzt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Interessen der Mitglieder des Lohnsteuerhilfvereins ausreichend wahrgenommen werden können.

Es soll weder die konkrete Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter noch ein Verhältnis zwischen Mitgliederzahl und Vertreterinnen und Vertreter vorgeschrieben werden, da die Frage, ob eine ausreichende Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gewährleistet ist, maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls abhängig ist.

Die Vorschriften über Mitgliederversammlungen gelten für Vertreterversammlungen entsprechend.

Zu Absatz 2

Als Vertreterinnen oder Vertreter kommen nach Absatz 2 Satz 1 nur natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen in Betracht, die Mitglied des Lohnsteuerhilfvereins sind und nicht dem Vorstand angehören. Nach Satz 2 wird eine Bevollmächtigung ausgeschlossen. Mit dieser Vorgabe soll gewährleistet werden, dass die Interessen der Mitglieder ausreichend wahrgenommen werden können.

Zu Absatz 3

Auch die Leitung einer Beratungsstelle, die Mitglied des Lohnsteuerhilfvereins ist, kann grundsätzlich als Vertreterin oder Vertreter gewählt werden. Die Leitung der Beratungsstelle muss sich jedoch als Vertreterin oder Vertreter bei Abstimmungen enthalten, wenn eine Interessenkollision vorliegt. Dieser Fall kann beispielsweise vorliegen, wenn über die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge abgestimmt werden soll und sich diese auf die Provision der Leitung der Beratungsstelle auswirkt.

Zu Unterabschnitt 0 (Aufsicht)

Zu § 27 (Aufsichtsbehörde)

Lohnsteuerhilfvereine unterliegen einer staatlichen Aufsicht. Die Zuständigkeitsbestimmung des bisherigen § 27 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 StBerG sowie die Mitteilungspflicht nach § 27 Absatz 2 Satz 2 StBerG soll unverändert übernommen werden. Die bislang in § 27 Absatz 3 StBerG normierte Pflicht von Finanzbehörden zur Mitteilung von Tatsachen, die den Verdacht begründen, dass ein Lohnsteuerhilfverein gegen Vorschriften des StBerG verstoßen hat, entfällt. Entsprechende Mitteilungen erfolgen künftig über den neu gefassten § 10 Absatz 1 Nummer 5 StBerG-E. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c wird verwiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die zuständige Landesfinanzbehörde, der die Aufsicht über den Lohnsteuerhilfverein obliegt. Zuständig ist die Oberfinanzdirektion oder die durch die Landesregierung bestimmte Landesfinanzbehörde in deren Bezirk der Lohnsteuerhilfverein seinen Sitz hat („Sitz-Aufsichtsbehörde“).

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die zuständige Finanzbehörde, der die Aufsicht über die Beratungsstelle des Lohnsteuerhilfvereins obliegt. Zuständig ist die Oberfinanzdirektion oder die durch die Landesregierung bestimmte Landesfinanzbehörde, in deren Bezirk die Beratungsstelle des Lohnsteuerhilfvereins ihren Sitz hat („Beratungsstellen-Aufsichtsbehörde“).

Die Aufteilung der Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 stellt sicher, dass diejenige Landesfinanzbehörde die Aufsicht führt, die aufgrund der örtlichen Belegenheit mit den Verhältnissen am besten vertraut ist. Die Sitz-Aufsichtsbehörde kann gleichzeitig auch die Beratungsstellen-Aufsichtsbehörde sein, wenn der Lohnsteuerhilfverein im Bezirk dieser Aufsichtsbehörde seinen Sitz sowie eine Beratungsstelle unterhält.

Durch Satz 2 wird gewährleistet, dass die Sitz-Aufsichtsbehörde für die Aufsicht über den Lohnsteuerhilfverein die erforderlichen Informationen erhält, um gegebenenfalls aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen zu können. Die Beratungsstellen-Aufsichtsbehörde hat deshalb alle im Rahmen der Aufsicht getroffenen Feststellungen über eine Beratungsstelle der Sitz-Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Zu § 28 (Pflicht zum Erscheinen vor der Aufsichtsbehörde)

In § 28 StBerG-E soll aus dem bisherigen § 28 StBerG nur die Pflicht zum Erscheinen vor der Aufsichtsbehörde übernommen werden. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde, die bislang ebenfalls Regelungsgegenstand des § 28 StBerG sind, sollen künftig in der gesonderten Vorschrift des § 28a StBerG-E geregelt werden.

Zu Absatz 1

Um eine effektive Aufsicht zu gewährleisten, müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zugänglich gemacht werden. Nach Absatz 1 kann die zuständige Aufsichtsbehörde deshalb verlangen, dass

- die Mitglieder des Vorstands sowie Personen, die für den Lohnsteuerhilfverein tätig sind, vor der Aufsichtsbehörde erscheinen (Erscheinungspflicht);
- die vorgenannten Personen Auskunft erteilen (Auskunftspflicht);

- Handakten und Geschäftsdokumente des Lohnsteuerhilfevereins vorgelegt werden (Vorlagepflicht).

Gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde haben die Mitglieder des Vorstands sowie die Personen, die für den Lohnsteuerhilfeverein tätig sind, nicht das Recht, die Auskunft unter Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht zu verweigern. Auf die Begründung zu § 23 StBerG-E wird verwiesen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 soll aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung in Lohnsteuerhilfevereinen künftig geregelt werden, wie mit Handakten und Geschäftsdokumenten zu verfahren ist, wenn diese beim Lohnsteuerhilfeverein in elektronischer Form vorliegen. Hierzu enthält der derzeitige § 28 StBerG keine Regelung. In Anlehnung an § 147 Absatz 6 AO soll die zuständige Aufsichtsbehörde verlangen können, dass der Lohnsteuerhilfeverein die Daten in einem maschinell auswertbaren Format zur Verfügung stellt. Dabei soll grundsätzlich auf das beim Lohnsteuerhilfeverein bereits verwendete Format zurückgegriffen werden, sofern dieses maschinell auswertbar ist. Die zuständige Aufsichtsbehörde soll damit die Möglichkeit erhalten, elektronische Handakten und Geschäftsdokumente ortsunabhängig durch Datenzugriff zu prüfen.

Zu § 28a (Befugnisse der Aufsichtsbehörde)

In § 28a StBerG-E werden im Wesentlichen die bislang in § 28 StBerG enthaltenen Befugnisse der Aufsichtsbehörde normiert. Dabei handelt es sich im Kern um die Vor-Ort-Prüfung durch die Aufsichtsbehörde und die Möglichkeit der Schließung einer Beratungsstelle.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 können Amtsträgerinnen und Amtsträger der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Prüfung von Sachverhalten, die für die Aufsicht erheblich sein können, die Geschäftsräume des Lohnsteuerhilfevereins während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten. Die Prüfung ist außerdem in Geschäftsräumen von Mitgliedern des Vorstands des Lohnsteuerhilfevereins sowie von Personen, die für den Lohnsteuerhilfeverein tätig werden, während der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten zulässig.

Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung des Lohnsteuerhilfevereins müssen im Vorfeld nicht vorliegen. Von dem Lohnsteuerhilfeverein erstellte Einkommensteuererklärungen dürfen im Einzelfall auf ihre sachgemäße und gewissenhafte Erstellung geprüft werden. Da sich die Prüfung auf die Verhältnisse des Lohnsteuerhilfevereins beziehen muss, dürfen jedoch keine Feststellungen zu den steuerlichen Verhältnissen einzelner Mitglieder des Lohnsteuerhilfevereins getroffen werden.

Zu Absatz 2

Ebenso wie § 28 Absatz 1 StBerG-E sieht § 28a Absatz 2 StBerG-E eine Auskunfts- und Vorlagepflicht vor. Die von der Prüfung betroffenen Personen sind zur Auskunft und Vorlage von Handakten und Geschäftsdokumenten gegenüber der Amtsträgerin oder dem Amtsträger verpflichtet. Hinsichtlich elektronischer Dokumente wird auf § 28 Absatz 2 StBerG verwiesen. Auf Verlangen der Amtsträgerin oder des Amtsträgers sind die Daten demnach in einem maschinell auswertbaren Format zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 3

Sofern der zuständigen Aufsichtsbehörde Anhaltspunkte vorliegen, die ernsthafte Zweifel daran begründen, dass die zur Leitung einer Beratungsstelle bestellte Person die Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 StBerG-E erfüllt oder dass in einer Beratungsstelle die

Einhaltung der in § 23 StBerG-E bezeichneten Pflichten gewährleistet sind, hat diese der Leitung der Beratungsstelle und dem Lohnsteuerhilfverein rechtliches Gehör zu gewährleisten.

Die zeitliche Abfolge der Durchführung der Anhörung der Leitung der Beratungsstelle und des Lohnsteuerhilfvereins wird nicht vorgegeben. Sofern sich beispielsweise bereits im Rahmen der Anhörung der Leitung der Beratungsstelle herausstellt, dass keine Pflichtverletzung vorliegt, ist eine Anhörung des Lohnsteuerhilfvereins nicht erforderlich.

Nach Satz 2 ist der Leitung der Beratungsstelle sowie dem Lohnsteuerhilfverein zudem die Möglichkeit zu geben, einen gesetzmäßigen Zustand herbeizuführen. Sofern ein gesetzmäßiger Zustand herbeigeführt wird, kommen eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung oder die Schließung der Beratungsstelle nicht in Betracht.

Zu Absatz 4

Für den Fall, dass eine Beratungsstelle keine Leitung hat, muss die zuständige Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 den Lohnsteuerhilfverein anhören und auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist eine Leitung zu bestellen, die die Qualifikation und persönliche Eignung nach § 20 Absatz 2 und 3 StBerG-E erfüllt.

Zu Absatz 5

Die Befugnis der zuständigen Aufsichtsbehörde, eine Beratungsstelle zu schließen ist bislang in § 28 Absatz 5 StBerG geregelt.

Voraussetzung für eine Schließung einer Beratungsstelle ist zunächst, dass die zuständige Aufsichtsbehörde nach Absatz 3 der Leitung der Beratungsstelle und dem Lohnsteuerhilfverein rechtliches Gehör und im Fall von Pflichtverletzungen eine angemessene Frist zur Herbeiführung des gesetzmäßigen Zustandes gesetzt hat, die erfolglos verstrichen ist.

Eine Schließung der Beratungsstelle kann erfolgen, wenn

- eine Beratungsstelle keine Leitung hat;
- eine Leitung nicht die erforderliche Qualifikation oder die persönliche Eignung nach § 20 Absatz 2 StBerG-E besitzt;
- in der Beratungsstelle die Einhaltung der Pflichten nach § 23 StBerG-E nicht gewährleistet ist.

Die Schließung einer Beratungsstelle ist eine Ermessensentscheidung, die unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes getroffen werden muss. Es müssen schwerwiegende und nachhaltige Verstöße vorliegen, die diesen Eingriff rechtfertigen. Sofern der Lohnsteuerhilfverein nur eine Beratungsstelle unterhält, ist statt der Schließung dieser Beratungsstelle die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung des Lohnsteuerhilfvereins zu prüfen. Verfügt ein Lohnsteuerhilfverein über mehrere Beratungsstellen kann die Schließung der betroffenen Beratungsstelle ein milderer Mittel zur Rücknahme oder zum Widerruf der Anerkennung des Lohnsteuerhilfvereins sein.

Ergänzend wird auf die Begründung zu § 16 StBerG-E verwiesen.

Zu § 29 (Unterrichtung über Mitgliederversammlungen und Teilnahme der Aufsichtsbehörde)

Die bestehende Regelung des § 29 StBerG zur Teilnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde an der Mitgliederversammlung des Lohnsteuerhilfevereins wird inhaltlich unverändert in § 29 StBerG-E übernommen.

Die Satzung des Lohnsteuerhilfevereins muss nach § 18 Absatz 1 Nummer 8 StBerG-E vorsehen, dass spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Prüfungsberichts (§ 25 Absatz 7 Nummer 2 StBerG-E) eine Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung stattfinden muss. Die Mitgliederversammlung dient unter anderem der Erörterung des Geschäftsprüfungsberichts.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 muss der Lohnsteuerhilfeverein die zuständige Aufsichtsbehörde über eine bevorstehende Mitgliederversammlung unterrichten. Die Unterrichtung muss spätestens zwei Wochen vor der bevorstehenden Mitgliederversammlung erfolgen.

Zu Absatz 2

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist nach Absatz 2 berechtigt, an der Mitglieder- oder Vertreterversammlung teilzunehmen. Mit der Zwei-Wochen-Frist nach Absatz 1 wird ihr ausreichend Zeit eingeräumt, um eine Vertreterin oder einen Vertreter auszuwählen und diese gegebenenfalls zu der Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu entsenden.

Die Teilnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde steht in ihrem Ermessen. Durch die Teilnahmemöglichkeit kann die zuständige Aufsichtsbehörde prüfen, ob der Lohnsteuerhilfeverein seinen gesetzlichen Pflichten nachkommt und die Mitgliederrechte ausreichend gewahrt werden.

Sofern eine Mitgliederversammlung ohne vorherige Unterrichtung der Aufsichtsbehörde abgehalten wird, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 162 Absatz 1 Nummer 10 StBerG-E dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 gelten die Absätze 1 und 2 bei Vertreterversammlungen entsprechend.

Zu § 30 (Elektronisches Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine)

Das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine ist derzeit in § 30 StBerG geregelt. Die bestehende Regelung wird inhaltlich übernommen und in Bezug auf die elektronische Form des Verzeichnisses aktualisiert. Seit dem 1. Januar 2020 ist mit der Verwaltungsdatenbank-Lohnsteuerhilfevereine eine bundesweite Lösung bei den Aufsichtsbehörden in Benutzung.

Zu Absatz 1

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat nach Absatz 1 alle Lohnsteuerhilfevereine und Beratungsstellen in das elektronische Verzeichnis einzutragen, die in ihrem Bezirk ihren Sitz haben. Auf die Mitteilungspflicht des Lohnsteuerhilfevereins nach § 21 Absatz 1 StBerG-E wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erhalten Dritte aus Transparenzgründen das Recht, einen Auszug einzelner Daten aus dem elektronischen Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine zu erhalten, wenn

sie ein berechtigtes Interesse darlegen. Ein berechtigtes Interesse kann beispielsweise vorliegen, wenn eine Person beabsichtigt, einem Lohnsteuerhilfverein beizutreten und sich aus diesem Grund darüber informieren will, ob dieser Lohnsteuerhilfverein im elektronischen Verzeichnis eingetragen ist.

Zu Unterabschnitt 0 (Verordnungsermächtigung)

Zu § 31 (Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine; Verordnungsermächtigung)

§ 31 StBerG-E soll wie bereits bisher das Bundesministerium der Finanzen ermächtigen, Einzelheiten zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. Der Umfang der Verordnungsermächtigung soll inhaltlich im Vergleich zu der bestehenden Regelung in § 31 StBerG unverändert bleiben.

Zu Absatz 1

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen betrifft folgende Bereiche:

Nach Nummer 1 können Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens von Lohnsteuerhilfvereinen geregelt werden.

Nach Nummer 2 kann das Verfahren bei der Eröffnung, der Schließung sowie der Änderung der Anschrift von Beratungsstellen ebenfalls durch Rechtsverordnung geregelt werden. Der Zusatz „bei der Bestellung von Leitern einer Beratungsstelle“, der bislang in § 31 Absatz 1 Nummer 3 StBerG enthalten ist, wird aus systematischen Gründen mit einer gendergerechten Sprache in Nummer 3 verschoben. Im Übrigen sind sprachliche Anpassungen vorgesehen, mit denen jedoch keine inhaltliche Veränderung verbunden ist.

Nach Nummer 3 kann das Verfahren bei der Bestellung der Leitung einer Beratungsstelle sowie die hierzu erforderlichen Erklärungen und Nachweise durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Der bisherige § 31 Absatz 1 Nummer 4 StBerG wurde inhaltlich übernommen und um den in Nummer 2 entfallenen Teil ergänzt.

Schließlich können nach Nummer 4 auch Regelungen zum Abschluss und der Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung, dem Inhalt, dem Umfang und zu den Ausschlüssen des Versicherungsvertrages sowie zur Höhe der Mindestversicherungssumme getroffen werden. Soweit in Nummer 4 sprachliche Änderungen vorgesehen sind, ist mit diesen keine inhaltliche Änderung verbunden.

Schließlich kann nach Nummer 5 auch die Einrichtung und Führung des elektronischen Verzeichnisses der Lohnsteuerhilfvereine nach § 30 Absatz 1 StBerG-E sowie die sich auf die Eintragung beziehenden Meldepflichten der Lohnsteuerhilfvereine durch Rechtsverordnung geregelt werden. In Anlehnung an die Ergänzung des Wortes „elektronisch“ in § 30 Absatz 1 StBerG-E ist auch in Nummer 2 eine entsprechende Ergänzung vorgesehen.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 besteht die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung der Landesregierung die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine von der Oberfinanzdirektion auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen. Von dieser Regelung wird in einigen Ländern, insbesondere in solchen, die über keine Mittelbehörden mehr verfügen, derzeit Gebrauch gemacht.

Nach Satz 2 kann zudem mit Zustimmung des anderen Landes die Aufsicht auf eine Landesfinanzbehörde eines anderen Landes übertragen werden.

Mit Satz 3, der dem bisherigen § 31 Absatz 2 Satz 3 StBerG entspricht, wird den Landesregierungen die Möglichkeit eingeräumt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die oberste Finanzbehörde des Landes zu übertragen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Absatz 4 Satz 1 ist bislang auf männliche Berufsbezeichnungen beschränkt, obwohl sich dieser in Ansehung des Absatz 1 Satz 2 auch auf die weiblichen Berufsbezeichnungen erstrecken müsste. Die weiblichen Berufsbezeichnungen sollen daher ausdrücklich in Absatz 4 Satz 1 genannt werden. Darüber hinaus soll die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ künftig nicht mehr in Absatz 4 Satz 1 enthalten sein. § 43 StBerG regelt die „Berufsbezeichnungen“, weshalb die Nennung der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ an dieser Stelle mit Blick auf die Gesetzessystematik wenig passend erscheint. Der Regelungsgehalt zur „Steuerberatungsgesellschaft“ soll durch die in Artikel 1 Nummer 13 vorgesehene Änderung in § 55g StBerG aufgenommen werden. Das bedeutet, dass die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ weiterhin nur von Berufsausübungsgesellschaften geführt werden darf, die die Voraussetzungen des § 55g StBerG erfüllen.

Zu Buchstabe b

Nach derzeitiger Rechtslage ist es unzulässig, zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit anderen Bezeichnungen als „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“ oder „Steuerberatungsgesellschaft“ zu verwenden. Diese Regelung greift erkennbar zu kurz, da nach dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) die Steuerberatungsgesellschaft nur eine besondere Form der (steuerberatenden) Berufsausübungsgesellschaft darstellt. Zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit muss deshalb im Rechtsverkehr auch die Bezeichnung „Berufsausübungsgesellschaft“ oder „steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft“ verwendet werden können. Hinzu kommt, dass zum Beispiel auch Lohnsteuerhilfvereine in beschränktem Umfang steuerberatende Tätigkeiten ausüben und hierfür die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“ verwenden. Da die Nennung sämtlicher Bezeichnungen, unter denen eine steuerberatende Tätigkeit erfolgen kann, nicht sinnvoll erscheint, soll Absatz 4 Satz 2 ersatzlos gestrichen werden.

Aufgrund der Streichung des Absatz 4 Satz 2 soll auch die Ausnahme in Satz 3 als Folgeänderung gestrichen werden. Bei dieser Regelung ist unabhängig von der Streichung des Absatz 4 Satz 2 schon nicht ersichtlich, weshalb die Ausnahme nur für „Rechtsanwaltsgesellschaften“ und nicht auch für „anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften“ oder „Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ gelten soll, die ebenfalls zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.

Zu Nummer 12 (§ 44)

Zu Buchstabe a

Absatz 2a hat neben Absatz 3 keinen eigenständigen Anwendungsbereich mehr, da Partnerschaftsgesellschaften, deren Gesellschaftszweck insbesondere die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist, ebenfalls Berufsausübungsgesellschaften darstellen. Diese dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ führen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung des Absatz 5 handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E in Artikel 1 Nummer 4.

Darüber hinaus soll Absatz 6 neu gefasst werden. Bislang ist nicht ausdrücklich geregelt, dass die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ auch erlischt, wenn die Aufnahme in der Rechtsanwaltskammer erlischt, zurückgenommen oder widerrufen wird. Diese Ergänzung soll nunmehr aufgenommen werden, da niedergelassene europäische Rechtsanwälte lediglich in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen werden (§§ 2 ff. des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland). Zugleich soll auf die Aufnahme des bisherigen Satzes 2 verzichtet werden. Denn es folgt bereits aus Absatz 3, dass eine Berufsausübungsgesellschaft die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Firma oder zum Namen nur führen darf, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.

Der bisherige Regelungsgehalt des Absatz 7 erscheint entbehrlich, da er neben den §§ 76a ff. StBerG keinen eigenständigen praxisrelevanten Anwendungsbereich hat und im Übrigen aus gesetzessystematischen Gründen auch dort zu verorten wäre. Die Eintragung der Bezeichnung „Landwirtschaftlichen Buchstelle“ in das Berufsregister ergibt sich bei Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie bei Steuerbevollmächtigten aus § 76a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c StBerG, bei Berufsausübungsgesellschaften aus § 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c StBerG, bei weiteren Beratungsstellen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern aus § 76a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StBerG und bei weiteren Beratungsstellen von Berufsausübungsgesellschaften § 76a Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b auch in Verbindung mit § 76a Absatz 2 StBerG. Bei Vereinen im Sinne des § 44 Absatz 4 StBerG und Buchstellen nach § 44 Absatz 5 StBerG ergeben sich die Eintragungsvoraussetzungen aus § 76d Absatz 1 StBerG.

Durch die Neufassung des Absatz 7 soll klargestellt werden, dass nur die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 bis 5 berechtigten Personen und Stellen befugt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen.

Zu Nummer 13 (§ 55g)

Es handelt sich um eine sprachliche Umformulierung in ein Handlungsverbot, durch die die bislang in § 161 Absatz 1 StBerG vorgesehene Bußgeldbewehrung weiterhin ermöglicht werden soll. Damit wird klargestellt, dass die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ ausschließlich von Berufsausübungsgesellschaften unter den dort genannten Voraussetzungen geführt werden darf.

Zu Nummer 14 (§ 58)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils.

Zu Nummer 15 (§ 76)

Zu Buchstabe a

Künftig soll Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer der Ausgang von Beschwerdeverfahren mitgeteilt werden. Die Mitteilung ist mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen

Gründe für die Entscheidung zu versehen. Dies dient der Transparenz der von den Steuerberaterkammern als Selbstverwaltungskörperschaften gegen ihre Mitglieder geführte Beschwerdeverfahren und gewinnt besondere Bedeutung in den Fällen, in denen das Verfahren eingestellt wird. Bei der Mitteilung insbesondere von tatsächlichen Umständen, die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer nicht kennen, ist stets das Verschwiegenheitsgebot (§ 83 StBerG) zu beachten. Dies wird durch den ausdrücklichen Verweis in § 76 Absatz 2a Satz 2 StBerG-E klargestellt und dient dem Schutz der Mitglieder der Steuerberaterkammern, da diese in Aufsichts- und Beschwerdesachen nach § 80 Absatz 1 StBerG zur Auskunft gegenüber dem Vorstand der Steuerberaterkammer verpflichtet sind. Nach Satz 3 soll die Unterrichtung nicht anfechtbar sein.

Eine entsprechende Mitteilungspraxis wird von den Rechtsanwaltskammern bereits seit mehr als einem Jahrzehnt geübt. Eine gesetzliche Regelung wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 2449) in § 73 Absatz 3 BRAO geschaffen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die in Artikel 10 Nummer 21 des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen enthaltene Änderung, die zur Vermeidung einer weiteren Anpassung aufgrund der Neufassung des § 160 StBerG-E bereits auf den in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt vorgezogen werden soll.

Zu Nummer 16 (§ 76d)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 44 StBerG-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 44 StBerG-E.

Zu Nummer 17 (§ 86)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E.

Zu Nummer 18 (§ 154)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Eine Nennung des Datums „31. Dezember 1990“ ist aufgrund des Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 19 (Überschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Teils)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der §§ 160 bis 164 StBerG-E. Die Überschriften zum Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Teils erscheinen bei lediglich zwei verbleibenden Vorschriften im Dritten Teil überflüssig.

Zu Nummer 20 (§§ 160 bis 164)

Durch die Neuregelung des § 160 StBerG-E soll die bisherige Aufteilung der Tatbestände, Bußgelddrohungen, Verfolgungszuständigkeiten und sonstigen Verfahrensbestimmungen auf fünf Paragraphen (§§ 160 bis 164 StBerG) entfallen. Künftig soll nur noch eine Bußgeldvorschrift bestehen, in der der bisherige Regelungsgehalt der §§ 160 bis 164 StBerG zusammengeführt und unter Berücksichtigung der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils modifiziert wird.

Darüber hinaus sollen die Bußgeldvorschriften des StBerG an die heutigen Anforderungen an die Ausgestaltung von Bußgeldvorschriften außerhalb des OWiG angepasst werden. Die Bußgeldtatbestände des bisherigen § 162 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 8 StBerG genügen diesen Anforderungen nicht mehr, da sie mangels eines eindeutigen Handlungsgebots oder Handlungsverbots einer Bewehrung nicht zugänglich sind. Daher werden diese Bußgeldtatbestände nicht in den neuen § 160 StBerG-E überführt.

Zu § 160 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die einzelnen objektiven Bußgeldtatbestände aufgelistet.

Die Ahnung mit einem Bußgeld nach § 160 Absatz 2 StBerG-E setzt neben dem Erfüllen des objektiven Tatbestands ein vorsätzliches Handeln voraus (subjektiver Tatbestand). Für die Verwirklichung reicht bedingter Vorsatz aus.

Bußgeldverfahren und Widerrufsverfahren können auch nebeneinander betrieben werden.

Zu Nummer 1

Ein Verstoß gegen § 5 Absatz 1 StBerG-E liegt vor, wenn eine Person unerlaubt Hilfe in Steuersachen leistet oder ihre beziehungsweise seine Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen überschreitet.

Nach § 160 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E kann ein Verstoß gegen § 5 Absatz 1 StBerG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Diese Regelung entspricht insoweit dem bisherigen Bußgeldtatbestand in § 160 Absatz 1 Alternative 1 StBerG.

Zu Nummer 2

Ordnungswidrigkeiten nach § 160 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E sind Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 StBerG-E.

Zu Nummer 3

§ 160 Absatz 1 Nummer 3 StBerG-E regelt den Schutz der Bezeichnungen „Lohnsteuerhilfverein“, „LStHV“, „Landwirtschaftliche Buchstelle“ und „Steuerberatungsgesellschaft“ vor der missbräuchlichen Verwendung durch unberechtigte Personen und Vereinigen und entspricht dem bisherigen § 161 StBerG.

Wer die vorgenannten Bezeichnungen führen darf, wird in § 14 Absatz 3, § 44 Absatz 1 Satz 1 und § 55g StBerG-E bestimmt. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Durch den Bußgeldtatbestand nach § 160 Absatz 1 Nummer 3 StBerG-E soll das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Träger der geschützten Bezeichnungen und der damit verbundenen Befugnisse geschützt werden.

Zu Nummer 4

Eine Ordnungswidrigkeit nach § 160 Absatz 1 Nummer 4 StBerG-E liegt vor, wenn ein Lohnsteuerhilfereine eine Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt. Dies entspricht dem bisherigen § 162 Absatz 1 Nummer 2 StBerG.

Die Pflicht des Lohnsteuerhilfevereins zur Anzeige einer Satzungsänderung ergibt sich aus § 18 Absatz 2 Satz 1 StBerG-E. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Die Sanktionsmöglichkeit nach § 160 Absatz 1 Nummer 4 StBerG-E soll sicherstellen, dass Lohnsteuerhilfereine ihrer Zweckbestimmung als Selbsthilfeorganisation der Mitglieder gerecht werden. Die Einhaltung der Verfahrensvorschriften ist für die Ausübung einer effektiven Aufsicht unerlässlich.

Zu Nummer 5

Über welche fachliche Qualifikation eine Person verfügen muss, um die Leitung einer Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins übernehmen zu dürfen, regelt § 20 Absatz 2 StBerG-E. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Sofern ein Lohnsteuerhilfeverein eine Person als Beratungsstellenleitung einstellt, die nicht über eine fachliche Qualifikation nach § 20 Absatz 2 StBerG-E verfügt, ist der Bußgeldtatbestand nach § 160 Absatz 1 Nummer 5 StBerG-E erfüllt. Dieser Bußgeldtatbestand entspricht dem bisherigen § 162 Absatz 1 Nummer 6 StBerG.

Der Bußgeldtatbestand dient dem Schutz der Mitglieder der Lohnsteuerhilfereine vor unsachgemäßer Hilfeleistung in Steuersachen.

Zu Nummer 6

Der Bußgeldtatbestand nach § 160 Absatz 1 Nummer 6 StBerG-E nimmt Bezug auf die Mitteilungspflichten des Lohnsteuerhilfevereins nach § 21 Absatz 1 StBerG-E und entspricht dem bisherigen § 162 Absatz 1 Nummer 7 StBerG.

Nach § 21 Absatz 1 StBerG-E sind folgenden Sachverhalte der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen:

- die Eröffnung, die Verlegung und die Schließung der Beratungsstelle,
- die Bestellung oder Abberufung der Leitung der Beratungsstelle und
- die Personen, deren er sich bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient.

Es wird auf die Begründung zu § 21 Absatz 1 StBerG-E verwiesen.

Die Sanktionsmöglichkeit nach § 160 Absatz 1 Nummer 6 StBerG-E bezweckt die Einhaltung der Verfahrensvorschriften. Die Mitteilungen sind für eine effektive Ausübung der Aufsicht durch die zuständigen Aufsichtsbehörden erforderlich.

Zu Nummer 7

Zu den allgemeinen Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins gehört die unabhängige Berufsausübung. Der Lohnsteuerhilfeverein darf als Selbsthilfeorganisation seiner Mitglieder nur die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen des § 4 StBerG-E erbringen. Weitere wirtschaftliche Tätigkeiten widersprechen dem Vereinszweck und sind daher nach § 23 Absatz 2 StBerG-E unzulässig. Auf die Begründung zu § 23 Absatz 2 StBerG-E wird verwiesen. Eine strikte räumliche und organisatorische Trennung der Beratungsstellen des Lohnsteuerhilfevereins von anderen gewerblichen oder sonstigen Firmen muss sichergestellt werden.

Verstößt ein Lohnsteuerhilfeverein gegen seine allgemeine Pflicht aus § 23 Absatz 2 StBerG-E ist der Bußgeldtatbestand nach § 160 Absatz 1 Nummer 7 StBerG-E erfüllt. Anders als der bisherige § 163 StBerG-E richtet sich die Bußgeldnorm an den Lohnsteuerhilfeverein beziehungsweise an den Vorstand des Lohnsteuerhilfevereins als vertretungsberechtigtes Organ des Lohnsteuerhilfevereins. Da die Mitglieder des Vorstands eines Lohnsteuerhilfevereins persönlich für die Erfüllung der Verpflichtungen des Lohnsteuerhilfevereins verantwortlich sind, kann ein Bußgeld auch gegen diese direkt verhängt werden.

Zu Nummer 8

Nach § 160 Absatz 1 Nummer 8 StBerG-E kann ein Bußgeld verhängt werden, wenn ein Lohnsteuerhilfeverein die nach § 25 Absatz 1 StBerG-E vorgeschriebene Geschäftsprüfung nicht oder nicht rechtszeitig durchführen lässt. Die Bußgeldnorm entspricht dem bisherigen § 162 Absatz 1 Nummer 3 StBerG.

Die jährliche Geschäftsprüfung des Lohnsteuerhilfevereins dient der Wahrung der Rechte der Mitglieder des Lohnsteuerhilfevereins und ist daher von besonderer Bedeutung. Weitere Ausführungen zur Geschäftsprüfung sind der Begründung zu § 25 StBerG-E zu entnehmen.

Zu Nummer 9

Nach § 25 Absatz 7 Nummer 1 StBerG-E ist der Lohnsteuerhilfeverein verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Geschäftsprüfungsberichts diesen an die zuständige Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Auf die Begründung zu § 25 Absatz 7 StBerG-E wird verwiesen. Kommt der Lohnsteuerhilfeverein seiner Pflicht nach § 25 Absatz 7 Nummer 1 StBerG-E nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, kann dieser Verstoß nach § 160 Absatz 1 Nummer 9 StBerG-E mit einem Bußgeld geahndet werden. § 160 Absatz 1 Nummer 10 StBerG-E entspricht inhaltlich dem bisherigen § 162 Absatz 1 Nummer 4 StBerG.

Der Bußgeldtatbestand nach § 160 Absatz 1 Nummer 9 StBerG-E dient der Einhaltung der Verfahrensvorschriften und der Gewährleistung einer effektiven Aufsicht durch die zuständigen Aufsichtsbehörden.

Zu Nummer 10

Der wesentliche Inhalt des Geschäftsprüfungsberichts ist den Mitgliedern des Lohnsteuerhilfevereins innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Geschäftsprüfungsberichts bekannt zu geben (§ 25 Absatz 7 Nummer 2 StBerG-E). Auf die Begründung zu § 25 Absatz 7 Nummer 2 StBerG-E wird verwiesen.

Kommt der Lohnsteuerhilfeverein seiner Pflicht nach § 25 Absatz 7 Nummer 2 StBerG-E nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann dieser Verstoß nach § 160 Absatz 1 Nummer 9 StBerG-E mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Bußgeldnorm dient dem Schutz der Mitgliederrechte und entspricht dem bisherigen § 162 Absatz 1 Nummer 5 StBerG-E.

Zu Nummer 11

Nach § 160 Absatz 1 Nummer 11 StBerG-E kann ein Bußgeld verhängt werden, wenn der Lohnsteuerhilfverein die zuständige Aufsichtsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig über die bevorstehende Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterrichtet. Auf die Begründung zu § 29 StBerG-E wird verwiesen.

Die Durchführung der Mitglieder- und Vertreterversammlung dient dem Schutz der Mitgliederrechte. Zur Gewährleistung einer effektiven Aufsicht muss die zuständige Aufsichtsbehörde die Möglichkeit haben, an der Mitglieder- oder Vertreterversammlung teilzunehmen. Die Bußgeldnorm entspricht dem bisherigen § 162 Absatz 1 Nummer 9 StBerG.

Zu Absatz 2

In § 160 Absatz 2 StBerG-E wird der Bußgeldrahmen festgelegt. Dieser entspricht weitestgehend den bisherigen Regelungen in § 160 Absatz 2, § 161 Absatz 2 und § 162 Absatz 2 StBerG.

Eine Zuwiderhandlung gegen § 5 Absatz 1 StBerG (§ 160 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E) oder gegen vollziehbare Anordnungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 StBerG-E (§ 160 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E) kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

Übt der Lohnsteuerhilfverein eine weitere wirtschaftliche Tätigkeit aus und verstößt damit gegen seine Pflicht nach § 23 Absatz 2 StBerG-E (§ 160 Absatz 1 Nummer 7 StBerG-E) ist ein Bußgeldrahmen bis 20 000 Euro vorgesehen. Der bisherige § 163 Absatz 2 StBerG sah ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25 000 Euro vor. Dieser bisherige Bußgeldrahmen entspricht nicht mehr der üblichen Staffelung. Eine Erhöhung des Bußgeldrahmens auf 30 000 Euro erscheint in Anbetracht des in § 160 StBerG-E vorgesehenen Bußgeldrahmens bei anderen Ordnungswidrigkeiten des Lohnsteuerhilfvereins nicht verhältnismäßig, daher erfolgt eine Herabsetzung des Bußgeldrahmens auf 20 000 Euro.

Bei Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 160 Absatz 1 Nummer 3, 5 und 8 bis 10 StBerG-E beträgt der Bußgeldrahmen 5 000 Euro. In den übrigen Fällen des § 160 Absatz 1 StBerG-E kann ein Verstoß mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro geahndet werden (§ 160 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 11 StBerG-E).

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 wird das Finanzamt als die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Behörde bestimmt. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 164 Satz 1 StBerG.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 gelten für bei der Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens weiterhin die bislang in § 164 Satz 2 StBerG genannten Vorschriften der AO.

Zu Nummer 21 (§ 164a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung der Überschrift des Ersten Abschnitts des Dritten Teils in Artikel 1 Nummer 19.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Die weiteren Änderungen des StBerG entsprechen inhaltlich den in Artikel 10 Nummer 6 und 30 des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen enthaltenen Änderungen, die zum 1. Januar 2025 in Kraft treten sollten. Diese sind aufgrund der in Artikel 1 des hiesigen Entwurfs vorgesehenen Änderungen der §§ 4 ff. StBerG-E (vergleiche Artikel 1 Nummer 4) und des § 160 StBerG-E (vergleiche Artikel 1 Nummer 20) sowie den daraus resultierenden Folgeänderungen, die bereits zum 1. Januar 2024 in Kraft treten sollen, an die dann geltende Rechtslage anzupassen. Korrespondierend dazu sollen die entsprechenden Änderungen im Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen aufgehoben werden (vergleiche Artikel 7 Absatz 6).

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die in Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen enthaltene Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die in Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen enthaltene Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 160)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird die in Artikel 10 Nummer 30 Buchstabe a des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen enthaltene Änderung rechtstechnisch an die ab 1. Januar 2024 vorgesehene Fassung des § 160 StBerG-E (vergleiche Artikel 1 Nummer 20) angepasst

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 160 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird die in Artikel 10 Nummer 30 Buchstabe b des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen enthaltene Änderung rechtstechnisch an die ab 1. Januar 2024 vorgesehene Fassung des § 160 StBerG-E (vergleiche Artikel 1 Nummer 20) angepasst.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine)

Zu Nummer 1 (§ 1 – aufgehoben –)

Die Vorschrift soll zur Vermeidung einer Doppelregelung aufgehoben werden, da sich der Regelungsgehalt des § 1 DVLStHV bereits aus § 15 Absatz 1 StBerG-E ergibt. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des StBerG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 StBerG-E soll Voraussetzung für die Anerkennung die Eintragung in das Vereinsregister sein. Ein entsprechender Nachweis über die Eintragung in das Vereinsregister soll deshalb mit dem Antrag auf Anerkennung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 verwiesen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung der §§ 4 ff. StBerG-E. Die Befugnis von Lohnsteuerhilfvereinen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen soll künftig in § 4 StBerG-E geregelt werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 1 DVLStHV durch Nummer 2. Eine Bezugnahme auf § 15 Absatz 1 Satz 1 StBerG ist entbehrlich, da hinsichtlich der zuständigen Behörde keine Unklarheiten bestehen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des StBerG.

Zu Nummer 4 (Überschrift des Zweiten Teils)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des StBerG.

Zu Nummer 5 (§ 4a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des StBerG.

Zu Nummer 6 (§ 4b)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 20 StBerG-E. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des StBerG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der §§ 4 ff. StBerG-E. Die Befugnis von Lohnsteuerhilfevereinen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen soll künftig in § 4 StBerG-E geregelt werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des StBerG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 20 StBerG-E.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 20 StBerG-E.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 20 StBerG-E.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 20 StBerG-E.

Zu Nummer 7 (Überschrift des Dritten Teils)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils. Die Überschrift des § 30 StBerG-E wurde geändert. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 5)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des StBerG.

Zu Nummer 9 (§ 5a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils.

Zu Nummer 10 (§ 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils.

Zu Nummer 11 (§ 7)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils.

Zu Nummer 12 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils.

Zu Nummer 13 (§ 9 – aufgehoben –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils. Der Regelungsgehalt des § 9 DVLStHV ergibt sich aus § 22 Absatz 2 und 3 StBerG-E. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 11 Absatz 2 und § 13) (§ 14)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils.

Zu Nummer 15 (§ 14)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils.

Zu Artikel 4 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 80)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E.

Zu Nummer 2 (§ 80a Absatz 3)

Bei der Streichung des Wortes „anerkannten“ handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Zusatz ist entbehrlich, da Lohnsteuerhilfevereine erst nach der Anerkennung tätig werden dürfen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E.

Zu Nummer 3 (§ 147 Absatz 6 Satz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E.

Zu Nummer 4 (§ 149 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E.

Zu Artikel 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 22a Absatz 2)

Die Regelung zur Fiskalvertretung soll aufgrund der Änderung der §§ 4 ff. StBerG-E neu gefasst werden, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden sein soll.

Abweichend von § 4 Nummer 9 Buchstabe c StBerG soll in der Befugnis nicht mehr ausdrücklich geregelt werden, dass der Fiskalvertreter nicht von der Fiskalvertretung nach § 22e UStG „ausgeschlossen“ sein darf. Schon aus der Gesetzessystematik folgt, dass die Befugnis zur Fiskalvertretung nach § 22a Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Entwurfsfassung (UStG-E) nur dann besteht, wenn sie nicht nach § 22e UStG untersagt wurde. An dieser Rechtslage soll durch den Wegfall des Zusatzes auch keine Änderung herbeigeführt werden.

Zu Nummer 2 (§ 22e Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 22a Absatz 2 UStG-E.

Zu Artikel 6 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 327 Absatz 2)

Zu Buchstabe a

Die derzeitige Verweisung auf das Rechtsberatungsgesetz vom 13. Dezember 1935 soll gestrichen werden, da sie ins Leere läuft. Das Rechtsberatungsgesetz ist zum 1. Juli 2008 außer Kraft getreten und durch das RDG ersetzt worden. Mithin sind nach dem Rechtsberatungsgesetz keine Personen mehr zur Rechtsberatung befugt. Eine Erweiterung des Kreises der Vertretungsberechtigten über diejenigen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie der sich aus § 327 Absatz 2 Nummer 2 und 3 LAG ergebenden Personen und Verbänden hinaus ist nicht angezeigt. Im Übrigen gelten für die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Vorschriften des RDG.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a verwiesen, die entsprechend gilt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E.

Zu Buchstabe d

Nach Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a kann den zur geschäftsmäßigen Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und den Beschwerdeausschüssen befugten Verbänden die Vertretung durch den Leiter des Landesausgleichsamtes untersagt werden, wenn die Vertretung ganz oder überwiegend von Personen ausgeübt wird, denen die Zulassung nach den §§ 4 bis 8 der 1. Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz zu versagen wäre, und wenn gerügte Mängel in dieser Hinsicht nicht in angemessener Zeit abgestellt werden. Da die Verweisung auf die nicht mehr geltende 1. Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz vom 13. Dezember 1935 mittlerweile ins Leere läuft, soll diese durch eine Verweisung auf § 12 Absatz 1 Nummer 1 RDG ersetzt werden. Nach § 10 Absatz 1 RDG dürfen registrierte Personen aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in den dort genannten Bereichen erbringen. Registrierungsvoraussetzung ist nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 RDG unter anderem die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit der registrierten Person. Diese Voraussetzungen sollen auch bei der Frage der Untersagung der geschäftsmäßigen Vertretung von Verbänden nach § 327 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a LAG entscheidend sein.

Zu Nummer 2 (§ 327 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Artikel 7 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 (§ 95 BVFG)

Die in § 95 BVFG festgeschriebene Befugnis zur unentgeltlichen Beratung in Steuerfragen der Vertriebenen- und Flüchtlingsverbände (im Sinne des BVFG) ist infolge der umfassenden Freigabe der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen und der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen durch Vereine in den §§ 4b und 6 StBerG-E nicht mehr erforderlich, da sie keine eigenständige Bedeutung mehr hat. Die §§ 4b und 6 StBerG-E entsprechen inhaltlich weitestgehend den §§ 6 und 7 RDG, die durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I, S. 2840) geschaffen wurden. Im Zuge dieser Neuregelung wurde in § 95 BVFG ebenfalls die Befugnis zur unentgeltlichen Rechtsberatung gestrichen. Dies muss nun konsequenterweise auch für die Hilfeleistung in Steuersachen erfolgen, da die vorgesehenen Regelungen im StBerG denen des RDG entsprechen.

Die Aufhebung erscheint im Übrigen auch aus gesetzessystematischen Gründen geboten, da die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen mit Ausnahme des § 95 BVFG sowohl für die entgeltliche als auch die unentgeltliche Erbringung abschließend im Ersten Teil des StBerG geregelt ist.

Zu Absatz 2 (§ 7 Absatz 6 RDG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 160 StBerG-E.

Zu Absatz 3 (§ 62 Absatz 2 Satz 2 FGO)

Die Änderungen stellen Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E dar.

Zu Absatz 4 (§ 41a Absatz 2 Satz 1 PAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E.

Zu Absatz 5 (§ 2 Absatz 1 Nummer 12 und § 50 Nummer 7a GWG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E.

Zu Absatz 6

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung aufgrund der in Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b und Artikel 2 vorgesehenen Änderungen, die inhaltlich den in Artikel 10 Nummer 6, 21 und 30 des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen enthaltenen Änderungen entsprechen. Die insoweit im Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen vorgesehenen Änderungen werden daher obsolet. Zum anderen soll Artikel 10 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen aufgrund der nunmehr vorgesehenen (zeitlich früheren) vollständigen Neuregelung des § 7 StBerG-E durch Artikel 1 Nummer 7 aufgehoben.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Änderungen in den Artikeln 1 und 3 bis 7 sollen am 1. Mai 2024 in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die Änderungen in Artikel 2 sollen abweichend von Absatz 1 erst am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Diese Änderungen sind bereits im Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen enthalten und sollten dort am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Aufgrund der in diesem Entwurf vorgesehenen, bereits zum 1. Mai 2024 in Kraft tretenden Änderungen, wurden die in Bezug genommenen Änderungen aus rechtstechnischen Gründen in Artikel 2 dieses Entwurfs übernommen und die Änderungsbefehle an die nach Verkündung dieses Gesetzes am 1. Januar 2025 geltende Rechtslage angepasst.